



Geschäftsmodell Frankreich



VERBUND International GmbH

### Entwicklung der Ergebnisse

**27.1** Das ursprüngliche Ziel des Einstiegs der Verbundgesellschaft in den französischen Energiemarkt 2006 bestand in der Fortsetzung der Strategie eines profitablen Wachstums in den europäischen Kernmärkten. Mit den zunehmenden Problemen am Endkundenmarkt wollte die Verbundgesellschaft ab 2009 das Schwergewicht auf Aktivitäten als Großhändler, der über eigene werthaltige Erzeugungskapazitäten verfügte, verlagern (siehe TZ 21). Ab Mitte 2011 sah die VIN eine nachhaltige Wertsteigerung der Auslandsbeteiligung in Frankreich als vorrangigstes Ziel an.<sup>35</sup> Die Beurteilung der Zielerreichung für das Engagement in Frankreich war insbesondere anhand der in den Jahresabschlüssen der Beteiligungen ausgewiesenen Ergebnisse und deren Auswirkung auf das Eigenkapital der Verbundgesellschaft zu messen.

#### (1) Ergebnisse der POW bis zum Verkauf

Das konsolidierte Konzernergebnis (EBIT) der POW-Gruppe entwickelte sich bis zum Verkauf der Anteile Mitte 2011 wie folgt:

**Tabelle 7: Konsolidiertes Konzernergebnis (EBIT) der POW-Gruppe**

Konzernergebnis	2006	2007	2008	2009	2010	1. Halbjahr 2011
in Mio. EUR						
Umsatz	244,37	363,06	577,31	564,68	696,31	274,73
Roheinsatz	– 210,73	– 334,77	– 517,94	– 523,23	– 628,18	– 242,16
Bruttomarge	33,64	28,29	59,37	41,45	68,13	32,57
EBIT	9,31	– 24,27	– 21,72	– 85,32	– 146,23	– 58,67

Quelle: konsolidierter Konzernabschluss der POW

Die POW-Gruppe erzielte nur im ersten Jahr des Engagements ein positives EBIT. Ab 2007 entstanden Verluste, die insbesondere auf die niedrigen Bruttomargen<sup>36</sup> und den Anstieg des Vertriebsaufwandes zurückzuführen (siehe TZ 21) waren. Ab 2009 kam es zusätzlich durch Abschreibungen von Beteiligungen an Entwicklungsprojekten und Kundenforderungsausfällen zu einem hohen Anstieg der Verluste. Weiters belasteten Kosten für Sicherheitsleistungen für Terminkontrakte, die infolge geringer Liquidität bzw. Bonität der POW-Gruppe geleistet werden mussten, die Ergebnisse.

<sup>35</sup> 12. a.o. GV VIN, Mission Statement

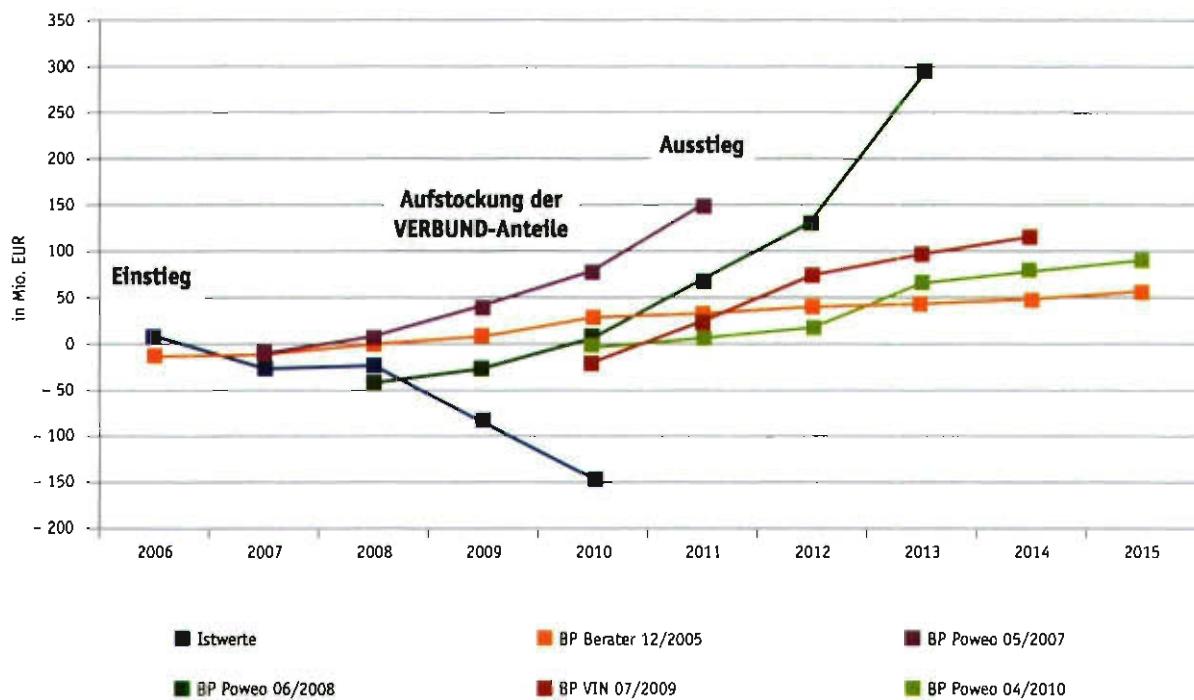
<sup>36</sup> Verhältnis Verkaufspreis zu Einkaufspreis

## Geschäftsmodell Frankreich

## (2) Vergleich Plan- und Ist-Werte

Für die POW-Gruppe lagen Businesspläne vor, die zu mehreren Zeitpunkten erstellt worden waren. In der nachfolgenden Grafik wurde das geplante EBIT aus den maßgeblichsten Plänen den Ist-Werten gegenübergestellt.<sup>37</sup> Dabei stammten drei Pläne von der POW selbst (2007, 2008, 2010), ein Plan aus der Due Diligence 2005 und einer von der VIN aus dem Jahr 2009.

Abbildung 6: Vergleich: geplantes EBIT mit den Ist-Werten der POW-Gruppe



Quelle: Verbundgesellschaft

Bei den Businessplänen zeigten sich beim EBIT ab 2007 negative Planabweichungen, die sich 2009 und insbesondere 2010 – in dem Jahr, für das die VIN selbst einen Businessplan für die POW erstellte – stark erhöhten. Der von der VIN erstellte Businessplan sah 2010 ein EBIT von – 16,20 Mio. EUR vor, tatsächlich wurde jedoch ein EBIT von – 146,23 Mio. EUR erzielt.

<sup>37</sup> bis 2010, da die Anteile an POW 2011 verkauft wurden



### (3) Bilanzielle Auswirkungen auf das Konzernergebnis der Verbundgesellschaft

Die Ergebnisse der Beteiligungen an der POW-Gruppe wirkten sich auf das Konzernergebnis der Verbundgesellschaft aufgrund der anzuwendenden At Equity-Methode<sup>38</sup> in zweierlei Hinsicht aus. Zum einen verminderten die Verluste der POW-Gruppe den Beteiligungswert im Konzernabschluss der Verbundgesellschaft im Ausmaß des jeweils herrschenden Beteiligungsverhältnisses. Zum anderen wurde die Werthaltigkeit der Beteiligungen zum Bilanzstichtag überprüft und wurden daraus erforderliche Abwertungen vorgenommen (siehe Tabelle 8).

Negative Ergebnisse wirkten sich jedoch nur so lange auf das Konzernergebnis aus, als die Beteiligungen noch nicht voll abgeschrieben waren. Zum 31. Dezember 2011 waren die verbliebenen Beteiligungen an den Produktionsgesellschaften in einer Gesamthöhe von 223,4 Mio. EUR bereits voll abgeschrieben, so dass nur ein Teil der Jahresverluste in das Konzernergebnis der Verbundgesellschaft einflöss. Die restlichen Verluste in einer Gesamthöhe von – 86,2 Mio. EUR wurden in der Konzernbilanz 2011 außerbücherlich in Evidenz gehalten und hatten keine Auswirkung auf das Konzernergebnis.

Obwohl die VIN die Anteile an den Produktionsgesellschaften 2011 bereits zu 100 % erworben hatte, kam die At Equity-Methode aufgrund eines bis zum 30. Juni 2013 vereinbarten Rückkaufrechts der POW an den Produktionsgesellschaften weiterhin zur Anwendung. Im Oktober 2012 kündigte die POW jedoch diese Rückkaufoption, so dass die außerbücherlich in Evidenz gehaltenen Verluste in der Höhe von – 86,2 Mio. EUR entsprechend einer Vollkonsolidierung im Konzernabschluss der Verbundgesellschaft vollständig zum Tragen kamen. Die Vollkonsolidierung belastete 2012 in weiterer Folge das Konzernergebnis durch die nunmehrige gänzliche Berücksichtigung der Verluste der Produktionsgesellschaften.

<sup>38</sup> Für Unternehmen anzuwenden, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, in der Regel bei bis zu 50 % der Anteile; nicht vergleichbar mit den Werten aus den Einzelbilanzen der VIN nach UGB.

## Geschäftsmodell Frankreich

**Tabelle 8: Auswirkungen auf das Eigenkapital in der Konzernbilanz der Verbundgesellschaften**

Equity Ergebnis	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
in Mio. EUR								
POW	0,0	- 7,9	- 11,2	- 35,7	- 95,9	5,1	0,0	<b>- 145,6</b>
POP	- 0,1	0,1	- 0,6	- 5,8	- 9,7	- 45,1	0,0	<b>- 61,2</b>
PSS und Toul						- 96,8	- 173,1	<b>- 269,9</b>
<b>Summe</b>	<b>- 0,1</b>	<b>- 7,8</b>	<b>- 11,8</b>	<b>- 41,5</b>	<b>- 105,7</b>	<b>- 136,8</b>	<b>- 173,1</b>	<b>- 476,8</b>

Quelle: Verbundgesellschaft

Bis Ende 2012 bewirkten die Verluste in den französischen Beteiligungen eine Eigenkapitalminderung bei der Verbundgesellschaft von insgesamt – 476,8 Mio. EUR.

### (4) Realisierte Verluste

Von den bilanziell erfassten Verlusten der Poweo-Gruppe waren 206,7 Mio. EUR bis Ende 2012 durch den Verkauf der Beteiligungen realisiert. Die Höhe der realisierten Verluste ergab sich aus den Verkaufspreisen abzüglich der Summen der Kapitaleinzahlungen.

Von den bis 2012 an die POP geleisteten Kapitaleinzahlungen in der Höhe von 319,9 Mio. EUR waren erst rd. 66,0 Mio. EUR (inkl. Bardiividende von 17 Mio. EUR) aus dem Verkauf der Renewables-Töchter an die Verbundgesellschaft rückgeflossen. Um bei einem möglichen Verkauf keine Verluste aus diesen Beteiligungen realisieren zu müssen, sollte ein allfälliger Verkaufspreis von mindestens 253,9 Mio. EUR<sup>39</sup> erzielt werden. Dies hielt die Verbundgesellschaft aufgrund der bestehenden Markteinschätzungen für eher unwahrscheinlich. Bilanziell waren die verbleibenden Beteiligungen (PSS, Toul, POWEO Blaringhem Production S.A.R.L. und POS) jedenfalls bereits in der Konzernbilanz 2011 vollständig auf Null abgeschrieben.

**27.2** Der RH stellte fest, dass die Verluste in den französischen Beteiligungen eine Eigenkapitalminderung bei der Verbundgesellschaft von insgesamt – 476,8 Mio. EUR bewirkten. Der RH kritisierte, dass die Verbundgesellschaft die Zielsetzungen des Engagements in Frankreich nicht erreichte. Die strategischen Ziele eines profitablen Wachstums sowie einer Wertsteigerung der Beteiligungen wurden aufgrund der bis Ende 2012 hohen realisierten Verluste von – 206,7 Mio. EUR bzw. durch die zusätz-

<sup>39</sup> erfolgte Eigenkapitalzahlungen 319,9 Mio. EUR abzüglich rückgeflossenes Kapital 66,0 Mio. EUR

lichen buchmäßigen Abschreibungen und die berücksichtigten Verluste der verbleibenden Beteiligungen von – 270,1 Mio. EUR<sup>40</sup> bis Ende 2012 vollständig verfehlt. Vom bis Ende 2012 eingesetzten Kapital von 503,0 Mio. EUR waren somit 476,8 Mio. EUR durch Verluste aufgebraucht.

Der RH wies kritisch auf die mangelnde Sorgfalt bei der Beurteilung der Businesspläne der POW hinsichtlich ihrer Plausibilität durch die Verbundgesellschaft hin. Die ab 2007 jährlich aufgetretenen Planabweichungen, die sich ab 2009 stark erhöhten, ließen nach Ansicht des RH auf grobe Planungsfehler durch permanente Fehleinschätzung der Entwicklungen am französischen Energiemarkt schließen. Besonders kritisch bewertete er die Planabweichung beim EBIT 2010 von 130,03 Mio. EUR in dem von der VIN selbst erstellten Businessplan.

Der RH empfahl der Verbundgesellschaft, bei der Erstellung der Businesspläne für die verbleibenden französischen Beteiligungen aufgrund der bisherigen Planungsfehler höchste Sorgfalt anzuwenden. Die finanziellen Chancen sollten anhand der bisherigen Entwicklungen ebenso wie die möglichen Risiken realistisch und vorsichtig bewertet werden. Für zukünftig auftretende Verluste aus den Produktionsgesellschaften wäre eine Verlustbegrenzungsstrategie zu entwerfen, die auch eine realisierbare Option für den raschen Ausstieg aus den verbleibenden französischen Beteiligungen vorsehen sollte.

*27.3 Der Verbundkonzern wies darauf hin, dass beim Einstieg bei POW von einem externen Berater eine wirtschaftliche Due Diligence sowie eine Indikative Bewertung durchgeführt worden sei. Im Rahmen der wirtschaftlichen Due Diligence sei auch der Businessplan der POW für die Jahre 2006 bis 2010 eingehend analysiert worden (Seite 5 ff., „Due Diligence Memorandum“). In der Folge habe die POW jährlich ein Budget sowie einen Businessplan für die nach dem Budgetzeitraum folgenden fünf Jahre erstellt. Den Annahmen im Businessplan seien einerseits steigende Strompreise zu Grunde gelegen, weil von Seiten der POW, aber auch des Verbundkonzerns, mit der Aufhebung der Tarifregulierung gerechnet worden sei. Andererseits sei ab 2010 mit einem Einkaufspreis für Strom von 35 EUR gerechnet worden, wobei dies auch dem Vorschlag der Kommission zur Liberalisierung des französischen Strommarkts (Champseur Kommission) entsprochen habe.*

*Die POW habe bei einer Aufhebung der regulierten Tarife mit einem Anstieg der Strompreise gerechnet, weil EdF bei sinkender Kundenzahl nur durch steigende Preise Kostendeckung erreichen hätte können*

<sup>40</sup> Abschreibungen – 476,7 Mio. EUR abzüglich realisierter Verlust – 206,7 Mio. EUR

## Geschäftsmodell Frankreich

(Seite 2, „Due Diligence Memorandum“). Dass letztendlich die Aufhebung der Tarifregulierung immer wieder verschoben worden sei, sei bei der Erstellung der Businesspläne nicht vorhersehbar gewesen. Ebenso wenig habe die POW davon ausgehen können, dass die französische Energieministerin entgegen dem Vorschlag ihrer eigenen Kommission die Einkaufspreise für Strom von der EdF nicht bei 35 bis 38 EUR/MWh festgesetzt habe, sondern bei 42 EUR/MWh (Seite 27, VERBUND, „Prüfbericht der Auslandsbeteiligung POW“). Zudem sei ab 2009 ein hoher Abschreibungsbedarf entstanden, weil die Kundenfluktuation sehr hoch gewesen sei. Durch unvorhersehbare Entwicklungen und nicht durch mangelnde Sorgfalt bei der Erstellung der Businesspläne sei es zu Planabweichungen gekommen.

Weiters wies der Verbundkonzern darauf hin, dass bei der Erstellung von Businessplänen stets höchste Sorgfalt angewendet worden sei. Dies zeige sich auch bei den eingegangenen Beteiligungen, da neben internen Analysen und Bewertungen auch zusätzlich zur Absicherung externe, unabhängige Analysen, Bewertungen und Prüfungen verwendet worden seien.

Bei der POW habe der Verbundkonzern aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen seit 2011 an dem Ausstieg aus der Beteiligung gearbeitet. Neben dem Ausstieg aus der POW sei die Erneuerbare Sparte der Poweo Production S.A.S. verkauft worden. Für die verbleibende Erzeugungsgesellschaft PSS seien zur Reduktion und Begrenzung der Verluste ein Safeguard-Verfahren eingeleitet und der ENI Gasliefervertrag mit einem potenziellen Schaden von 450 Mio. EUR aufgelöst worden. Derzeit erfolge eine umfassende Restrukturierung von Toul und PSS sowie eine Evaluierung der strategischen Handlungsoptionen (u.a. Verkauf und Stilllegung der Kraftwerke) mit dem Ziel des Ausstiegs aus dem französischen Markt.

**27.4** Der RH entgegnete insbesondere im Hinblick auf die vom Verbundkonzern vorgebrachte „höchste Sorgfalt“, dass die negativen Erfahrungen mit dem Liberalisierungsfortschritt seit 2006 und dem laufenden Verfehlten der geplanten EBITs zu einem kritischeren Hinterfragen der Businesspläne und zu einer vorsichtigeren Einschätzung vor allem durch den Verbundkonzern selbst hätte führen müssen.

## Liquiditätsengpässe

**28.1 (1)** Der Stromeinkauf der POW basierte auf Terminkontrakten. Da die Strompreise zu Jahresbeginn 2007 stark sanken, konnte die POW mangels Liquidität nicht genügend Sicherheiten bieten. In der Folge kam

es zur Aufforderung nach zusätzlichen Sicherheitsleistungen (Margin Call)<sup>41</sup>, um die Einhaltung der Terminkontrakte zu gewährleisten. Die Verbundgesellschaft hatte bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über den Liquiditätsengpass der POW. Die Vertreter der Verbundgesellschaft wurden auch im Shareholder-Meeting Ende 2006 nicht über die Probleme informiert, um ein gemeinsames Vorgehen zur Abwendung des Margin Calls zu entwickeln. Erst Anfang 2007 informierte das Management der POW die Verbundgesellschaft.

Die Verbundgesellschaft übernahm die offenen Positionen in der Höhe von 46,45 Mio. EUR. Daraufhin wurde der Stromeinkauf für die POW vorübergehend bis Juli 2007 über die VERBUND-Austrian Power Trading AG geführt. Der Verbundgesellschaft entstanden aus der Überbrückung des Liquiditätsengpasses keine zahlungswirksamen Kosten.

Die Liquiditätskrise veranlasste die Verbundgesellschaft, das Shareholder Agreement nachzuverhandeln und einen eigenen Vertreter ins Management zu berufen, der vorerst das Risikomanagement leitete. Diese Maßnahme führte jedoch aufgrund der Restriktionen des französischen Aktienrechts zu keiner wesentlichen Verbesserung des Informationsflusses an die Verbundgesellschaft (siehe TZ 22 und 24).

(2) Mitte 2010 war die POW aufgrund erschöpfter liquider Mittel zahlungsunfähig. Die Ursachen lagen in den permanent negativen Cash-flows aus dem Retail-Geschäft, den Investitionskosten für den Bereich Renewables sowie der anteiligen Übernahme von Verlusten aus der Erzeugung der PSS. Es herrschten jedoch auch gravierende Mängel in der Liquiditätsplanung, die über keine geeigneten Kontrollmechanismen zum Erkennen und zum Gegensteuern von Liquiditätsengpässen verfügte. Erst im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres 2010 implementierte die Verbundgesellschaft eine rollierende Liquiditätsvorschau zur Behebung der Mängel.

Durch die Zahlungsunfähigkeit konnte die POW auch die Abnahmevereinbarung mit den Produktionsgesellschaften nicht mehr erfüllen. Die Verbundgesellschaft überbrückte den Zahlungsausfall durch Gewährung eines kurzfristigen Kreditrahmens von 35 Mio. EUR an die POP, wovon 25 Mio. EUR ausgenutzt wurden. Ab September 2011 erfolgte die Erstattung der Ausstände auf Basis eines zwischen der Verbundgesellschaft, der POW und der POP vereinbarten Zahlungsplans.

<sup>41</sup> Bezeichnet im Devisenhandel einen Warnhinweis, der von einem Broker an einen Händler übermittelt wird. Zu dieser Warnung kommt es, wenn die Gefahr droht, dass mit einer offenen Handelsposition die Margin (die Verluste aus dem Handel drohen eine vorhandene Sicherheitsleistung zu überschreiten) unterschritten wird.

## Geschäftsmodell Frankreich

**28.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass bereits nach einem Jahr Engagement bei der POW die Zahlungsunfähigkeit drohte. Er kritisierte, dass sich die Verbundgesellschaft nicht schon beim Eingehen der Beteiligung rechtzeitig Einsicht in die drohenden Liquiditätsrisiken der POW verschafft hatte.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass die POW im Finanzbereich bis Mitte 2010 über keine liquiditätsbasierten internen Kontrollen verfügte. Der RH bemängelte, dass die Verbundgesellschaft nicht rechtzeitig die Einführung einer zweckmäßigen Liquiditätsplanung durchsetzte, um das Auftreten von gravierenden Liquiditätsengpässen zu verhindern.

Seiner Ansicht nach bestanden erstmalige Einflussmöglichkeiten zum Zeitpunkt, als ein Vertreter der Verbundgesellschaft für die Übernahme des Risikomanagements in das Management der POW berufen wurde.

Der RH empfahl der Verbundgesellschaft, die kaufmännischen Standards hinsichtlich Planungs-, Berichts- und Kontrollwesen in den Auslandsbeteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls für eine (durchsetzbare) Anpassung an die im Verbundkonzern verbindlichen Vorgaben zu sorgen.

**28.3** Der Verbundkonzern wies darauf hin, dass der Verbundkonzern vor dem Einstieg bei POW eine umfassende wirtschaftliche Due Diligence als auch eine Indikative Bewertung durchführen habe lassen. Im Due Diligence Bericht habe sich weder unter dem Titel „Zahlen 2005“ (Seite 4, „Due Diligence Memorandum“), noch bei der „Kostenentwicklung“ (Seite 7, „Due Diligence Memorandum“) oder an anderer Stelle ein Hinweis auf Liquiditätsprobleme bei der POW gefunden. Auch die den Einstieg finanzierten Banken seien offenbar nicht von einem solchen Risiko ausgegangen, ansonsten hätten sie den Anteilserwerb des Verbundkonzerns nicht finanziert.

Ein externer Berater habe im Zuge der Liquiditätskrise 2006 nochmals eine Due Diligence durchgeführt, um für den Verbundkonzern festzustellen, ob die Krise durch das Unternehmen selbst herbeigeführt worden sei oder ob äußere Umstände zu der Krise geführt hätten. Dazu seien unter anderem Budget, Businesspläne und Cashflow analysiert worden. Der externe Berater sei zu dem Schluss gekommen, dass die Krise durch äußere Umstände ausgelöst wurde („Expert Opinion“ vom 26. Jänner 2007).

Das Liquiditätsproblem im Jahr 2006 sei hauptsächlich durch Margin Calls ausgelöst worden. Dieses habe durch Übernahme der Risikopositionen durch den Verbundkonzern beseitigt werden können, so dass



*keine Margin Calls mehr von der POW hätten bezahlt werden müssen (6.1, Seite 11, VERBUND, „Prüfbericht der Auslandsbeteiligung POW“). Dafür hätten die Kernaktionäre Änderungen des Shareholder Agreements zustimmen müssen. Unter anderem sei dem Verbundkonzern das Recht eingeräumt worden, einen stellvertretenden CEO einzusetzen (Art. 2.3 Shareholder Agreement vom 22. Februar 2007) und ein Riskmanagement nach den Vorgaben der Verbund Trading GmbH in der POW zu implementieren (Art. 2.5 Shareholder Agreement vom 22. Februar 2007).*

*Dem Top-Level Steering Committee zwischen dem Verbundkonzern und den Kernaktionären seien weitgehende Zuständigkeiten im Bereich Finanzierung (Art. 3 Shareholder Agreement vom 22. Februar 2007) eingeräumt worden. Der Verbundkonzern habe sich damit auch in diesem Bereich Einflussmöglichkeiten gesichert. Zudem seien im Anhang 2 („Schedule 2“ des Shareholder Agreements vom 22. Februar 2007) wesentliche Vorgaben mit großem Einfluss auf die Liquiditätsplanung vereinbart worden, wie Begrenzung der offenen Positionen, Implementierung eines IT-Systems mit Reporting Standards, Übertragung von Forwards an den Verbundkonzern und Beendigung des Handels mit bestimmten Produkten. Zudem hätten die Verwaltungsräte vor jeder Sitzung, die in der Regel monatlich stattfanden, umfassende Informationen über alle Bereiche von POW und POP erhalten.*

*Weiters wies der Verbundkonzern darauf hin, dass die kaufmännischen Standards des Verbundkonzerns in Bezug auf Planungs-, Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen umgesetzt worden seien, sofern es gesellschaftsrechtlich möglich gewesen sei. So würden die seit Q4/2012 vollkonsolidierten wesentlichen Tochtergesellschaften in Frankreich (PSS und Toul) nach den Planungs-, Berichts- und Kontrollstandards des Verbundkonzerns in den Verbundkonzern integriert. Auch in Italien habe der Verbundkonzern, trotz Minderheitsrechten, dafür gesorgt, dass SORGENIA ein qualitativ gleichwertiges Planungs-, Berichts- und Kontrollwesen wie der Verbundkonzern eingeführt habe, obwohl SORGENIA von CIR vollkonsolidiert würde (beim Verbundkonzern nur At-equity bilanziert).*

**28.4** Der RH entgegnete, dass trotz der ab 2007 erfolgten Maßnahmen die Zahlungsunfähigkeit bei der POW Mitte 2010 eintrat und erst danach von der Verbundgesellschaft die Mängel in der Liquiditätsplanung insbesondere durch eine rollierende Liquiditätsvorschau behoben wurden.

## Geschäftsmodell Frankreich

Abschließend hielt der RH fest, dass er die Einbindung externer Berater in den Entscheidungsprozess für das Eingehen von Auslandsbeteiligungen grundsätzlich für zweckmäßig erachtete. Er verwies jedoch darauf, dass letztlich die Entscheidungsverantwortung bei den Organen des Verbundkonzerns lag.

### Haftungen

**29.1** Die Verbundgesellschaft übernahm für die Produktionsgesellschaften ab 2010 mehrere Haftungen zur Besicherung von Krediten für die Errichtung der Anlagen sowie für die Besicherung von Gaslieferverträgen und des Netzzuganges mit Laufzeiten zwischen 15 und 20 Jahren. Insgesamt wurde ein Garantierahmen von 446,1 Mio. EUR gegenüber den (konzernfremden) Kreditgebern bzw. Lieferanten zugesichert. Davon war in der Konzernbilanz der Verbundgesellschaft zum 31. Dezember 2012 ein Betrag von 397,1 Mio. EUR aushaftend.

Die größten Hauptschuldner waren die Poweo Toul Production S.A.S. mit einem zugesagten Garantierahmen von 350 Mio. EUR (davon 330 Mio. EUR aushaftend), gefolgt von Poweo PSS Production S.A.S. mit 51,4 Mio. EUR (davon 50,2 Mio. EUR aushaftend). Der Rest von 44,7 Mio. EUR betraf die POS (davon 16,9 Mio. EUR aushaftend).

**29.2** Der RH wies kritisch auf das mögliche Risiko der Inanspruchnahme aus den übernommenen Haftungen hin. Er hielt kritisch fest, dass Haftungen für die französischen Produktionsgesellschaften von über 397,1 Mio. EUR neben den operativen Verlusten das finanzielle Risiko des Engagements zusätzlich wesentlich erhöhten.

### Gegensteuerungsmaßnahmen

**30.1** Die Verbundgesellschaft verfolgte im Laufe ihres Engagements neben den Kapitalzuschüssen verschiedene Strategien und Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Krisen der POW.

Die beabsichtigten Strategien zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der französischen Beteiligungen reichten von Kosteneinsparungsprogrammen über Restrukturierungsmaßnahmen bis hin zu diversen Ausstiegsszenarien. Die bis zur Übernahme der operativen Führung der POW im 3. Quartal 2009 geplanten Maßnahmen konnten zum größten Teil aufgrund der mangelnden Mitspracherechte der Verbundgesellschaft nicht umgesetzt werden. Die Bestrebungen blieben daher wirkungslos. Dies betraf insbesondere die Restrukturierungs-



bestrebungen im Bereich des Endkundensegments und Kosteneinsparungen im Vertrieb.

Ein möglicher Ausstieg wurde erstmals während der Unstimmigkeiten im Shareholder Meeting über einen Unternehmenserwerb<sup>42</sup> Mitte 2007 und in weiterer Folge aufgrund der Verluste im Endkundengeschäft in regelmäßigen Abständen thematisiert; dies blieb jedoch ohne Konsequenzen. Es fehlten im Vorhinein festgelegte, quantifizierte Entscheidungskriterien für den Ausstieg. Erst in der zweiten Jahreshälfte 2009 besetzte die Verbundgesellschaft weitere Sitze im Verwaltungsrat und konnte sich ein besseres Bild über die wirtschaftliche Situation der POW verschaffen (siehe TZ 22). Die Erkenntnisse daraus und die weitere negative Entwicklung veranlassten die Verbundgesellschaft, die Beteiligungen an der POW und der POP Mitte 2011 zu veräußern.

**30.2 (1)** Der RH stellte kritisch fest, dass die geplanten Gegensteuerungsmaßnahmen der Verbundgesellschaft aufgrund der mangelnden Mitspracherechte durch die Minderheitsbeteiligungen nicht durchsetzbar waren. Diese Einschränkungen hätten der Verbundgesellschaft beim Beteiligungseinstieg bekannt sein müssen. So blieb ein Großteil bereits identifizierter Problemfelder über mehrere Jahre unvermindert bestehen und führte so zur Anhäufung von hohen Verlusten. Die negativen Auswirkungen auf das Ergebnis konnten auch nach der Übernahme der operativen Kontrolle über die POW nicht mehr innerhalb eines tragbaren finanziellen und zeitlichen Rahmens behoben werden.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass große Informationsdefizite die Beurteilung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage der POW zusätzlich **erschweren**. Dies betraf die Plausibilisierung der Businesspläne, die Liquiditätssituation und den tatsächlichen Kapitalbedarf der POW. Dadurch **wurde** die Treffsicherheit der wenigen durchgeführten Maßnahmen deutlich vermindert.

Der RH kritisierte, dass die Verbundgesellschaft nicht bereits zum Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligungen im Jahr 2006 die wirtschaftliche Situation der Unternehmen ausreichend beurteilte und Szenarien für den Fall des wirtschaftlichen Misserfolgs – bis hin zu einem Ausstieg mit festgelegten, quantifizierten Parametern bzw. auslösenden Ereignissen – entwickelte. Den laufenden Diskussionen während des Engagements über einen möglichen Ausstieg mangelte es daher an notwendigen Entscheidungskriterien.

<sup>42</sup> Beteiligung an Gazonor, siehe TZ 22

## Geschäftsmodell Frankreich

Der RH empfahl, bei Eingehen von Beteiligungen die wesentlichen und entscheidenden finanziellen Parameter für einen notwendigen Ausstieg bereits im Vorhinein zu entwickeln. Die zuständigen Organe sollten dadurch über geeignete Entscheidungskriterien verfügen, die als Grundlage für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung dienen. Dies wäre insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen sicherzustellen, bei denen direkte Einflussmöglichkeiten und der Informationsfluss stark eingeschränkt sind.

(2) Nach Ansicht des RH hätten die aufgezählten Versäumnisse und Fehlentwicklungen bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht auftreten dürfen bzw. hätten die vorhandenen Risiken erkannt, bewertet und durch rechtzeitige Gegenmaßnahmen wirksam bekämpft werden sollen.

Der RH empfahl der Verbundgesellschaft, eingehende Untersuchungen zur Klärung einer Organhaftung und allfälliger Schadenersatzpflichten durch den Aufsichtsrat einzuleiten und gegebenenfalls Haftungs-klagen gegen die verantwortlichen Organmitglieder einzubringen. Dies aufgrund des begründeten Verdachts von Sorgfaltspflichtverletzungen durch Vorstandsmitglieder der involvierten Verbundgesellschaft sowie durch die Eigentümervertreter und Geschäftsführungsmitglieder der VIN im Zusammenhang mit dem finanziellen Engagement in Frankreich und dem eingetretenen Verlust bzw. den bereits zwingend vorgenommenen Abschreibungen in der Gesamthöhe von 476,8 Mio. EUR sowie den drohenden Haftungen.

**30.3 (1) Der Verbundkonzern wies darauf hin, dass wie der RH selbst ausführte, der Verbundkonzern seit 2000 in Frankreich aktiv war. Bis 2004 habe sich Frankreich zum zweitwichtigsten Absatzmarkt nach Deutschland entwickelt. Seit 2004 habe der Verbundkonzern mit der POW im Bereich Multi-Site Kunden kooperiert. Der Verbundkonzern habe daher den Markt und die POW bereits gekannt.**

*Das Know-how der eigenen Marktexperten, welches der Verbundkonzern durch seine Stromhandelstochter, die bereits seit 2000 am französischen Markt aktiv gewesen sei und seit 2004 mit Poweo eine Kooperation unterhalten habe, erworben habe, sei durch eine externe Expertise und Studien ergänzt worden. Wie der zuständige Vorstand der Verbundgesellschaft im Gespräch mit dem RH am 12. Dezember 2012 auch ausgeführt habe, sei der Verbundkonzern erfolgreich am französischen Großkundenmarkt tätig gewesen und habe um die französischen Marktspezifika gewusst.*



Geschäftsmodell Frankreich



VERBUND International GmbH

*Vor dem Eingehen der Beteiligungen habe dennoch eine eingehende Due Diligence stattgefunden – sowohl eine rechtliche Due Diligence („Limited Legal Due Diligence“ eines externen Beraters vom 19. September 2005, und eine ergänzende „Limited Legal Due Diligence“ zum Thema Kraftwerk PSS des externen Beraters vom Jänner 2006) als auch eine wirtschaftliche Due Diligence samt Bewertung („Indikative Bewertung der POW S.A.“ vom 7. Dezember 2005, „Due Diligence Memorandum“ vom 14. und 15. September 2005); ergänzend dazu hätte der Verbundkonzern eine Marktstudie erstellt. Ein Projektteam habe für den Einstieg in Frankreich aus allen Unterlagen einen „Due Diligence Poweo, final report“ erstellt, in dem neben einer technischen und finanziellen Due Diligence auch eine genaue Beschreibung der Strom- und Netzverträge zu finden seien.*

*Der RH habe dazu unter TZ 19 wie folgt festgehalten: „Für die Beteiligung am französischen Alternativanbieter POW lag eine umfangreiche Entscheidungsgrundlage vor. Die Strommarktcharakteristik, der regulatorische Rahmen und die Marktsituation in Frankreich wurden untersucht sowie eine umfassende Unternehmensbewertung inklusive wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Due Diligence über POW erstellt.“*

*Aus den seitens des Verbundkonzerns an den RH übermittelten Dokumenten ginge hervor, dass der Einstieg bei Poweo durch eine Konzernprojektgruppe evaluiert und die Ergebnisse in diversen Gremien diskutiert worden seien. Dass der Verbundkonzern sich vor dem Eingehen der Beteiligung nicht ausreichend mit der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen beschäftigt habe, sei daher nicht richtig.*

*(2) Aufgrund der Minderheitsbeteiligungen habe der Verbundkonzern nicht dieselben Informationsmöglichkeiten und dieselben Mitspracherechte gehabt wie in einer Konzerngesellschaft. Durch Verträge, einerseits das Shareholder Agreement betreffend POW und das Joint Venture Agreement betreffend POP, habe sich aber der Verbundkonzern mchr Informations- und Mitspracherechte gesichert als der Verbundkonzern aufgrund seiner Anteile gehabt habe. Gegensteuerungsmaßnahmen im verlustbringenden Endkundensektor seien aber insofern problematisch gewesen, als POW einerseits seine Position am Endkundemarkt ausbauen hätte müssen, um am Markt bestehen zu können und große Kundenzahlen wertsteigernd gewesen seien, andererseits aber durch hohe Kundenfluktuation und damit verbundene Abschreibungen sowie durch geringe Zahlungsmoral das Endkundengeschäft verlustbringend gewesen sei (Seite 21 ff., VERBUND, „Prüfbericht der Auslandsbeteiligung POW“).*

## Geschäftsmodell Frankreich

*Das vom Verbundkonzern und einer externen Beratungsgesellschaft durchgeführte Restrukturierungsprojekt „OPTIM“ in den Jahren 2009 und 2010 habe nicht zum angestrebten Erfolg geführt. Im Verbundkonzern seien ab 23. Juni 2008 verschiedene Szenarien erörtert worden, vom Ausstieg aus POW bis zur Fusion mit einem anderen Alternativanbieter. Schließlich sei in der Aufsichtsratssitzung vom 12. Mai 2009 die Aufstockung des Anteils an der POW beschlossen worden (Seite 21 ff., VERBUND, „Prüfbericht der Auslandsbeteiligung POW“).*

*(3) Der Verbundkonzern wies darauf hin, dass im Rahmen der Genehmigung für den Erwerb von Beteiligungen sowohl der finanzielle Rahmen als auch die wesentlichen Kennzahlen zur Performance-Beurteilung in der Vergangenheit festgelegt worden seien und auch in Zukunft festgelegt würden. Entscheidungen für einen möglichen Ausstieg könnten jeweils nur nach erfolgter sorgfältiger Evaluierung der alternativen strategischen Handlungsoptionen auf Basis der aktuellen Erkenntnisse über die voraussichtliche Entwicklung der Beteiligung getroffen werden.*

*(4) Der Verbundkonzern wies in seiner Stellungnahme entschieden die Einschätzungen des RH zurück, das Unternehmen habe bei seinen Auslandsaktivitäten die Sorgfaltspflicht verletzt. Er gehe bei allen Geschäftsaktivitäten, so auch bei seinen Auslandsaktivitäten, mit äußerster Sorgfalt vor, habe dies auch in den untersuchten Jahren getan, weshalb insbesondere für die vom RH empfohlenen Schritte keine Grundlage vorliege. Er begründete dies wie folgt:*

*Hinsichtlich der vom RH angeregten Klärung von Organhaftungen und Schadenersatzpflichten habe der Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft (vertreten durch dessen Vorsitzenden) bereits lange vor Übermittlung des Prüfergebnisses auf Basis eines internen Revisionsberichtes und der wesentlichen auch dem RH zur Verfügung gestellten Unterlagen ein Rechtsgutachten beauftragt, das im Hinblick auf die vom RH vor gehaltenen Sorgfaltspflichtverletzungen des Vorstands zu folgendem Ergebnis kommt:*

*„Die Entscheidung, ob eine Beteiligung erworben werden soll, ist ebenso eine unternehmerische Entscheidung wie die Leitung und Überwachung einer Beteiligungsstruktur, somit der Beteiligung an der POWEO S.A. Die Entscheidung des Beteiligungserwerbs und der Beteiligungsverwaltung ist mit zukünftigen wirtschaftlichen und rechtlichen Unsicherheiten wegen der komplexen Wirtschafts- und Rechtslage in der französischen Wirtschafts- und Rechtsordnung belastet. Der Vorstand der VERBUND AG handelt sorgfaltsgemäß, wenn die Entscheidung im Interesse der VERBUND AG liegt, er keine Sonderinteressen verfolgt, die Entscheidung satzungs- und rechtskonform ist, sie im Interesse des*



*Unternehmens liegt, mit keinen zu großen Risken behaftet ist und die Entscheidung sorgfaltsgemäß aufbereitet und die Informationen ausgewertet sind. Der Vorstand hat die Entscheidung des Beteiligungserwerbs und der strategischen Entwicklung und Überwachung entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.*

*Die VERBUND AG hat die unternehmerische Entscheidung zum Erwerb eines 25 %igen Anteils an der POWEO S.A. getroffen und dabei alle Voraussetzungen der sorgfältigen Ausübung unternehmerischen Ermessens eingehalten, insbesondere hat sie in angemessener Weise die notwendigen Informationen erarbeitet, aufbereitet und ausgewertet, sowohl auf wirtschaftlicher als auch auf rechtlicher und technischer Basis und hat sie mit dem Engagement auch keine überzogene Risikoposition eingenommen. Die Risiken der mangelnden Liberalisierung waren bekannt. Sie traten als Risiken aus dem regulatorischen und sozioökonomischen Umfeld offen zutage und waren vertretbar.*

*Da der Vorstand der VERBUND AG bei Erwerb der Beteiligung und erstmaligen Haftungsübernahme für Investitionen aus dem Investment-Joint-Venture und Shareholder Agreement sorgfaltsgemäß gehandelt hat, liegt keine Pflichtwidrigkeit des Vorstands der VERBUND AG vor.*

*Die Ausübung der Beteiligungsverwaltung durch Nominierung von zwei Mandaten im Verwaltungsrat der POWEO S.A. sowie der Nominierung eines weiteren unabhängigen Mandatars ist Ausdruck der unternehmerischen Entscheidung der Beteiligungsverwaltung. Nach den [mir] vorliegenden Informationen wurde dies sachgerecht verhandelt und vereinbart und wurden die Mandate von Angehörigen der VERBUND AG bzw. der VERBUND-Gruppe eingenommen. Zusätzlich werden Berichtspflichten der Geschäftsführung (Präsident des Verwaltungsrats und Vorstandsvorsitzender) vereinbart.*

*Nach den [mir] vorliegenden Unterlagen wurden diese beteiligungsverwaltenden Maßnahmen sachgerecht gesetzt und daher sorgfaltsgemäß vorgenommen.*

*Auch der Ausbau und die Erweiterung der Beteiligung an der POWEO S.A. als auch der POWEO Production S.A.S. sind von der Ausübung unternehmerischer Sorgfalt im Rahmen der sorgfältigen Ausübung unternehmerischen Ermessens geprägt. Der Vorstand hat die einzelnen Entscheidungen entsprechend der Strategie der VERBUND AG ausgeführt.*

*Die Überwachungs- und Verwaltungsaufgabe über Beteiligungsvermögen intensiviert sich bei krisenhafter Entwicklung des Beteiligungsvermögens durch den Vorstand einer Aktiengesellschaft. Dementsprechend*

## Geschäftsmodell Frankreich

*hat der Vorstand der VERBUND AG bei Erkennbarkeit von Krisenszenarien rasch reagiert und bei dauernder Krise auch nach Alternativszenarien gesucht und verschiedene Entscheidungsvarianten erarbeitet und darauf aufbauend entsprechende Entscheidungen getroffen.*

*Nach den [mir] vorliegenden Unterlagen wurde in der VERBUND AG ab Erkennbarkeit der Krise durch entsprechende offene Information an die Mitglieder im Verwaltungsrat der POWEO S.A. überlegt, welche Maßnahmen zu setzen sind. Mehrfach wurden mehrere Szenarien, die von der Übernahme der industriellen Führung durch Erwerb der Mehrheit und Übernahme der Kontrolle und Leitungsmacht bis hin zur vollständigen Exitstrategie und dem vollständigen Verkauf der Anteile reichten, erstellt<sup>43</sup>.*

*Der Aufsichtsrat hat bei Verdacht einer pflichtwidrigen Handlung eines Vorstandsmitglieds eine Befassungspflicht. Er hat zu ermitteln, ob der Gesellschaft ein Schaden, das heißt ein vermögensmäßiger Nachteil durch eine schadensstiftende Handlung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder zugefügt worden ist und hat dabei zu überprüfen, ob diese Handlung pflichtwidrig vorgenommen wurde. Der Aufsichtsrat der VERBUND AG hat daher auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen – und allfälliger Beiziehung von Experten – den maßgeblichen Sachverhalt, den tatsächlichen Schaden zu ermitteln und zu beurteilen, ob dieser Schaden aufgrund eines pflichtwidrigen Handelns des Vorstands herbeigeführt wurde.*

*Kommt er – wie hier ausgeführt – zum Ergebnis, dass keine Pflichtwidrigkeit vorliegt, treffen ihn keine weiteren Handlungspflichten zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs.*

*Allenfalls hat er mit dem Vorstand zu beraten, in welcher Form künftig Engagements in Auslandsmärkten vertraglich ausgestaltet sein müssen, um überhaupt realisiert zu werden.“*

**30.4 (1)** Der RH hielt nochmals fest, dass zwar eine umfangreiche Entscheidungsgrundlage für das Engagement in Frankreich vorgelegen hatte, in der jedoch wesentliche finanzielle Risiken nicht ausreichend analysiert wurden. Dies betraf die Plausibilisierung der Businesspläne, die Liquiditätssituation und den tatsächlichen Kapitalbedarf der POW. Zudem fehlten Szenarien mit Handlungsanweisungen für den wirtschaftlichen Misserfolg des Engagements.

<sup>43</sup> Anmerkung des RH: Verb ergänzt (fehlt sowohl in der zusammenfassenden Beurteilung der Gutachterin als auch in der Stellungnahme des Verbundkonzerns)



Geschäftsmodell Frankreich



VERBUND International GmbH

(2) Zur Wirksamkeit der Sicherung der Informations- und Kontrollrechte des Verbundkonzerns verwies der RH auf die Ausführungen zu TZ 23 und 24.

(3) Der RH entgegnete, dass der Verbundkonzern keine Unterlagen vorlegte, aus denen ein im Vorhinein festgelegter Kapitaleinsatz für das Gesamtengagement in Frankreich oder im Vorhinein festgelegte Entscheidungskriterien für einen Ausstieg aus dem Engagement hervorgingen. So wurde auch im Prüfbericht der Internen Revision des Verbundkonzerns „Prüfung der Auslandsbeteiligung POWEO“ als „lessons learned“ vermerkt, dass die Parameter als Auslöser für einen Ausstieg unmissverständlich definiert sein sollten. Weiters bemerkte auch der Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft im Februar 2008, dass „der Aufsichtsrat Kapitalaufstockungen und Investitionen immer von Fall zu Fall beurteile, aufgrund einer Momentaufnahme. Man sollte aber die ursprünglichen Ziele nicht aus den Augen verlieren“<sup>44</sup>.

(4) Der RH entgegnete, dass bei Auftreten von Verlusten in dieser Höhe und bei einer derartigen Ergebnisentwicklung – insbesondere bei Auslandsengagements – eine mögliche Organhaftung und allfällige Schadenersatzpflichten bei den verantwortlichen Organen jedenfalls zu klären sind. Der RH nahm die durch den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft erfolgte gutachterliche Prüfung möglicher Ansprüche gegenüber ehemaligen und aktuellen Mitgliedern des Vorstands der Verbundgesellschaft zur Kenntnis.

## Geschäftsmodell Italien

### Überblick

31 Das aus dem Verbundkonzern in das Geschäftsmodell Italien investierte Kapital sowie die erhaltenen Dividenden stellten sich wie folgt dar:

**Tabelle 9: Geschäftsmodell Italien: investiertes Kapital und erhaltene Dividenden**

	1999 bis 2007	2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt
in Mio. EUR							
Investiertes Kapital	226,8	258,2	150,5	2,9	6,8	9,5	654,7
Erhaltene Dividenden	11,1	3,8	5,1	4,6	0,0	0,0	24,6

Quellen: Verbundkonzern; RH

<sup>44</sup> 337. AR vom 26. Februar 2008

## Geschäftsmodell Italien

Von 1999 bis 2012 erfolgten Dividendenausschüttungen an die VERBUND ITALIA in Höhe von insgesamt 24,6 Mio. EUR. Im Verhältnis zum durchschnittlich gebundenen Kapital fielen diese sehr gering aus.

### Chronologie

**32** Nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Ereignisse der Beteiligung im Kernmarkt Italien:

**Tabelle 10: Chronologie Kernmarkt Italien (Stand Dezember 2012)**

1999	Gründung des Joint Ventures Energia S.p.A. <sup>1</sup> gemeinsam mit dem Partner CIR S.p.A. – Compagnie Industriali Riunite (CIR); VERBUND-Anteil 26 %
2007	Abschluss der vollständigen Liberalisierung des italienischen Strom- und Gasmarktes
Dezember 2007	VERBUND-Anteil an der Sorgenia S.p.A. (Sorgenia): 37,8 %
Juni 2008	Erhöhung des VERBUND-Anteils an der Sorgenia um 3,5 %-Punkte durch eine einseitige Kapitalerhöhung in Höhe von 200 Mio. EUR
Juli 2008	Einbringung der Anteile an der VERBUND ITALIA von der Verbundgesellschaft in die VIN
Dezember 2008	VERBUND-Anteil an der Sorgenia: 42,7 %
Juni 2009	Erhöhung des VERBUND-Anteils an der Sorgenia um 2,1 %-Punkte durch eine einseitige Kapitalerhöhung in Höhe von 150 Mio. EUR
Dezember 2009	VERBUND-Anteil an der Sorgenia: 44,8 %
Februar 2011	CIR signalisiert die Absicht, aus dem Joint Venture Sorgenia auszusteigen und ihre Anteile zu verkaufen
März 2012	Verkauf des 9,5 % Anteils an der Alpe Adria Energia S.p.A. (AAE)
April 2012	CIR stoppt den Verkaufsprozess ihrer Anteile
Dezember 2012	VERBUND-Anteil an der Sorgenia: 45,7 %

<sup>1</sup> Das Joint Venture Energia S.p.A. wurde im Jahr 2006 in Sorgenia S.p.A. umbenannt.

Quellen: VIN; RH

### Beteiligungsstruktur

**33.1** Im Zuge der Umstrukturierung der Auslandsaktivitäten des Verbundkonzerns im Jahr 2008 (siehe TZ 9) brachte die Verbundgesellschaft die 100 %-Beteiligung an der italienischen VERBUND Italia S.p.A. (VERBUND ITALIA) in die VIN ein. Bei der VERBUND ITALIA handelte es sich um eine Holdinggesellschaft, über die die Verbundgesellschaft gemeinsam mit ihrem italienischen Partner CIR S.p.A. – Compagnie Industriali Riunite (CIR)<sup>45</sup> am Joint Venture Sorgenia S.p.A. (Sorgenia)<sup>46</sup> beteiligt war.

<sup>45</sup> CIR war ein italienischer Mischkonzern, der an der Mailänder Börse notierte und von der COFIDE-Gruppe De Benedetti kontrolliert wurde. CIR war in den Kerngeschäftsfeldern Energie, Medien, Automobilteile und Gesundheitswesen tätig.

<sup>46</sup> Sorgenia war ein italienischer Energiekonzern, der am italienischen Strom- und Gasmarkt in den Bereichen Erzeugung, Handel und Vertrieb tätig war. Daneben war Sorgenia auch im Bereich erneuerbarer Energieträger (Wind- und Solarenergie) sowie in der Suche und Förderung von fossilen Energieträgern tätig.

(1) Die VERBUND ITALIA hielt zu Beginn des Jahres 2008 direkt sowie indirekt über die Sorgenia Holding S.p.A. (Sorgenia Holding) insgesamt rd. 37,8 % an Sorgenia.

Die Strategie der Verbundgesellschaft sah vor, die bestehenden Beteiligungen bis hin zu Mehrheitserwerben zu entwickeln (siehe TZ 5). In diesem Sinn genehmigte der Dringlichkeitsausschuss des Aufsichtsrats der Verbundgesellschaft auf Ersuchen des Vorstands im Juni 2008 einstimmig – zusätzlich zu den bisher genehmigten Finanzmitteln in Höhe von 356 Mio. EUR – weitere Finanzmittel für das Italien-Engagement in Höhe von 345 Mio. EUR zur Erhöhung des durchgerechneten Anteils des Verbundkonzerns an Sorgenia von 37,8 % auf 44,7 %.

Im Juni 2008 erhöhte die VERBUND ITALIA ihren Anteil an Sorgenia durch eine einseitige Kapitalerhöhung in Höhe von 200 Mio. EUR um rd. 3,5 %-Punkte. Weiters führte die VERBUND ITALIA einseitige Aktienrückkäufe von Minderheitsaktionären durch: Die VERBUND ITALIA erwarb von Mitarbeitern der Sorgenia im September 2008 Aktien um rd. 39,4 Mio. EUR sowie im Oktober 2008 Aktien um rd. 18,7 Mio. EUR. Bis zum Ende des Jahres 2008 erhöhte sich so der Anteil der VERBUND ITALIA an der Sorgenia auf rd. 42,7 %.

Im Juni 2009 erhöhte die VERBUND ITALIA ihren Anteil an der Sorgenia wiederum durch eine einseitige Kapitalerhöhung in Höhe von 150 Mio. EUR um rd. 2,1 %-Punkte auf insgesamt rd. 44,8 %.

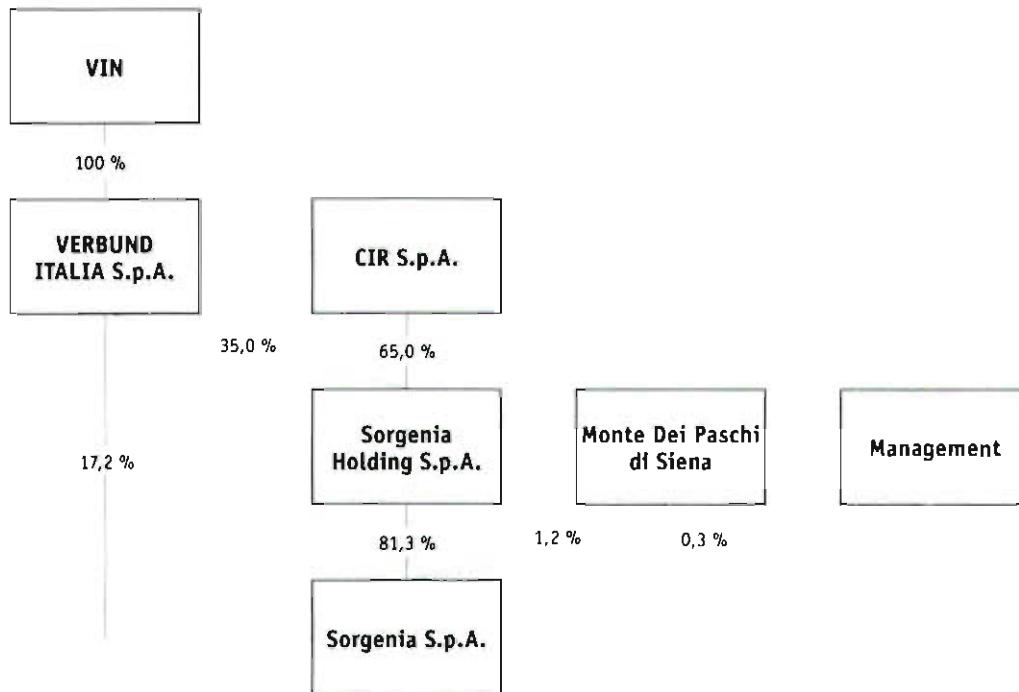
In den Folgejahren erhöhte sich der durchgerechnete Anteil der VERBUND ITALIA an der Sorgenia bis zum 31. Dezember 2012 nur noch unwesentlich auf insgesamt rd. 45,7 %.

(2) Im Juni 2012 bestätigte der Vorstand der Verbundgesellschaft seinen bereits im Oktober 2011 gefassten Beschluss, dass die von der VERBUND ITALIA gehaltenen Anteile an der Sorgenia und der Sorgenia Holding zum Verkehrswert an die VIN verkauft und anschließend die VERBUND ITALIA liquidiert werden sollte. Ziele dabei waren die zentrale Steuerung der Beteiligungen an den Sorgenia-Gesellschaften in der VIN, die Bereinigung der Beteiligungsstruktur, die Reduktion laufender Aufwendungen sowie die steuerliche Optimierung.

(3) Die Beteiligungsstruktur an der Sorgenia stellte sich zum 31. Dezember 2012 wie folgt dar:

## Geschäftsmodell Italien

Abbildung 7: Beteiligungsstruktur der Sorgenia (31. Dezember 2012)



Quellen: Verbundkonzern; RH

Die VERBUND ITALIA hielt zum 31. Dezember 2012 insgesamt rd. 45,7 % an Sorgenia.

**33.2 (1)** Der RH stellte fest, dass die Erhöhung der Beteiligung an der Sorgenia strategiekonform auf der Grundlage der dafür gefassten Beschlüsse erfolgte. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass das Ziel eines Mehrheitserwerbs am Joint Venture Sorgenia nicht erreicht werden konnte, weshalb der Mehrheitspartner CIR weiterhin in der dominierenden Rolle verblieb.

**(2)** Der RH sah in der geplanten Bereinigung der Beteiligungsstruktur durch Liquidation der VERBUND ITALIA einen Beitrag zur Verbesserung der Beteiligungssteuerung entsprechend den damit verbundenen Zielsetzungen.



Geschäftsmodell Italien



VERBUND International GmbH

Konzept des  
Geschäftsmodells

Rahmenbedingungen

**34.1** (1) Im Jahr 1999 hatte die Verbundgesellschaft gemeinsam mit dem italienischen Partner CIR das Joint Venture Sorgenia<sup>47</sup> als ersten privaten Energieversorger Italiens gegründet. Ziel war es, eine signifikante Position im italienischen Energiemarkt einzunehmen.

Italien wurde dabei insbesondere wegen der traditionell hohen Strompreise und des wachsenden Strombedarfs als Zielland ausgewählt.

Die Sorgenia-Gruppe umfasste zahlreiche Tochtergesellschaften, verfügte über eine installierte Stromproduktionskapazität von rd. 5.100 MW und belieferte mehr als 500.000 Kunden mit Strom und Gas. Zum Ausbau der Erzeugungskapazität erwarb die Sorgenia im Jahr 2003 einen 50 %-Anteil an der italienischen Stromproduktionsgesellschaft Interpower S.p.A. (inzwischen umbenannt in Tirreno Power S.p.A.; anteilige Stromproduktionskapazität von rd. 1.700 MW) und errichtete vier eigene Gas- und Dampfkraftwerke (Stromproduktionskapazität von je rd. 800 MW). Daneben war die Sorgenia auch in der Entwicklung und im Ausbau von Kapazitäten aus erneuerbaren Energieträgern (Wind- und Solarenergie) sowie in der Suche und Förderung von fossilen Energieträgern aktiv.

**34.2** Der RH stellte fest, dass das Joint Venture Sorgenia seit seiner Gründung im Jahr 1999 stark gewachsen war und sich zu einem wichtigen privaten Energieunternehmen in Italien entwickelt hatte.

**34.3** *Der Verbundkonzern legte in seiner Stellungnahme eine Darstellung des Markteintritts in Italien vor. Kurz zusammengefasst wird darin auf den Umstand verwiesen, dass nach dem Liberalisierungsbeschluss der EU 1996 ab 1999 bedeutende ausländische Marktteilnehmer in den italienischen Strommarkt gedrängt seien. Der von 2003 bis 2008 eingetretene hohe Kapazitätsbedarf habe zu den entsprechenden Investitionsentscheidungen geführt und sei auch von verschiedenen Institutionen entsprechend positiv gewürdigt worden.*

**34.4** Der RH hielt ergänzend zur Stellungnahme des Verbundkonzerns fest, dass der Verbundkonzern die Beteiligung an der Sorgenia in der Konzernbilanz der Verbundgesellschaft zum 31. Dezember 2013 aufgrund negativer Beteiligungsergebnisse in den Jahren 2011 (– 3,3 Mio. EUR), 2012 (– 81,2 Mio. EUR) und 2013 (– 230,7 Mio. EUR) sowie aufgrund mangelnder Werthaltigkeit um zusätzlich 396,0 Mio. EUR auf Null

<sup>47</sup> gegründet als Energia S.p.A., im Jahr 2006 in Sorgenia S.p.A. umbenannt

## Geschäftsmodell Italien

abgeschrieben hatte. Zudem stufte der Verbundkonzern die Beteiligung mit Wirkung zum 11. Dezember 2013 als zur Veräußerung gehalten ein.

Nach erfolglosen Verkaufsverhandlungen vereinbarten der Verbundkonzern und die CIR im Juli 2014 ein Rettungspaket mit den Gläubigerbanken. Das Rettungspaket sah eine Kapitalerhöhung ohne Teilnahme der bisherigen Eigentümer sowie die Übernahme aller Anteile an der Sorgenia durch die Gläubigerbanken vor.

### Der italienische Energiemarkt

**35** (1) Die italienische Bevölkerung stimmte bei Referenden in den Jahren 1987 und 2011 gegen den Einsatz von Atomkraft. Mangels eigener Ressourcen an fossilen Energieträgern war Italien zu mehr als 80 % von Energieimporten abhängig, um den wachsenden Energiebedarf zu decken.

(2) Die Liberalisierung des italienischen Strom- und Gasmarktes war seit dem Jahr 2007 abgeschlossen.

(3) Die Energiepreise in Italien zählten zu den höchsten in Europa. Die Gründe dafür waren weitgehend veraltete Produktionskapazitäten, die große Importabhängigkeit sowie hohe Steuern. Die Strompreise sowohl für industrielle Verbraucher als auch für private Haushalte lagen in Italien weit über den anderen Kernmärkten.

### Vertragsgestaltung

**36.1** Die Verbundgesellschaft und die CIR schlossen im Juni 1999 den Joint Venture-Vertrag betreffend eine strategische Allianz am italienischen Energiemarkt. Dieser Vertrag wurde seither mehrmals adaptiert und neugefasst und bestand zum Ende des Prüfungszeitraums in der gültigen Fassung vom März 2009.

Die Verbundgesellschaft war in allen entscheidenden und beratenden Gremien sowohl der Sorgenia Holding als auch der Sorgenia vertreten. Die CIR stellte als Mehrheitseigentümer aber in all diesen Gremien die Mehrheit der Mitglieder sowie auch die Vorsitzenden.

Sofern in den Gremien der Sorgenia Holding und der Sorgenia wesentliche, im Joint Venture-Vertrag genau festgelegte Fragen gegen die Stimmen der Verbundgesellschaft entschieden würden, war der Verbundgesellschaft das Recht eingeräumt, die Anteile an die CIR zu



Geschäftsmodell Italien



VERBUND International GmbH

verkaufen und so aus dem Joint Venture auszusteigen (sogenannte „Put Option“).

Für den Fall, dass die CIR den Verkauf von Anteilen an der Sorgenia Holding beabsichtigte, war der Verbundgesellschaft ein Mitverkaufsrecht eingeräumt. Die Verbundgesellschaft könnte in diesem Fall die Anteile an der Sorgenia Holding im selben Verhältnis zu den gleichen Konditionen wie die CIR an den Käufer übertragen (sogenannte „Go Along Option“).

**36.2** Der RH stellte fest, dass die Rolle der Verbundgesellschaft darauf beschränkt war, ihre Standpunkte bei der Sorgenia Holding und der Sorgenia einzubringen.

Der RH merkte kritisch an, dass die Verbundgesellschaft in den entscheidenden und beratenden Gremien in ihrer Rolle als Minderheitspartner verblieb und auf operative Entscheidungen keinen Einfluss nahm. Aus diesem Grund sah der RH die Beteiligung am Joint Venture Sorgenia auch als Finanzbeteiligung, bei der die Renditeoptimierung für die Verbundgesellschaft im Vordergrund stehen sollte.

#### Projektfortschritt

**37 (1)** Die Sorgenia plante, eigene moderne thermoelektrische Gaskraftwerke in Italien zu errichten. Nach den Gas-und-Dampf-Kombikraftwerken in Termoli (Kapazität 770 MW, in Betrieb seit Dezember 2006), Modugno (Kapazität 800 MW, in Betrieb seit März 2010) und Lodi (Kapazität 800 MW, in Betrieb seit Februar 2011) nahm die Sorgenia im Juni 2012 das vierte und letzte geplante Gas-und-Dampf-Kombikraftwerk in Aprilia (Kapazität 800 MW) in Betrieb.

**(2)** Im Bereich Entwicklung und im Ausbau von Kapazitäten aus erneuerbaren Energieträgern errichtete und betrieb die Sorgenia in Italien Windkraftwerke mit einer Kapazität von 80 MW sowie Solarkraftwerke mit einer Kapazität von 10 MW.

**(3)** Im Bereich Suche und Förderung von fossilen Energieträgern besaß die Sorgenia ein international gestreutes Portfolio und unterhielt Aktivitäten in der Nordsee (Großbritannien), in Südamerika (Kolumbien) und in Kontinentaleuropa (Polen, Portugal, Spanien und Ukraine).

## Geschäftsmodell Italien

**38.1** Der italienische Partner CIR signalisierte der Verbundgesellschaft im Februar 2011 die Absicht, ihre Anteile an der Sorgenia Holding verkaufen zu wollen. Die Verbundgesellschaft verhandelte mit der CIR den Ablauf eines möglicherweise folgenden Bieterverfahrens für deren Anteile an der Sorgenia Holding und evaluierte die ihr offen stehenden strategischen Optionen.

Im April 2012 stoppte die CIR den Verkaufsprozess, weil bisher kein verbindliches Kaufangebot eingegangen war und mit einem solchen in absehbarer Zeit auch nicht mehr gerechnet wurde. Die CIR und die Verbundgesellschaft vereinbarten daraufhin, den Status quo beizubehalten – insbesondere die Beteiligungsverhältnisse an Sorgenia bis auf Weiteres nicht zu ändern – und dass Sorgenia Maßnahmen zur Entschuldung („Restrukturierung“) setzen sollte (siehe TZ 41).

**38.2** Der RH stellte fest, dass die Verbundgesellschaft auf die Verkaufsabsichten der CIR reagierte und zeitnahe die ihr offen stehenden strategischen Optionen evaluierte.

**39.1** Laut aktuellem Businessplan 2011 bis 2016 schloss die Sorgenia mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme des vierten Gas-und-Dampf-Kombikraftwerkes in Aprilia im Jahr 2012 ihre Investitionen in thermoelektrische Kraftwerke ab.

Die Sorgenia wollte laut dem aktuellen Businessplan 2011 bis 2016 zwei Millionen Kunden mit Strom und Gas beliefern und plante in diesem Zusammenhang umfangreiche Investitionen in die Vermarktung und den Vertrieb. Darüber hinaus plante die Sorgenia bis 2016 weitere Investitionen in den Ausbau von Kapazitäten im Bereich erneuerbare Energieträger (Wind- und Solarenergie) in Italien und Frankreich sowie in die Suche und Förderung von fossilen Energieträgern. Das für den Zeitraum 2011 bis 2016 geplante Investitionsvolumen betrug rd. 1,2 Mrd. EUR.

Nach dem Abbruch des von der CIR betriebenen Verkaufsprozesses im Jahr 2012 arbeitete die Sorgenia an einer Anpassung des Businessplans 2011 bis 2016, bei dem Maßnahmen zur Entschuldung („Restrukturierung“) im Vordergrund stehen sollten (siehe TZ 41).

**39.2** Der RH empfahl der Verbundgesellschaft darauf hinzuwirken, dass die Sorgenia umgehend Maßnahmen zur Entschuldung („Restrukturierung“) einleitet. Durch eine verbesserte Kapitalstruktur sollte die Abhängigkeit von Kreditgebern verringert und die Finanzlage der Sorgenia für die zukünftige Entwicklung verbessert werden.



Geschäftsmodell Italien



VERBUND International GmbH

**39.3** *Der Verbundkonzern hielt in seiner Stellungnahme fest, er habe längst vor dem Eintreten der schwierigen wirtschaftlichen Situation von Sorgenia sowohl den Haupteigentümer als auch das Sorgenia-Management schriftlich und protokollarisch im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen aufgefordert, umgehend Restrukturierungsmaßnahmen einzuleiten. Dabei habe er insbesondere auch umgehende Maßnahmen zur Reduktion der Schulden gefordert. Dies habe dazu geführt, dass Sorgenia seit Mitte 2013 intensiv mit Unterstützung einer international führenden Investmentbank an der Restrukturierung (inkl. Finanzierungen) arbeite.*

**39.4** Der RH hielt ergänzend zur Stellungnahme des Verbundkonzerns fest, dass der Verbundkonzern die Beteiligung an der Sorgenia in der Konzernbilanz der Verbundgesellschaft zum 31. Dezember 2013 aufgrund negativer Beteiligungsergebnisse in den Jahren 2011 (– 3,3 Mio. EUR), 2012 (– 81,2 Mio. EUR) und 2013 (– 230,7 Mio. EUR) sowie aufgrund mangelnder Werthaltigkeit um zusätzlich 396,0 Mio. EUR auf Null abgeschrieben hatte. Zudem stufte der Verbundkonzern die Beteiligung mit Wirkung zum 11. Dezember 2013 als zur Veräußerung gehalten ein.

Nach erfolglosen Verkaufsverhandlungen vereinbarten der Verbundkonzern und die CIR im Juli 2014 ein Rettungspaket mit den Gläubigerbanken. Das Rettungspaket sah eine Kapitalerhöhung ohne Teilnahme der bisherigen Eigentümer sowie die Übernahme aller Anteile an der Sorgenia durch die Gläubigerbanken vor.

Wirtschaftlichkeit

**40.1** (1) Die Verbundgesellschaft investierte seit der Gründung der Sorgenia im Jahr 1999 bis Dezember 2012 insgesamt rd. 654,7 Mio. EUR in das Joint Venture mit der CIR (siehe TZ 31).

Der dem Verbundkonzern anteilig zuzurechnende Unternehmenswert der Sorgenia betrug Ende des Jahres 2012 rd. 662,2 Mio. EUR.

(2) Der Verbundkonzern finanzierte die Aktivitäten der Sorgenia weder mit Fremdkapital noch haftete der Verbundkonzern für Verbindlichkeiten der Sorgenia.

Seit 2001 bestand jedoch eine Garantie der Verbundgesellschaft für einen Gasliefervertrag von Sorgenia über 2 Mrd. m<sup>3</sup> pro Jahr gegenüber einem Gaslieferanten. Die Garantieübernahme war mit der CIR pro-rata entsprechend den Beteiligungsverhältnissen an Sorgenia vorgesehen und würde schlagend werden, wenn durch ein rechtskräftiges Schiedsurteil ein Vertragsverstoß von Sorgenia festgestellt und Sorgenia ihrer Zahlungsverpflichtung entsprechend dem Schiedsurteil nicht nachkommen würde.

## Geschäftsmodell Italien

Per Ende des Jahres 2011 betrug der Anteil der Verbundgesellschaft an dieser Garantie somit 46,3 % (andere Minderheitsgesellschafter von Sorgenia hafteten nicht). Ein Ausweis der Garantie als Eventualverbindlichkeit in der Bilanz erfolgte bisher nicht, jedoch legte die Verbundgesellschaft das Bestehen der Garantie in ihrem Konzernabschluss offen.

**40.2** Der RH stellte fest, dass der Marktwert der Anteile des Verbundkonzerns an der Sorgenia Ende des Jahres 2012 nur nominell um rd. 7,5 Mio. EUR (1,1 %) über dem vom Verbundkonzern seit dem Jahr 1999 investierten Kapital lag. Der Verbundkonzern erreichte somit per Ende des Jahres 2012 das auf die Wertsteigerung seiner Beteiligung an der Sorgenia ausgerichtete strategische Ziel (siehe TZ 5 und 6) nicht.

Der RH hob in diesem Zusammenhang hervor, dass das Joint Venture Sorgenia bereits seit rd. 13 Jahren bestand und seiner Ansicht nach wesentliche strategische Zielsetzungen nicht erreicht wurden.

**40.3** *Der Verbundkonzern verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass er mit der Liberalisierung des europäischen Strommarkts und der damit verbundenen massiven Verschärfung der Konkurrenzverhältnisse, vor allem im heimischen Markt, in Italien zur Absicherung seiner Eigenproduktion gemeinsam mit CIR, einer der größten italienischen Industriegruppen, den Energieversorger Sorgenia gegründet habe. Innerhalb kurzer Zeit habe Sorgenia gemeinsam mit CIR eine strategische Erzeugungs- und Vertriebsposition aufbauen können. Bis zur nicht erwartbaren Wirtschafts- und Finanzkrise habe sich das Joint Venture erfolgreich entwickelt, so dass die Analysten auch regelmäßig ihre Ergebnisprognosen erhöht hätten.*

**40.4** Der RH hielt ergänzend zur Stellungnahme des Verbundkonzerns fest, dass der Verbundkonzern die Beteiligung an der Sorgenia in der Konzernbilanz der Verbundgesellschaft zum 31. Dezember 2013 aufgrund negativer Beteiligungsergebnisse in den Jahren 2011 (– 3,3 Mio. EUR), 2012 (– 81,2 Mio. EUR) und 2013 (– 230,7 Mio. EUR) sowie aufgrund mangelnder Werthaltigkeit um zusätzlich 396,0 Mio. EUR auf Null abgeschrieben hatte. Zudem stufte der Verbundkonzern die Beteiligung mit Wirkung zum 11. Dezember 2013 als zur Veräußerung gehalten ein.

Nach erfolglosen Verkaufsverhandlungen vereinbarten der Verbundkonzern und die CIR im Juli 2014 ein Rettungspaket mit den Gläubigerbanken. Das Rettungspaket sah eine Kapitalerhöhung ohne Teilnahme der bisherigen Eigentümer sowie die Übernahme aller Anteile an der Sorgenia durch die Gläubigerbanken vor.

**41.1 (1)** Die Gebarungsentwicklung von Sorgenia stellte sich aus Konzernsicht (IFRS) wie folgt dar:

**Tabelle 11: Gebarungsentwicklung von Sorgenia (Konzern, IFRS)**

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
in Mio. EUR						
Umsatzerlöse	2.433,7	2.325,8	2.668,5	2.120,3	2.572,3	5,7
Operatives Ergebnis (EBIT <sup>1</sup> )	154,7	70,9	68,3	89,9	- 127,0	- 182,1
Jahresergebnis <sup>2</sup>	66,7	66,9	50,4	15,6	- 196,8	- 395,1
Nettoverschuldung	1.013,9	1.341,0	1.745,7	1.667,2	1.861,6	83,6
operativer Cashflow	- 79,0	- 39,8	31,7	141,2	- 58,5	25,9

<sup>1</sup> EBIT ist die englische Abkürzung für „earnings before interest and taxes“ und meint das Jahresergebnis vor Zinsen und Steuern.

<sup>2</sup> ohne Minderheitenanteile

Quellen: Sorgenia, Konzernabschlüsse nach IFRS

Die Umsatzerlöse des Sorgenia-Konzerns schwankten im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 zwischen rd. 2,1 Mrd. EUR und rd. 2,7 Mrd. EUR. Im Gegensatz dazu reduzierte sich das Jahresergebnis kontinuierlich von rd. 66,7 Mio. EUR (2008) auf rd. - 196,8 Mio. EUR (2012). Die Sorgenia begründete die negative Gebarungsentwicklung insbesondere mit dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld in Italien, das von einer anhaltenden Rezession und einem Rückgang der Stromnachfrage bestimmt worden sei, mit hohen Gasbezugspreisen für die Gaskraftwerke sowie der Konkurrenz durch erneuerbare Energieträger.

Die Nettoverschuldung stieg von rd. 1.013,9 Mio. EUR (2008) auf rd. 1.861,6 Mio. EUR (2012). Für diesen Anstieg war insbesondere das laufende Investitionsprogramm verantwortlich, das aber im Wesentlichen mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme des vierten Gas- und-Dampf-Kombikraftwerkes in Aprilia im Jahr 2012 abgeschlossen war (siehe TZ 37).

Die Sorgenia arbeitete 2012 an einem Restrukturierungsprogramm, um die Verschuldung abzubauen und die Rentabilität wieder zu verbessern. Erreicht werden sollte dieses Ziel insbesondere durch den Verkauf von Anlagen ohne strategische Relevanz für die Sorgenia, Kosteneinsparungen und Neuverhandlung der langfristigen Gas-Lieferverträge.

## Geschäftsmodell Italien

**41.2** Der RH stellte fest, dass sich die Rentabilität der Sorgenia im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 wesentlich verschlechterte und das Jahr 2012 mit einem Verlust von rd. – 196,8 Mio. EUR abgeschlossen wurde.

Der RH empfahl der Verbundgesellschaft darauf hinzuwirken, dass die Sorgenia die laufenden Restrukturierungsbestrebungen zielstrebig verfolgt, um in Zukunft wieder positive Ergebnisse erwirtschaften zu können.

**41.3** *Der Verbundkonzern wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 39, er habe längst vor dem Eintreten der schwierigen wirtschaftlichen Situation von Sorgenia sowohl den Haupteigentümer als auch das Sorgenia-Management schriftlich und protokollarisch im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen aufgefordert, umgehend Restrukturierungsmaßnahmen einzuleiten. Dabei habe er insbesondere auch umgehende Maßnahmen zur Reduktion der Schulden gefordert. Dies habe dazu geführt, dass Sorgenia seit Mitte 2013 intensiv mit Unterstützung einer international führenden Investmentbank an der Restrukturierung (inkl. Finanzierungen) arbeite.*

**41.4** Der RH hielt ergänzend zur Stellungnahme des Verbundkonzerns fest, dass der Verbundkonzern die Beteiligung an der Sorgenia in der Konzernbilanz der Verbundgesellschaft zum 31. Dezember 2013 aufgrund negativer Beteiligungsergebnisse in den Jahren 2011 (– 3,3 Mio. EUR), 2012 (– 81,2 Mio. EUR) und 2013 (– 230,7 Mio. EUR) sowie aufgrund mangelnder Werthaltigkeit um zusätzlich 396,0 Mio. EUR auf Null abgeschrieben hatte. Zudem stufte der Verbundkonzern die Beteiligung mit Wirkung zum 11. Dezember 2013 als zur Veräußerung gehalten ein.

Nach erfolglosen Verkaufsverhandlungen vereinbarten der Verbundkonzern und die CIR im Juli 2014 ein Rettungspaket mit den Gläubigerbanken. Das Rettungspaket sah eine Kapitalerhöhung ohne Teilnahme der bisherigen Eigentümer sowie die Übernahme aller Anteile an der Sorgenia durch die Gläubigerbanken vor.

**42.1** Das vom Verbundkonzern in das Joint Venture Sorgenia investierte Kapital sowie die von der Sorgenia und der Sorgenia Holding an die VERBUND ITALIA ausgeschütteten Dividenden stellten sich wie folgt dar:



Geschäftsmodell Italien



VERBUND International GmbH

Tabelle 12: Geschäftsmodell Italien: investiertes Kapital, erhaltene Dividenden und Renditen

	1999 bis 2007	2008	2009	2010	2011	2012
in Mio. EUR						
Investiertes Kapital kumuliert	226,8	485,0	635,5	638,4	645,2	654,7
Durchschnittlich gebundenes Kapital	n.a.	355,9	560,3	637,0	641,8	650,0
Budgetierte Dividende	n.a.	3,4	4,2	3,7	1,3	0,0
Erhaltene Dividenden	11,1	3,8	5,1	4,6	0,0	0,0
in %						
Rendite bezogen auf das durchschnittlich gebundene Kapital <sup>1</sup>	n.a.	1,1	0,9	0,7	0,0	0,0

<sup>1</sup> Vereinfachend erfolgte die Renditeberechnung bezogen auf den Durchschnitt aus Anfangsbestand und Endbestand an investiertem Kapital kumuliert.

Quellen: Verbundkonzern; RH

Aufgrund der laufenden Restrukturierungsbestrebungen erwartete der Verbundkonzern bis zum Jahr 2016 keine weiteren Dividenden von der Sorgenia und der Sorgenia Holding.

**42.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die von der Sorgenia und der Sorgenia Holding an die VERBUND ITALIA ausgeschütteten Dividenden in Höhe von insgesamt 24,6 Mio. EUR im Verhältnis zum durchschnittlich gebundenen Kapital sehr gering ausfielen und der Verbundkonzern ab dem Jahr 2012 vorläufig mit keinen Dividenden mehr rechnete. Der RH hielt hierzu fest, dass das Ziel einer Finanzhetciligung die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite sein sollte (siehe TZ 36).

**42.3** In seiner Stellungnahme hielt der Verbundkonzern fest, dass die VERBUND ITALIA die von Sorgenia erhaltenen Dividenden zum überwiegenden Teil wiederum für Kapitalerhöhungen in der Sorgenia verwendet habe. Im Jahr 2010 sei jedoch die erhaltene Dividende in Höhe von 4,6 Mio. EUR höher als die Kapitalerhöhung gewesen, wodurch die VERBUND ITALIA eine Dividende an die VIN in Höhe von 1,5 Mio. EUR ausschütten habe können.

Sonstige Aktivitäten der VERBUND ITALIA

**43.1** Die VERBUND ITALIA war zu Beginn des Jahres 2008 noch in Höhe von 9,5 % an der italienischen Alpe Adria Energia S.p.A. (AAE) beteiligt. Dahei handelte es sich um eine Projektgesellschaft zur Planung, Errichtung und zum Betrieb einer privaten 220 kV-Verbindungsleitung zwischen Weidenburg in Kärnten und Somplago in Italien (nördlich

## Geschäftsmodell Italien

von Udine), mit einer Gesamtkapazität von 300 MW und einer Länge von rd. 42 km.

Im März 2012 übte die VERBUND ITALIA die ihr zugestandene Verkaufsoption aus und verkaufte ihren 9,5 %-Anteil an der AAE an die Mitgesellschafter, weil der Gesellschaftszweck der AAE aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen nicht mehr im Fokus der Verbundkonzern-Strategie lag. Ziel war es, dass die VERBUND ITALIA diese Anteile bestmöglich verwerten und über diesen Verkauf das investierte Kapital in Höhe von rd. 139.000 EUR zurückerhalten sollte. Eine weitergehende Bewertung der Anteile wurde nicht erstellt. Die VERBUND ITALIA erzielte einen Verkaufserlös von rd. 81.000 EUR und somit einen Verlust aus dem Anteilsverkauf in Höhe von rd. – 58.000 EUR.

Weiters wurden im Zuge des Anteilsverkaufs die in den Jahren 2008 bis 2011 an die AAE begebenen Gesellschafterdarlehen in Höhe von rd. 176.000 EUR vollständig an die VERBUND ITALIA rückgeführt.

**43.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das Ziel, über den Verkauf der Anteile an der AAE das investierte Kapital zurückzuerhalten, nicht erreicht und die Beteiligung mit einem Verlust von rd. – 58.000 EUR verkauft wurde. Der RH anerkannte aber die Entscheidung, die Beteiligung an der AAE zu verkaufen, deren Gesellschaftszweck nicht mehr im Fokus der Konzernstrategie lag.

Der RH hielt fest, dass sich im Rahmen von Beteiligungsverkäufen der angestrebte und vereinbarte Verkaufspreis nicht nur an geleisteten Kapitaleinzahlungen orientieren sollte. Um Vermögensnachteile zu vermeiden, empfahl der RH der Verbundgesellschaft, den Verkaufspreis im Rahmen von Beteiligungsveräußerungen hinkünftig anhand einer Unternehmensbewertung zu ermitteln. Eine solche Bewertung hielt er zur Dokumentation des vereinbarten Verkaufspreises für zweckmäßig.

**43.3** *Der Verbundkonzern verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass er bei großen Transaktionen in der Vergangenheit immer den Verkaufspreis im Rahmen einer externen Unternehmensbewertung ermittelt habe und dies auch in der Zukunft durchführen werde. Bei sehr kleinen Transaktionen würde eine solche Vorgangsweise aufgrund der hohen Kosten den Erlös jedoch überproportional schmälern und sei daher auch nicht üblich.*

**43.4** Der RH entgegnete, dass in solchen Fällen nicht notwendigerweise eine externe Unternehmensbewertung erforderlich sei, sondern auch eine

entsprechende Bewertung durch den Verbundkonzern selbst erfolgen hätte können.

### Geschäftsmodell Türkei

#### Überblick

44 Das vom Verbundkonzern in das Geschäftsmodell Türkei investierte Kapital sowie die erhaltenen Dividenden stellten sich bis zum 31. Dezember 2012 wie folgt dar:

**Tabelle 13: Geschäftsmodell Türkei: investiertes Kapital und erhaltene Dividenden bis 31. Dezember 2012**

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt
in Mio. EUR							
Investiertes Kapital	245,28	141,45	370,45	71,69	131,94	226,98	1.187,79
Erhaltene Dividenden	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: Verbundkonzern

Von 2007 bis 2012 wurden keine Gewinnausschüttungen erzielt. Die Verhundgesellschaft erwirtschaftete daher keine positive Rendite aus dem Engagement in der Türkei.

#### Chronologie

45 Nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Ereignisse der Beteiligung im Kernmarkt Türkei:

## Geschäftsmodell Türkei

**Tabelle 14: Chronologie Kernmarkt Türkei (Stand Dezember 2012)**

Dezember 2006	Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen Verbundgesellschaft und Haci Ömer Sabanci Holding A.S. (SABANCI) zwecks Gründung eines Joint Ventures
März 2007	Unterzeichnung eines Rahmenvertrags zwischen der Verbundgesellschaft und SABANCI zwecks Gründung eines Joint Ventures
2007	Erwerb von 50 % an der Enerjisa Enerji Üretim A.S. (Generation Company, GenCo) und Enerjisa Elektrik Enerjisi Toptan Satis A.S. (Trading Company, TradeCo)
2008	Erwerb von 50 % an der Enerjisa Dogal Gaz Toptan Satis A.S. (Gas Company, GasCo) mittels Ausgliederung von der TradeCo
2008	Abgabe der Anteile von der Verbundgesellschaft an die VIN
Juli 2008	Erwerb der Enerjisa Baskent Elektrik Dagitim A.S. (Distribution Company, DisCo) in einer Auktion
Jänner 2009	Gründung der Enerjisa Elektrik Dagitim A.S. (BASKENT)
2011	Gründung der Enerjisa Enerji Hizmetleri A.S. (Service Company, SerCo) als Beteiligung der BASKENT
Dezember 2011	Gründung der Enerjisa Enerji Anonim Sirkete A.S. (Enerjisa Holding) und Einbringung sämtlicher Beteiligungen; Anteil von je 50 % von VIN und SABANCI
2012	Gründung der Enerjisa Elektrik Perakende Satis A.S. (RetailCo) als Beteiligung der BASKENT
Dezember 2012	Beendigung der Beteiligung durch VIN/Verbundgesellschaft und Unterzeichnung Tauschvertrag mit deutschem Energieversorger; dieser tritt in das Joint Venture mit SABANCI ein
April 2013	formeller Abschluss der Verträge mit deutschem Energieversorger nach kartellrechtlicher Freigabe

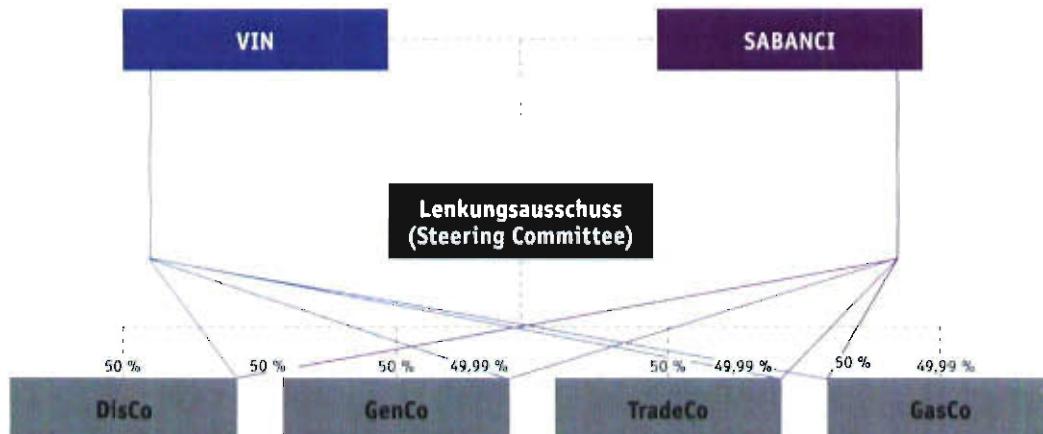
Quellen: VIN; RH

### Beteiligungsstruktur

**46.1 (1)** Die Verbundgesellschaft erwarb 2007 aufgrund eines Rahmenvertrags mit der Haci Ömer Sabanci Holding A.S. (SABANCI) 49,992 % der Enerjisa Enerji Üretim A.S. (GenCo) um 245,28 Mio. EUR, einem Stromerzeugungsunternehmen in Istanbul. Die weiteren Eigentümer der GenCo waren der bisherige Mehrheitseigentümer SABANCI mit 49,992 % sowie 0,016 % diverse andere Unternehmen.

Die GenCo war fast Alleineigentümerin der Enerjisa Elektrik Enerjisi Toptan Satis A.S. (TradeCo), einem Stromhandelsunternehmen. Die Enerjisa Dogal Gaz Toptan Satis A.S. (GasCo), ein Gas handelsunternehmen, wurde im März 2008 aus der TradeCo ausgegliedert und dieser als eigenständige Schwestergesellschaft zur Seite gestellt. Die Verbundgesellschaft und SABANCI erwarben in 2007 bzw. 2008 je 50 % der Anteile an TradeCo und GasCo. Im Jahr 2008 brachte die Verbundgesellschaft ihre Anteile an der GenCo, TradeCo und GasCo in die VIN ein.

Abbildung 8: Organigramm der türkischen Beteiligungen der VIN per 31. Dezember 2008



Quelle: RH

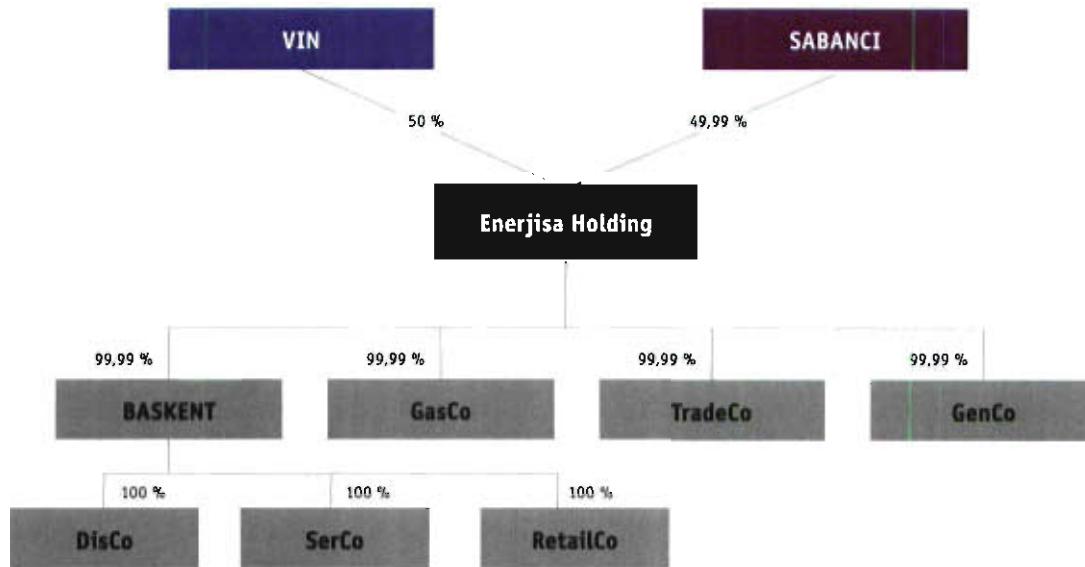
(2) Im Juli 2008 erwarben die Verbundgesellschaft und SABANCI die Enerjisa Baskent Elektrik Dagitim A.S. (DisCo), ein Strom-Verteilnetzunternehmen im Raum Ankara, mittels eines Auktions-Zuschlages. Daraufhin gründeten die Verbundgesellschaft und SABANCI im Jänner 2009 eine Holding für Verteilnetze, die Enerjisa Elektrik Dagitim A.S. (BASKENT). In diese Holding sollten zukünftig erworbene Verteilnetzunternehmen eingegliedert werden. Die Verbundgesellschaft übertrug ihre Anteile an der BASKENT in weiterer Folge ebenfalls an die VIN.

Die Steuerung sämtlicher Beteiligungen nahm vorerst der bereits eingerichtete Lenkungsausschuss („Steering Committee“) wahr. Dieser war mit je drei Mitgliedern der Partner besetzt.

Alle türkischen Beteiligungen wurden schließlich aufgrund der ursprünglichen Zielsetzungen des Joint Ventures reorganisiert. VIN und SABANCI brachten ihre Anteile im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die im Dezember 2011 neu gegründete Enerjisa Enerji Anonim Sirkete A.S. (Enerjisa Holding), an der die Partner zu je 50 % beteiligt waren, ein. Die Enerjisa Holding nahm ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben des Lenkungsausschusses wahr. Im Joint Venture war ein zukünftiger Börsengang dieser Holding vorgesehen.

## Geschäftsmodell Türkei

Abbildung 9: Organigramm der türkischen Beteiligungen der VIN per 31. Dezember 2012



Quelle: RH

(3) Die drei Stufen der Wertschöpfungskette – Erzeugung, Handel und Vertrieb – wurden in getrennten Gesellschaften durchgeführt (siehe TZ 50):

- Die GenCo als Stromerzeugungsunternehmen verfügte zum Erwerbszeitpunkt über vier Gas-Kraftwerke. Ziel der VIN war es, dass die GenCo als integrierter Anbieter am türkischen Strommarkt auftrat und über den Ausbau der installierten Kraftwerksleistung ihren Marktanteil erhöhte.
- Die TradeCo sollte ihre Aktivitäten auf den entstehenden liquiden türkischen Stromhandelsmarkt ausrichten. Neben der von GenCo produzierten Energie sollte die TradeCo zusätzlich Fremdstromverkäufe tätigen; seit Juli 2011 erzielte die TradeCo bereits eine geringe Menge an Stromimporten und -exporten.<sup>48</sup> Daneben oblag ihr die Einsatzoptimierung der Kraftwerke.
- Die GasCo war als Gashandelsunternehmen für die Beschaffung<sup>49</sup> von Erdgas für alle von der GenCo betriebenen Gas-Kraftwerke zuständig. Erste Aktivitäten am noch stark regulierten Gasmarkt

<sup>48</sup> rd. 20 MW/Monat Leistung

<sup>49</sup> derzeit über 1,20 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr

waren vorgesehen und neue Geschäftsfelder wie Liquid Natural Gas<sup>50</sup> und Gasspeicher sollten vorangetrieben werden.

- Die BASKENT fungierte als Zwischenholding für alle Verteilnetzunternehmen, da der Erwerb noch weiterer Verteilnetze geplant war. Die DisCo versorgte die Region Ankara und sollte zu einem führenden Verteilnetzunternehmen in der Türkei gemacht werden. Die SerCo sollte als Netzservice-Gesellschaft die Verteilnetzunternehmen unterstützen und die Enerjisa Elektrik Perakende Satis A.S. (RetailCo) sollte sich um den Stromvertrieb bei den Haushalts- und Gewerbekunden kümmern.

Durch diese Aufgabenaufteilung konnten laut Angabe der Verbundgesellschaft die einzelnen Gesellschaften auf die Entwicklungen der verschiedenen Energiemarkte schneller reagieren.

**46.2** Nach Ansicht des RH verbesserte die Installierung einer Holding-Gesellschaft die Beteiligungsstruktur des Türkei-Engagements, Gesellschafterentscheidungen auf Konzernebene wurden dadurch transparenter. Damit wurde auch die Voraussetzung für einen zukünftigen Börsengang geschaffen.

#### Konzept des Geschäftsmodells

#### Rahmenbedingungen

**47.1** (1) Nach Ansicht der Verbundgesellschaft war die Türkei ein attraktiver Wachstumsmarkt mit einem enormen Aufholpotenzial und einem starken Verbrauchswachstum. Der Stromverbrauch sollte nach Schätzungen der Union of the Electricity Industry (EURELECTRIC) von 120 TWh in 2004 auf über 500 TWh in 2020 ansteigen (Wachstum rd. 8 % p.a.). Der türkische Strommarkt war auch um ein Vielfaches größer als der österreichische. Daraus ergaben sich potenzielle Wachstumschancen. Vom Wasserkraftpotenzial der Türkei waren 2004 lediglich 36 % erschlossen. Weitere große Ausbaupotenziale bestanden bei den erneuerbaren Energien (Wind, Sonne) und bei modernen thermischen Kraftwerken (Erdgas, Braunkohle).

Die türkische Regierung hatte umfassende Privatisierungen im Strombereich angekündigt, die neben dem Verkauf aller Verteilunternehmen auch den Verkauf von Erzeugungspaketen von rd. 8.800 MW vorsahen.

<sup>50</sup> verflüssigtes Erdgas mittels Tiefsttemperaturen

## Geschäftsmodell Türkei

(2) Die Verbundgesellschaft hatte im Rahmen eines BOT<sup>51</sup>-Modells das türkische Wasserkraftwerk Birecik<sup>52</sup> am Euphrat (Inbetriebnahme 2001) gebaut und erste Erfahrungen am türkischen Strommarkt gesammelt. Nach Ansicht der Verbundgesellschaft war ohne einen starken Partner die Entwicklung des türkischen Strommarktes nicht umzusetzen. Im Dezember 2006 unterzeichnete sie daher einen Kooperationsvertrag mit SABANCI, einem der größten privaten türkischen Mischkonzerne (Banken, Industrie etc.). Dieser sah u.a. bereits die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens („Joint Venture“) mit dem Abschluss eines dazugehörigen Rahmenvertrags vor. Wie sich in weiterer Folge zeigte, wiesen Bewertungen von Investmentbanken und Anwaltskanzleien auf das Risiko des türkischen Strommarktes hin (siehe TZ 49).

**47.2** Nach Ansicht des RH war der Einstieg der Verbundgesellschaft in den türkischen Strommarkt unter diesen ökonomischen Voraussetzungen (attraktiver Wachstumsmarkt, Ankündigung umfassender Privatisierungen, Erfahrungen der Verbundgesellschaft am türkischen Strommarkt) nachvollziehbar. Der RH hielt jedoch fest, dass die Verbundgesellschaft aufgrund des hohen finanziellen Engagements Risiken einging (siehe TZ 44), sich jedoch durch den gegenüber Österreich größeren Strommarkt potenzielle Wachstumschancen eröffneten.

### Der türkische Energiemarkt

**48** Der türkische Strommarkt wurde schrittweise für die Kunden geöffnet. Seit 2012 konnte jeder Kunde mit einem Stromverbrauch von über 25.000 kWh/Jahr seinen Bedarf am freien Markt decken. Somit war ein Volumen von 78 % des Marktes geöffnet (ungefähr 400.000 freie Kunden). Ab 2015 sollen alle Stromverbraucher ihren Lieferanten frei wählen können. Das Strom-Übertragungsnetz der Türkei war seit September 2010 probeweise synchron zum westeuropäischen Strom-Verbundsystem verbunden. Damit sollten Stromexporte und -importe vereinfacht werden. Die Strompreise in der Türkei lagen sowohl bei den industriellen Verbrauchern als auch bei den privaten Haushalten weit unter dem EU-Durchschnitt.

Der türkische Gasmarkt hatte im Gegensatz dazu derzeit nur einen geringen Marktöffnungsgrad.

<sup>51</sup> BOT (Build, Operate, Transfer; deutsch: Bauen, Betreiben, Übertragen) ist ein Betreibermodell, das die schlüsselfertige Erstellung von Anlagen einschließlich Finanzierung der Vorlaufkosten und umfassendem Projektmanagement sowie die Betriebsübernahme für die Anlaufphase vorsieht. Nach Ende der Projektauflaufzeit wird das Projekt an den Endnutzer übertragen.

<sup>52</sup> installierte Leistung 672 MW, durchschnittliches Regelarbeitsvermögen 2.400 GWh

## Joint Venture

**49** Aufgrund des im Dezember 2006 abgeschlossenen Kooperationsvertrags führten die Verbundgesellschaft und SABANCI eine Kaufprüfung („due diligence“) der GenCo und TradeCo durch. Dabei ließ die Verbundgesellschaft u.a. von Investmentbanken und Anwaltskanzleien Bewertungen der beiden Unternehmen und des türkischen Strommarktes vornehmen, welche das hohe Entwicklungspotenzial (stark wachsender türkischer Strommarkt), aber auch dessen Risiken (hoher Investitionsaufwand bei Kraftwerksprojekten) aufzeigten.

Die Chancen dieser Partnerschaft bestanden aus Sicht der Verbundgesellschaft aus dem frühzeitigen Aufbau einer führenden Marktposition am Strommarkt (Erzeugung und Vertrieb), dem Ausbau des Kernbereichs bei Wasser-, Wärme- und Windkraft sowie mittelfristigen Stromexportoptionen nach der vollständigen Synchronisierung des türkischen mit dem westeuropäischen Stromübertragungsnetz. Die Risiken bestanden aus der allgemeinen politischen Stabilität der Türkei, aus politisch bedingten Verzögerungen bei der Liberalisierung und/oder Privatisierungsvorhaben des Energiemarktes sowie aus staatlich festgelegten Strom- und Gastarifen. Aus Sicht der Verbundgesellschaft überwogen die Chancen die Risiken.

**50.1** (1) Die Türkei stellte das volumenmäßig größte Auslandsinvestment des Verbundkonzerns dar. Ziel war es, einen Marktanteil von mindestens 10 % des türkischen Strommarktes bis 2015 zu erreichen (Erzeugung von rd. 5.000 MW, Erwerb von Verteilnetzen, Verteilung, Handel); dies erforderte ein Investitionsvolumen von rd. 6 Mrd. EUR. Dieses Investitionsvolumen sollte teils durch die türkischen Beteiligungen selbst mittels Fremdmittelaufnahmen und teils durch Eigenkapitaleinschüsse in die Beteiligungen durch die beiden Eigentümer erfolgen. Der Anteil der Verbundgesellschaft an diesen Eigenkapitaleinschüssen würde bis 2015 1,24 Mrd. EUR betragen.

Die Zielerreichung sollte mittels eines vertikal integrierten Energieunternehmens mit voller Wertschöpfungskette erfolgen, und zwar durch

- Erwerb oder Installierung von Kraftwerken für erneuerbare Energien (Wasser, Wind),
- Verzicht auf die Errichtung von Atomkraftwerken,

## Geschäftsmodell Türkei

- Vertrieb und Verteilung elektrischer Energie und der dazugehörigen Services sowie
- Stromgroßhandel und andere Handelsaktivitäten.

(2) Schon der ursprüngliche Kooperationsvertrag vom Dezember 2006 enthielt sehr detaillierte Bestimmungen für die geplante Joint Venture Gesellschaft, wie Grundsätze für die Geschäftsführung, Blockademechanismen sowie für den etwaigen Ausstieg und Verkauf der Anteile. Dieser Kooperationsvertrag bildete auch die Basis des Rahmenvertrags. Die partnerschaftliche Nominierung, die Kompetenzen und die Aufgaben der Vorsitzenden und der Stellvertreter der jeweiligen Gremien waren ebenso geregelt wie die Wirtschaftspläne der Tochtergesellschaften, das Betriebsbudget, die Berichtsanforderungen sowie der Strategieplan. Eine Reihe weiterer Bestimmungen berücksichtigte etwaige Eventualitäten einer Partnerschaft. Vereinbart waren eine Mindestbehaltefrist von fünf Jahren und detaillierte Vorkehrungen für einen Ausstieg oder Auseinandersetzungen.

Der Rahmenvertrag enthielt auch, aufgeteilt auf die einzelnen Jahre, den gesamten Investitionsaufwand der Kraftwerksprojekte<sup>53</sup> und die gesamten Eigenkapitalanforderungen der türkischen Beteiligungen<sup>54</sup> bis 2020. Ein mehrjähriger Businessplan, aus dem auch der Zeitpunkt und die Höhe der Kapitalrückflüsse aus dem finanziellen Engagement ersichtlich waren, fehlte.

**50.2** Nach Ansicht des RH gewährleisteten die vertraglichen Regelungen beim Türkei-Engagement die Gleichberechtigung für die Verbundgesellschaft in diesem Joint Venture. Durch die Festlegung von strategischen Zielen im Rahmenvertrag – bspw. hinsichtlich des Marktanteils – war es nach Ansicht des RH möglich, Investitionen zielgerichtet durchzuführen und auch die Zielerreichung der Auslandsbeteiligung zu bewerten.

Der RH hielt jedoch fest, dass der Erfolg der eingeschlagenen Strategie jeweils vom beiderseitigen Einverständnis der Partner abhing.

Der RH kritisierte weiters das Fehlen eines mehrjährigen Businessplans für das finanzielle Engagement in der Türkei.

<sup>53</sup> 9,11 Mrd. USD entsprachen 7 Mrd. EUR

<sup>54</sup> 3,61 Mrd. USD entsprachen 2,77 Mrd. EUR; der Anteil der Verbundgesellschaft wäre 1,39 Mrd. EUR



Der RH empfahl der Verbundgesellschaft, bei Eingehen von Beteiligungs- und Investitionsprojekten mehrjährige Businesspläne zu erstellen, aus denen der Zeitpunkt und die Höhe der Kapitalrückflüsse aus den finanziellen Engagements ersichtlich sind.

**50.3** *Laut Stellungnahme des Verbundkonzerns sei der Kooperationsvertrag so ausgelegt, dass die 50:50 Partner Verbundkonzern und SABANCI in allen Gremien zu gleichen Teilen vertreten gewesen seien. In Art. 4.1 des Kooperationsvertrags sei festgelegt, dass jedes Joint Venture Unternehmen von SABANCI und des Verbundkonzerns zusammen gemanagt werden sollte; Art. 2.2 des Rahmenvertrags sehe die gemeinsame Kontrolle der Joint Venture Unternehmen vor. Dementsprechend hätten gemäß Art. 4.1 des Kooperationsvertrags der Verbundkonzern und SABANCI jeweils drei Mitglieder in den Verwaltungsrat jedes Joint Venture Unternehmens entsendet. In Art. 5.5 des Rahmenvertrags sei festgehalten, in welchen Joint Venture Unternehmen der Verbundkonzern und in welchem SABANCI den Chief Executive Officer bzw. den Chief Financial Officer stellten. Auch im Top Level Lenkungsausschuss, der Strategie und Unternehmenspolitik bestimmt habe, hätten der Verbundkonzern und SABANCI jeweils die gleiche Anzahl an Vertretern entsendet, damit letztendlich über alle Angelegenheiten gemeinsam entschieden werden könnte (Art. 4 ff. Kooperationsvertrag, Art. 5.1 Rahmenvertrag). Als gleichwertige Partner müssten der Verbundkonzern und SABANCI alle Angelegenheiten gemeinsam entscheiden, um nicht eine Blockade („Deadlock Mechanismus“ nach Art. 6 Rahmenvertrag) auszulösen. Eine andere Regelung, nämlich die Berechtigung zur Alleinentscheidung des Verbundkonzerns, sei in einem Joint Venture wie diesem nicht möglich gewesen.*

Der Verbundkonzern verwies in seiner Stellungnahme weiters darauf, dass Kapitalrückflüsse in Form von Dividendenzahlungen bis Ende 2012 nicht stattgefunden hätten, da die Überschüsse der türkischen Beteiligungen zur Finanzierung der Kraftwerksprojekte bzw. des Netzausbau verwendet worden seien. Früheste Dividendenzahlungen würden erst ab 2015 erwartet. Zeitpunkt und Höhe seien daher in einem Businessplan 2007 für die Jahre 2015 und später kaum darstellbar gewesen. Zudem seien die Investitionsziele im Annex D des Rahmenvertrags festgelegt worden, demzufolge bis 2015 ein Marktanteil von 10 %, eine Erzeugungskapazität von 6.000 MW und 6 Mio. Kunden erreicht werden sollten, so dass die strategischen Ziele beider Partner bereits vertraglich fixiert gewesen seien. Wie auch bei anderen Investitionen sei beim Einstieg in die türkische Beteiligung ein mehrjähriger Strategieplan mit Eigenkapitalersfordernissen erstellt worden. Dieser Plan für die Jahre 2007 bis 2018 sei auch wesentlicher vertraglicher Bestandteil des Kooperationsvertrags gewesen (Annex D Strategy Plan). Kapi-

## Geschäftsmodell Türkei

*talrückflüsse seien aufgrund des extrem starken Wachstums in dieser Phase noch nicht darstellbar gewesen.*

**50.4** Der RH entgegnete, dass der Verbundkonzern für den Einstieg in die Beteiligung im März 2007 neben einem mehrjährigen Strategieplan mit den entsprechenden Eigenkapitalerfordernissen jedenfalls einen Businessplan mit den erwarteten Kapitalrückflüssen erstellen hätte müssen. Dieser wäre für den Verbundkonzern ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Beteiligungsprojekts gewesen. Nach Ansicht des RH waren die Kapitalrückflüsse auch über einen längeren Zeitraum darstellbar, weil sich auch die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Kraftwerksprojekte über 2015 hinaus erstreckten.

## Projektfortschritt

**51.1** Die Ausgangslage 2006 und die Zielsetzungen des Rahmenvertrags bis 2015 sahen im Detail folgendermaßen aus:

**Tabelle 15: Ausgangslage 2006 und Zielsetzungen des Rahmenvertrags bis 2015**

Parameter	2006	2015
Marktanteil in %	1,60	10,00
Stromverkauf in TWh	2,80	33,40
Kunden in Mio.	–	6,00
Installierte Kraftwerksleistung in MW	370,00	5.052,00
<i>davon</i>		
<i>Erdgas in MW</i>	370,00	1.410,00
<i>Braunkohle in MW</i>	–	900,00
<i>importierte Steinkohle in MW</i>	–	600,00
<i>Wasser in MW</i>	–	1.842,00
<i>Wind in MW</i>	–	300,00
Investitionsaufwand in Mrd. EUR	–	6,24
Eigenkapitalzahlungen in die Beteiligungen in Mrd. EUR	–	2,47
<i>davon</i>		
<i>Anteil Verbundgesellschaft in Mrd. EUR</i>	–	1,24

Quelle: Verbundgesellschaft

2015 sollte die gesamte installierte Kraftwerksleistung zu rd. 42 % aus erneuerbaren (Wasser und Wind) und zu 58 % aus fossilen Energieträgern (Erdgas, Braun- und Steinkohle) bestehen. Bei einer vollständigen Umsetzung dieses Ziels würde in neun Jahren der Marktanteil um das 6-Fache, der Stromverkauf um das 12-Fache und die installierte Kraftwerksleistung um das 14-Fache ansteigen. Die Zielsetzungen des Rahmenvertrags enthielten zwar den erwarteten Investitionsaufwand und die Eigenkapitalbereitstellung, jedoch fehlten konkrete wirtschaftliche Ziele bspw. hinsichtlich des erwarteten wirtschaftlichen Erfolgs des Auslandsengagements für die Verbundgesellschaft (u.a. Dividendenrückflüsse, Return on Investment oder Wertzuwächse).

Ende 2012 waren Kraftwerke mit 1.698 MW in Betrieb, weitere mit 1.698 MW in Bau sowie 1.890 MW in Planung. Bei den in Planung befindlichen Kraftwerksprojekten hatten Gas-Kraftwerke mit 1.000 MW und Wasser-Kraftwerke mit 840 MW den größten Anteil. Bei angenommener Realisierung aller Projekte würden somit Kraftwerke mit insgesamt 5.286 MW in Betrieb gehen, womit das Ziel hinsichtlich der Kraftwerkskapazitäten erreicht werden würde. Allerdings sollten laut Rahmenvertrag im Jahr 2012 bereits Kraftwerke mit 3.702 MW und einem Investitionsaufwand von 4,67 Mrd. EUR in Betrieb sein. Bestehende Kraftwerke wurden bisher noch nicht erworben. Eine installierte Kraftwerksleistung von 5.000 MW wäre nicht vor 2017 zu realisieren.

Ebenso wurde nur eine einzige Verteilnetzregion (BASKENT) mit 3,2 Mio. Stromkunden – entspricht 9 % der gesamten türkischen Bevölkerung – erworben. Ein Bieterverfahren um das Verteilnetz Ayedas im asiatischen Teil Istanbuls zog sich seit Beginn im November 2010 über 1,5 Jahre. Da sich das wirtschaftliche Umfeld nach Ansicht der Verbundgesellschaft aufgrund der Wirtschaftskrise im Euro-Raum inzwischen stark geändert hatte, wäre die Angebotssumme<sup>55</sup> für die Verbundgesellschaft nicht mehr vertretbar<sup>56</sup>. Um das Ziel von sechs Millionen Stromkunden zu erreichen, hätte nach Ansicht der Verbundgesellschaft noch mindestens eine weitere Verteilnetzregion erworben werden müssen.

<sup>55</sup> Die Verbundgesellschaft und SABANCI hatten im Dezember 2010 bei dem in mehreren Runden abgehaltenen Auktionsverfahren einen Kaufpreis von 1.515 Mio. USD geboten und waren von der türkischen Privatisierungsagentur als drittgereihter Bieter verlautbart worden. Da die vorgereihten Bieter innerhalb der festgelegten Frist keine Verträge zur Übernahme unterzeichnet hatten, wurde man selbst im September 2011 zu Übernahmegesprächen eingeladen.

<sup>56</sup> Seit April 2013 haben SABANCI und E.ON SE die Verteilnetzregionen Toroslar und Ayedas erworben und würden danach insgesamt neun Millionen Kunden versorgen. Die Kraftwerksleistung sollte bis 2020 auf 7.500 MW anwachsen.

## Geschäftsmodell Türkei

Obwohl bis Ende 2012 die tatsächlichen Investitionen das geplante Investitionsprogramm nicht erreichten (statt 3.702 MW nur 1.698 MW installierte Kraftwerksleistung), hatte der bisherige finanzielle Aufwand der Verbundgesellschaft mit rd. 1,19 Mrd. EUR (siehe TZ 52) den geplanten Finanzierungsbedarf bis 2015 von 1,24 Mrd. EUR nahezu erreicht.

**51.2** Der RH kritisierte, dass die Verbundgesellschaft keine wirtschaftlichen Ziele definierte, anhand derer der wirtschaftliche Erfolg dieses Auslandsengagements gemessen werden könnte. Nach Ansicht des RH waren die strategischen Ziele aufgrund des Rückstands der bisher realisierten Kraftwerksprojekte bis 2015 nicht erreichbar. Weiters wies der RH darauf hin, dass mit dem geplanten Finanzierungsvolumen durch die Verbundgesellschaft nicht das Auslangen gefunden werden konnte, weil dieses bereits nahezu verbraucht war, obwohl das Investitionsprogramm erst teilweise realisiert wurde.

### Wirtschaftlichkeit

**52.1** (1) Die Verbundgesellschaft erwarb 2007 ihre Anteile an der GenCo um 245,28 Mio. EUR, die sie aus ihrem laufenden Cashflow finanzierte. Da sich das Joint Venture in einer Aufbauphase befand, tätigten die Verbundgesellschaft und SABANCI laufend Eigenkapitalzuschüsse für Anteilserwerbe und Investitionen in diese Beteiligungen.

Diese stellten sich wie folgt dar:

**Tabelle 16: Eigenkapitalzuschüsse der Beteiligungen – Anteil Verbundgesellschaft**

2007 bis 2012	
in Mio. EUR	
GenCo	907,94
BASKENT	270,45
TradeCo, GasCo, Enerjisa Holding	9,40
<b>Summe</b>	<b>1.187,79</b>

Quelle: Verbundkonzern

Die anteiligen Eigenkapitalzuschüsse von 2007 bis 2012 der Verbundgesellschaft betragen für alle türkischen Gesellschaften insgesamt 1.187,79 Mio. EUR.



(2) Kapitalrückflüsse in Form von Dividendenzahlungen fanden bis Ende 2012 nicht statt, da die Überschüsse der türkischen Beteiligungen zur Finanzierung der Kraftwerksprojekte bzw. des Netzausbaus verwendet wurden. Frühesten Dividendenzahlungen wurden erst ab 2015 erwartet.

(3) Die VIN legte Analystenberichte über SABANCI aus August 2012 vor, die sie im Zusammenhang mit dem geplanten Ausstieg aus dem Engagement erstellen ließ (siehe TZ 54). Aus diesen ließ sich rechnerisch eine Bewertungshandbreite<sup>57</sup> des Anteils der VIN an der Enerjisa Holding von 1,174 Mrd. EUR bis 1,587 Mrd. EUR ermitteln.

**52.2** Der RH hielt fest, dass aus den türkischen Beteiligungen bis Ende 2012 keine Rückflüsse erfolgten.

**53** Die anteilige Eigenkapitalfinanzierung – diese erfolgte zur Gänze über die Verbundgesellschaft – war Voraussetzung für die Fremdfinanzierung der Kraftwerkprojekte durch die türkischen Tochtergesellschaften am internationalen Kapitalmarkt in der Türkei. Unterstellt war grundsätzlich eine Kapitalstruktur von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

Zur Erreichung günstigerer Konditionen für die türkischen Beteiligungsgesellschaften am Kapitalmarkt übernahmen beide Joint Venture-Partner Haftungen. Der Aushub des Kraftwerksporfolios der GenCo erfolgte dabei in zwei Phasen, wobei die Verbundgesellschaft anteilige Haftungen<sup>58</sup> in Höhe von insgesamt 1,350 Mrd. EUR übernahm. Für ein Wasserkraftwerkprojekt („Arkun“) wurde von der Verbundgesellschaft auch eine anteilige harte Patronatserklärung für die Finanzierung (374,40 Mio. EUR) abgegeben. Die Finanzierung des anteiligen Eigenkapitals der BASKENT (270,45 Mio. EUR) durch die Verbundgesellschaft erfolgte durch eine Beteiligungfinanzierung im Rahmen der Exportförderung der Österreichischen Kontrollbank AG. Mit dem Ausstieg aus dem Engagement (siehe TZ 54) endeten für die Verbundgesellschaft sämtliche Sicherstellungen und Einzahlungsverpflichtungen aus dem Türkei-Engagement.

<sup>57</sup> Die Bewertung von Analysten erfolgt grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert (fair value), der durch den Verkauf eines Vermögenswerts in einer Transaktion zu Marktbedingungen erzielt werden könnte.

<sup>58</sup> Haftungsübernahme endet drei bzw. zwei Jahre (Phase I bzw. II) nach Fertigstellung des Kraftwerksporfolios.

## Geschäftsmodell Türkei

### Ausstieg aus dem Engagement

**54.1** Die Verbundgesellschaft führte Verhandlungen mit dem türkischen Partner über eine Fortführung des Joint Ventures über das Jahr 2015 hinaus, und zwar bezüglich eines eventuellen weiteren Ausbaus des Kraftwerkportfolios oder eines Rückzugs.

Nach Ende der Geburungsprüfung beendete die Verbundgesellschaft am 3. Dezember 2012 das Türkei-Engagement. Als Gründe für den Ausstieg waren das schwierige türkische Marktumfeld (Druck auf die Erzeugungsmargen, teilweise Versorgungsgengpässe bei der Erdgasversorgung etc.), die anstehenden Diskussionen mit SABANCI (wesentliche Erweiterung des Erzeugungspotfolios mittels Braunkohle, Dividendenregelungen und Haftungen für Fremdmittelauflnahmen etc.) sowie finanzielle Herausforderungen für die Verbundgesellschaft (nicht planbare Wechselkurseffekte auf das Ergebnis, zusätzliche Eigenkapitalzuschüsse und Haftungen, angespannte Finanzierungssituation wegen Fremdmittelauflnahmen etc.) ausschlaggebend. Die Entscheidung war auch durch die strategische Fokussierung der Verbundgesellschaft auf Wasserkraft, Mehrheitsbeteiligungen und die Märkte Österreich und Deutschland bedingt.

Ein deutsches Energieversorgungsunternehmen<sup>59</sup> trat in die Partnerschaft (mit SABANCI), die das Kraftwerksausbauprogramm in der Türkei fortsetzte, ein. Ursprünglich strebte die Verbundgesellschaft einen Beteiligungsverkauf an, welcher jedoch im Zuge der Verhandlungen nicht umgesetzt werden konnte. Im Gegenzug erwarb die Verbundgesellschaft daher vom deutschen Energieversorgungsunternehmen die restlichen Anteile an acht Wasserkraftwerken am Inn und an der Donau, an drei bayrischen Wasserkraftwerksprojekten sowie rd. 20 % der Kapazität an der Kraftwerksgruppe Zemm-Ziller in Tirol.

Die Transaktion zwischen der Verbundgesellschaft und dem deutschen Energieversorgungsunternehmen erfolgte in Form eines Tauschgeschäftes („asset swaps“), da die eingesetzten Vermögenswerte<sup>60</sup> in Höhe von rd. 1,54 Mrd. EUR für beide Seiten durch mehrere Analysten fast gleich hoch bewertet (siehe TZ 52) wurden. Zudem kam es zu einer Differenzzahlung<sup>61</sup> von rd. 400 Mio. EUR zugunsten der Verbundgesellschaft.

Nach kartellrechtlichen und sonstigen regulatorischen Freigaben wurden die Verträge mit dem deutschen Energieversorgungsunternehmen am 24. April 2013 finalisiert und die Vereinbarung formell vollzogen.

<sup>59</sup> E.ON SE (Societas Europaea, ist Rechtsform für AGs in der EU)

<sup>60</sup> je 1,50 Mrd. EUR

<sup>61</sup> rd. 400 Mio. EUR im 2. Quartal 2013

Damit endeten für die Verbundgesellschaft sämtliche Sicherstellungen und Einzahlungsverpflichtungen aus dem Türkei-Engagement.

**54.2** Der RH wies darauf hin, dass der Tausch der Vermögenswerte nicht dem ursprünglichen Ziel des Engagements entsprach. Er hielt jedoch fest, dass aufgrund der Bewertungen der Vermögensanteile der Verbundgesellschaft (rd. 1,54 Mrd. EUR) zuzüglich der Differenzzahlung (400 Mio. EUR) das eingesetzte Kapital (1,188 Mrd. EUR, siehe TZ 52) deutlich überstiegen wurde.

**54.3** *Laut Stellungnahme des Verbundkonzerns sei das Beteiligungsengagement in der Türkei äußerst erfolgreich gewesen. Mit der 50 %igen Beteiligung an der Enerjisa Holding in 2007 habe der Verbundkonzern mit der türkischen Industriegruppe SABANCI in nur wenigen Jahren das größte private Stromerzeugungsunternehmen in der Türkei entwickelt. Damit habe sich der Verbundkonzern eine strategische Position aufbauen und Werte schaffen können, die 2012 die Übernahme zahlreicher Wasserkraftwerke in Deutschland von einem deutschen Energieversorgungsunternehmen überhaupt erst möglich gemacht hätten. Zusätzlich habe diese Transaktion die Realisierung eines hohen Gewinns für den Verbundkonzern gebracht.*

*Durch den Tausch der Vermögenswerte („asset swap“) mit einem deutschen Energieversorgungsunternehmen zuzüglich des Erhalts einer Differenzzahlung für den Verbundkonzern seien folgende für den Verbundkonzern vorteilhafte Faktoren realisiert worden:*

- *Erwerb der restlichen, bis dahin nicht im Eigentum des Verbundkonzerns stehenden Anteile an acht Wasserkraftwerken am Inn und an der Donau über bayrische Gesellschaften;*
- *Erhöhung der Erzeugung aus Laufwasserkraft um 9 %;*
- *Verbesserung des Risikoprofils durch Ausweitung des Engagements im Euro-Raum sowie Realisierung der Wertsteigerung an der türkischen Beteiligung Enerjisa Holding;*
- *Aufstieg des Verbundkonzerns zum zweitgrößten Wasserkraftproduzenten in Deutschland und größten Wasserkraftproduzenten in Bayern;*
- *Stärkung der Absatzposition in Deutschland, dem größten Strommarkt in Europa;*
- *Ausbau der Position des Verbundkonzerns als einer der bedeutendsten Stromerzeuger aus Wasserkraft in Europa.*



## Geschäftsmodell Türkei

*Aufgrund der herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der europäischen und globalen Wirtschaft, insbesondere der Energiewirtschaft, habe der Verbundkonzern seine Strategie zwischenzeitlich geschärft und seinen Fokus auf die Zielmärkte Österreich/Deutschland gelegt; hinsichtlich der Erzeugungstechnologien gelte seither die strategische Priorität der Wasserkraft ergänzt um Windkraft.*

*Der Abschluss des Asset Swaps habe damit neben den oben erwähnten Faktoren wesentlich zur Umsetzung der neuen Strategie beigetragen und die Risikoposition des Konzerns verbessert, auch wenn der Tausch der Vermögenswerte nicht den ursprünglichen Zielsetzungen des Engagements in der Türkei entsprochen habe.*

**54.4** Der RH hielt ergänzend fest, dass der Abschluss des Asset Swaps mit einem deutschen Energieversorgungsunternehmen im April 2013 außerhalb des Prüfungszeitraums (siehe TZ 1) lag.

## Wirtschaftliche Lage

Gebarungs-  
entwicklung

**55.1** Die Ertragslage der VIN stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 17: Ertragslage der VIN (wesentliche Positionen)

	2008 <sup>1</sup>	2009	2010	2011	2012	Summe 2008 bis 2012
in Mio. EUR						
Erlöse aus Stromlieferungen	0,00	20,38	56,65	51,98	19,39	<b>148,40</b>
Betriebsleistung	11,18	27,70	69,86	65,28	28,49	<b>202,51</b>
Aufwand für Strombezug	0,00	- 19,68	- 70,69	- 45,06	- 17,87	<b>- 153,30</b>
Personalaufwand	- 2,06	- 4,79	- 6,26	- 7,18	- 8,04	<b>- 28,33</b>
Sonstiger betrieblicher Aufwand	- 8,73	- 8,10	- 8,98	- 9,10	- 6,05	<b>- 40,96</b>
<b>Betriebserfolg</b>	<b>- 2,22</b>	<b>- 8,54</b>	<b>- 24,20</b>	<b>- 1,75</b>	<b>- 7,82</b>	<b>- 44,53</b>
Betriebserfolg budgetiert	0,25	- 9,17	- 23,47	- 24,28	- 13,91	<b>- 70,58</b>
Aufwendungen aus Finanzanlagen	- 2,37	- 72,34	- 80,01	- 93,81	- 159,80	<b>- 408,33</b>
Zinsaufwand	- 15,46	- 22,04	- 30,17	- 36,29	- 31,71	<b>- 135,67</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>- 17,28</b>	<b>- 93,39</b>	<b>- 108,33</b>	<b>- 125,74</b>	<b>- 190,46</b>	<b>- 535,20</b>
Finanzergebnis budgetiert	0,37	- 40,96	- 32,55	- 28,40	- 44,10	<b>- 145,64</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)</b>	<b>- 19,50</b>	<b>- 101,93</b>	<b>- 132,53</b>	<b>- 127,49</b>	<b>- 198,28</b>	<b>- 579,73</b>
EGT budgetiert	0,62	- 50,13	- 56,02	- 52,68	- 58,01	<b>- 216,22</b>

<sup>1</sup> Den dargestellten Budgetwerten für das Geschäftsjahr 2008 lag noch das Beteiligungsportfolio vor Umstrukturierung zugrunde, weshalb diese nicht vergleichbar sind.

Quellen: VIN, Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse nach UG8, Budgets 2008 bis 2012

(1) Die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) wurden im Prüfungszeitraum von negativen Finanzergebnissen bestimmt. Von dem im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 insgesamt erwirtschafteten Verlust von - 579,73 Mio. EUR entfielen - 535,20 Mio. EUR auf das Finanzergebnis. Während der Betriebserfolg der VIN im operativen Bereich besser ausfiel als budgetiert (+ 26,05 Mio. EUR), stellten sich im Finanzbereich deutlich höhere Verluste ein als erwartet (- 389,56 Mio. EUR).

Das negative Finanzergebnis setzte sich im Wesentlichen aus Zinsaufwendungen für die mit den Auslandsheteiligungen von der Verbundgesellschaft übernommenen Anschaffungskredite (für die Beteiligungserwerbe) sowie aus Beteiligungsabwertungen und Veräußerungsverlusten betreffend das Engagement in Frankreich zusammen. Im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 betrugen die Zinsaufwendungen der VIN insgesamt 135,67 Mio. EUR und die Aufwendungen aus Finanzanlagen insgesamt 408,33 Mio. EUR.

## Wirtschaftliche Lage

Nur im Jahr 2010 erhielt die VIN von der VERBUND ITALIA eine Ausschüttung in Höhe von 1,5 Mio. EUR. Aus den Beteiligungen in den beiden anderen Kernmärkten Frankreich und Türkei erhielt die VIN hingegen keine Ausschüttungen.

(2) Die Erhöhung der Betriebsleistung ab dem Jahr 2009 war im Wesentlichen auf die Erlöse aus dem Strombezugsrecht der VIN über 40 % des im Gaskraftwerk PSS (Frankreich) produzierten Stroms, das im September 2009 in Betrieb genommen wurde, zurückzuführen. Die Vermarktung des Stroms wurde aber nicht von der VIN selbst, sondern von der VERBUND Trading AG durchgeführt. Darüber hinaus erzielte die VIN im Wesentlichen noch Umsatzerlöse aus der Weiterverrechnung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sowie der Weiterverrechnung von Personalkosten an die Beteiligungen.

Der Betriebserfolg verschlechterte sich im Jahr 2010 auf – 24,20 Mio. EUR im Wesentlichen aufgrund gestiegener Personalkosten sowie gestiegener Aufwendungen für den Strombezug aus dem Gaskraftwerk PSS (Frankreich).

Im Jahr 2011 erholte sich der Betriebserfolg der VIN, blieb jedoch weiterhin negativ (– 1,75 Mio. EUR). Ausschlaggebend dafür war im Wesentlichen die Änderung der Verrechnungsmethode betreffend den Strombezug aus dem Gaskraftwerk PSS. Aufgrund der Anwendung von Marktpreisen anstatt der bisherigen Verrechnung nach der Kostenaufschlagsmethode lag der Aufwand für den Strombezug im Jahr 2011 um 25,6 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert.

Im Jahr 2012 verschlechterte sich der Betriebserfolg wieder auf – 7,82 Mio. EUR. Negativ wirkte sich insbesondere der gesunkene Deckungsbeitrag betreffend das Strombezugsrecht aus dem Gaskraftwerk PSS aus, welcher auf das schwierige Marktumfeld sowie einen knapp fünfmonatigen Produktionsstillstand wegen eines Generatorschadens zurückzuführen war.

(3) Zwischen der VIN und ihrer Muttergesellschaft VBH bestand ein Ergebnisabführungsvertrag, wonach sich die VIN verpflichtete, die von ihr erzielten Gewinne an die VBH abzuführen, und die VBH sich verpflichtete, die Verluste der VIN zu übernehmen. Aus diesem Grund wies die VIN stets ausgeglichene Bilanzergebnisse aus.

**55.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die VIN im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 insgesamt Verluste aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von – 579,73 Mio. EUR erwirtschaftete. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere die negativen Finanzergebnisse der VIN in

Höhe von insgesamt – 535,20 Mio. EUR, die auf Zinsaufwendungen sowie Beteiligungsabwertungen und Veräußerungsverluste betreffend das Engagement in Frankreich zurückzuführen waren. Er hielt fest, dass die VBH als Alleineigentümerin der VIN verpflichtet war, die Verluste der VIN auszugleichen.

Im gleichen Zeitraum erhielt die VIN keine wesentlichen Rückflüsse aus ihren Beteiligungen in den Kernmärkten Frankreich, Italien und Türkei.

Vermögens- und  
Kapitallage

**56.1** Die Vermögens- und Kapitallage der VIN stellte sich wie folgt dar:

**Tabelle 18: Vermögens- und Kapitallage der VIN**

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
in Mio. EUR						
Anlagevermögen	949,85	1.608,51	1.590,13	1.721,45	1.837,23	93,4
Umlaufvermögen	2,29	6,06	27,33	163,37	70,31	2.970,3
Nettoumlaufvermögen (Working Capital)	– 269,82	– 67,09	– 139,63	– 54,52	– 403,39	– 49,5
Eigenkapital	510,82	910,61	852,10	972,70	848,84	66,2
Verbindlichkeiten	436,89	701,54	762,20	909,29	1.084,56	148,2
Eventualverbindlichkeiten	0,00	50,00	9,47	14,85	0,00	n.a.
in %						
Eigenkapitalquote <sup>1</sup>	53,6	56,4	52,7	51,3	43,6	– 10,0 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Eigenkapitalquote ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital.

<sup>2</sup> in Prozentpunkten

Quelle: VIN, Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse nach UGB

Die Anlagenzugänge (+ 93,4 % von 2008 bis 2012) waren im Wesentlichen auf die Investitionen in die Beteiligungen in Frankreich (siehe TZ 15 ff.), Italien (siehe TZ 31 ff.) und Türkei (siehe TZ 44 ff.) zurückzuführen. Gleichzeitig beeinflussten die durchgeführten Abwertungen betreffend die französischen Beteiligungen in Höhe von insgesamt 330,85 Mio. EUR<sup>62</sup> den Buchwert des Anlagevermögens negativ.

<sup>62</sup> Abwertungen französischer Beteiligungen 2009: – 71,86 Mio. EUR; 2010: – 80,01 Mio. EUR; 2011: – 36,07 Mio. EUR; 2012: – 142,91 Mio. EUR

## Wirtschaftliche Lage

Die Erhöhung des Eigenkapitals um 338,02 Mio. EUR war im Wesentlichen auf die Einbringung von Auslandsbeteiligungen in Höhe von 448,79 Mio. EUR<sup>63</sup> und Großmutterzuschüsse der Verbundgesellschaft in Höhe von insgesamt 343,55 Mio. EUR<sup>64</sup> zurückzuführen. Darüber hinaus wurden aber auch Kapitalrücklagen zur Abdeckung von Beteiligungsabschreibungen in Höhe von insgesamt 294,78 Mio. EUR<sup>65</sup> aufgelöst und erhaltene Großmutterzuschüsse in Höhe von 160,00 Mio. EUR<sup>66</sup> zurückgezahlt. Die Eigenkapitalquote blieb bis zum Jahr 2011 konstant bei über 50 % und sank im Jahr 2012 auf 43,6 %.

Die Verbindlichkeiten bestanden im Wesentlichen aus Konzernverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligungsfinanzierung. Finanzierungsverbindlichkeiten der VIN gegenüber Dritten bestanden nicht.

Die Eventualverbindlichkeiten betrafen im Jahr 2009 die Garantie der VIN zur Erfüllung der Forderungen der VERBUND Finanzierungsservice GmbH gegenüber der albanischen Tochtergesellschaft Energji Ashta Sh.p.k. in Höhe von 50 Mio. EUR. Im Rahmen des Verkaufs der Energji Ashta Sh.p.k. an die VERBUND Hydro Power AG übernahm die VIN im Jahr 2010 eine Ausfallhaftung für den Ausgleich des Risikos betreffend CO<sub>2</sub>-Erlöse in der Höhe von 9,47 Mio. EUR. Im Jahr 2011 übernahm die VIN im Rahmen des Cash-Management-Vertrags zwischen der VERBUND Finanzierungsservice GmbH und der PSS Production S.A.S. die Besicherung der Verbindlichkeit in Höhe von 14,85 Mio. EUR.

**56.2** Der RH wies darauf hin, dass die Entwicklung des Anlagevermögens, des Eigenkapitals und der Verbindlichkeiten der VIN auf Änderungen des Standes der Beteiligungen zurückzuführen war.

Die hohe Eigenkapitalquote der VIN (von 2008 bis 2011 über 50 %) konnte nur aufgrund der Zuführung von Eigenkapital<sup>67</sup> aufrecht erhalten werden. Im Jahr 2012 verschlechterte sich die Eigenkapitalquote der VIN auf 43,6 %.

<sup>63</sup> Einbringung von Beteiligungen 2009: 448,79 Mio. EUR

<sup>64</sup> Großmutterzuschüsse der Verbundgesellschaft 2009: 182,40 Mio. EUR; 2010: 21,50 Mio. EUR; 2011: 120,60 Mio. EUR; 2012 19,05 Mio. EUR

<sup>65</sup> Auflösung von Kapitalrücklagen 2009: 71,86 Mio. EUR; 2010: 80,01 Mio. EUR; 2012: 142,91 Mio. EUR

<sup>66</sup> Rückzahlung von Großmutterzuschüssen 2009: 160,00 Mio. EUR

<sup>67</sup> In den Jahren 2009 bis 2012 wurden Auslandsbeteiligungen in Höhe von 448,79 Mio. EUR und Großmutterzuschüsse der Verbundgesellschaft in Höhe von insgesamt 343,55 Mio. EUR in die VIN eingebbracht.

## Finanzlage

**57.1** Die Finanzlage der VIN stellte sich wie folgt dar:

**Tabelle 19: Finanzlage der VIN**

	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2008 bis 2012
in Mio. EUR						
Cashflow aus operativer Tätigkeit	– 14,17	– 21,86	– 41,08	– 32,51	– 74,79	<b>– 184,41</b>
Cashflow aus Investitionstätigkeit	– 444,05	– 270,62	– 61,77	– 209,55	– 276,00	<b>– 1.261,99</b>
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	458,22	292,48	103,03	241,91	350,76	<b>1.446,40</b>
<b>Cashflow gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,18</b>	<b>– 0,15</b>	<b>– 0,03</b>	<b>0,00</b>

Quelle: VIN, Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse nach UGB

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit stand im Wesentlichen im Zusammenhang mit Investitionen und Abgängen im Bereich der Beteiligungen in Frankreich, Italien und Türkei.

Im Rahmen der Konzernfinanzierung mit Eigen- und Fremdkapital wurden der VIN immer die von ihr benötigten Mittel zugeführt und so ein Ausgleich der negativen Cashflows aus operativer Tätigkeit und Investitionstätigkeit erreicht.

**57.2** Der RH stellte fest, dass der VIN über die Finanzierung innerhalb des Verbundkonzerns die für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 wurden der VIN konzernintern insgesamt rd. 1,446 Mrd. EUR zugeführt.

## Schlussempfehlungen

**58** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die Verbundgesellschaft hervor:

- (1) Bei künftigen Auslandsengagements wären eingehende Marktanalysen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Eingehen der Investition durchzuführen. (TZ 5)
- (2) Die Tätigkeit der VIN sollte unter dem Gesichtspunkt der strategischen Ausrichtung auf ein wesentliches Wachstum in den Auslandsmärkten regelmäßig evaluiert werden. Aus den daraus resultierenden Ergebnissen – etwa bei einem Einbruch des angestrebten Wachstums – wäre eine entsprechende Anpassung der Aufbauorganisation vorzunehmen sowie eine grundsätzliche Entscheidung über die Fortführung der VIN als eigene Tochtergesellschaft zu treffen. (TZ 11)
- (3) Auf die Mandatsbetreuung bei Minderheitsbeteiligungen, bei denen nur ein eingeschränktes Mitspracherecht ausgeübt werden kann, sollte besonderer Wert gelegt werden. (TZ 14)
- (4) Bei zukünftigen Beteiligungen in Auslandsmärkten sollten die Marktbedingungen eingehend und kritisch überprüft werden. Den zu erwartenden Chancen durch künftige Liberalisierungsschritte sollten in jedem Fall auch die Risiken einer Verzögerung oder einer ineffizienten Umsetzung gegenübergestellt und bewertet werden. Diese Bewertung sollte in die Investitionsentscheidung und gegebenenfalls in die Planung der Höhe und der Art des Investments einfließen. (TZ 21)
- (5) Vor dem Eingehen einer Beteiligung wären der Zweck eindeutig zu definieren und danach die Art und der Umfang der Beteiligung und des finanziellen Engagements festzulegen. (TZ 22)
- (6) Vor dem Eingehen einer Beteiligung wären die Auswirkungen der zu wählenden Rechtsform und der Beteiligungshöhe mit höchster Sorgfalt zu überprüfen und auf die jeweiligen Ziele des Engagements abzustimmen. Es sollten jedenfalls Konstellationen vermieden werden, in denen das finanzielle Engagement und die Einflussmöglichkeiten in einem so klaren Missverhältnis zueinander stehen. (TZ 22)

(7) Bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse sollten auch die darauf basierenden Vereinbarungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit überprüft werden. (TZ 23)

(8) Beim Einstieg in einen neuen und noch schwer abzuschätzenden Markt sollte eine Rechtsform vermieden werden, in der der Informationsfluss über strategische und betriebliche Vorgänge aufgrund rechtlicher Bestimmungen und die Aufsichtsfunktionen eingeschränkt sind. (TZ 24)

(9) Der geplante finanzielle Rahmen zukünftiger Investitionen in Beteiligungen sollte im Vorhinein gesamthaft und möglichst vollständig festgelegt werden. Bei Vorliegen mehrerer möglicher Beteiligungsstrategien, deren Auswahl von einer zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung abhängt, sollten die Parameter und Auslöser für weiteres finanzielles Engagement bis hin zu einem möglichen Ausstieg im Vorhinein festgelegt werden. (TZ 26)

(10) Bei der Erstellung der Businesspläne für die verbleibenden französischen Beteiligungen sollte aufgrund der bisherigen Planungsfehler höchste Sorgfalt angewendet werden. Die finanziellen Chancen sollten anhand der bisherigen Entwicklungen ebenso wie die möglichen Risiken realistisch und vorsichtig bewertet werden. Für zukünftig auftretende Verluste wäre eine Verlustbegrenzungsstrategie zu entwerfen, die auch eine realisierbare Option für den raschen Ausstieg aus den verbleibenden französischen Beteiligungen vorsehen sollte. (TZ 27)

(11) Die kaufmännischen Standards hinsichtlich Planungs-, Berichts- und Kontrollwesen in den Auslandsbeteiligungen sollten überprüft und es sollte gegebenenfalls für eine (durchsetzbare) Anpassung an die im Verbundkonzern verbindlichen Vorgaben gesorgt werden. (TZ 28)

(12) Bei Eingehen von Beteiligungen sollten die wesentlichen und entscheidenden finanziellen Parameter für einen möglichen Ausstieg bereits im Vorhinein festgelegt werden. Die zuständigen Organe sollten dadurch über geeignete Entscheidungskriterien verfügen, die als Grundlage für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung dienen. Dies wäre insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen sicherzustellen, bei denen direkte Einflussmöglichkeiten und der Informationsfluss stark eingeschränkt sind. (TZ 30)

## Schlussempfehlungen

(13) Die Verbundgesellschaft sollte eingehende Untersuchungen zur Klärung einer Organhaftung und allfälliger Schadenersatzpflichten durch den Aufsichtsrat einleiten und gegebenenfalls Haftungsklagen gegen die verantwortlichen Organmitglieder einbringen; dies aufgrund des begründeten Verdachts von Sorgfaltspflichtverletzungen durch Vorstandsmitglieder der involvierten Verbundgesellschaft sowie durch die Eigentümervertreter und Geschäftsführungsmitglieder der VIN im Zusammenhang mit dem finanziellen Engagement in Frankreich und dem bereits eingetretenen Verlust bzw. den bereits zwingend vorgenommenen Abschreibungen in der Gesamthöhe von 476,8 Mio. EUR sowie den drohenden Haftungen. (TZ 30)

(14) Die Sorgenia sollte umgehend Maßnahmen zur Entschuldung („Restrukturierung“) einleiten. Durch eine verbesserte Kapitalstruktur sollte die Abhängigkeit von Kreditgebern verringert und die Finanzlage der Sorgenia für die zukünftige Entwicklung verbessert werden. (TZ 39)

(15) Die Sorgenia sollte die laufenden Restrukturierungsbestrebungen zielstrebig verfolgen, um in Zukunft wieder positive Ergebnisse erwirtschaften zu können. (TZ 41)

(16) Um Vermögensnachteile zu vermeiden, wäre der Verkaufspreis im Rahmen von Beteiligungsveräußerungen hinkünftig anhand einer Unternehmensbewertung zu ermitteln. Eine solche Bewertung wäre zur Dokumentation des vereinbarten Verkaufspreises zweckmäßig. (TZ 43)

(17) Bei Eingehen von Beteiligungs- bzw. Investitionsprojekten sollten mehrjährige Businesspläne erstellt werden, aus denen der Zeitpunkt und die Höhe der Kapitalrückflüsse aus den finanziellen Engagements ersichtlich sind. (TZ 50)



BMWF

ANHANG  
Entscheidungsträger

## ANHANG

### Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



## VERBUND International GmbH<sup>1</sup>

### Geschäftsleitung

Mag. Birgit CSERNY  
(1. Jänner 2006 bis 18. November 2007)

Mag. Georg LAUBER  
(1. Oktober 2005 bis 30. Juni 2010)

Dr. Erik REGTER  
(1. August 2007 bis 30. September 2009)

Dr. Ferdinando POZZANI  
(1. Oktober 2009 bis 30. Juni 2010)

DI Mag. Gerhard GAMPERL  
(26. Mai 2010 bis Mai 2014)

Mag. Eduard SCHREINER  
(1. September 2010 bis Mai 2014)

<sup>1</sup> Mit Verschmelzungsvertrag vom 24. April 2014 wurde die VERBUND International GmbH mit der VERBUND AG verschmolzen.



ANHANG  
Entscheidungsträger

## VERBUND AG<sup>1</sup>

### Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Gilbert FRIZBERG  
(seit 14. März 2007)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden Dr. Maximilian EISELSBERG  
(27. April 2000 bis 13. April 2011)

DDr. Erhard SCHASCHL  
(20. April 2007 bis 13. Juni 2008)

Peter PÜSPÖK  
(seit 26. März 2008)

Reinhold SÜSSENBACHER  
(seit 13. April 2011)

### Vorstand

Vorsitzender Dr. Michael PISTAUER  
(11. Mai 2007 bis 31. Dezember 2008)

Dipl.-Ing. Wolfgang ANZENGRUBER  
(seit 1. Jänner 2009)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden Dr. Johann SEREINIG  
(seit 1. Jänner 2007)

<sup>1</sup> Mit Verschmelzungsvertrag vom 24. April 2014 wurde die VERBUND International GmbH mit der VERBUND AG verschmolzen.

**Mitglieder**

Christian KERN  
(11. Mai 2007 bis 7. Juni 2010)

Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER  
(1. Jänner 2007 bis 30. Juni 2013)

Dipl.-Ing. Dr. Günther RABENSTEINER  
(seit 1. April 2011)

Dr. Peter F. KOLLMANN  
(seit 1. Jänner 2014)



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung  
und Beseitigung katastrophenbedingter Schäden**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	158
Abkürzungsverzeichnis	160

**BMF**  
**BMLFUW**

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Finanzen  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

**Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseiti-  
gung katastrophenenbedingter Schäden**

KURZFASSUNG	162
Prüfungsablauf und -gegenstand	169
Grundsätzliches	169
Maßnahmen zur Verhinderung katastrophenenbedingter Schäden	172
Katastropheneinsatz	187
Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden – private Geschädigte	189
Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden – Gemeinden	204
Schlussempfehlungen	217

# Tabellen Abbildungen



## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Kompetenzen im Bereich der Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden	170
Tabelle 2:	Finanzierung der Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden in Kärnten	171
Tabelle 3:	Zuständige Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung	172
Abbildung 1:	Zuständigkeit und Finanzierung Kärntner Flüsse	173
Tabelle 4:	Gesamtausgaben für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten	175
Tabelle 5:	Ausgaben und Mittelaufbringung für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft in Kärnten	176
Tabelle 6:	Ausgaben für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten	177
Tabelle 7:	In Kärnten zur Anwendung kommende Finanzierungsschlüssel	179
Tabelle 8:	Auf Gefahrenzonen bezogene Bestimmungen in Landesvorschriften	185
Tabelle 9:	Ausgaben und Einnahmen der Unterabteilung Sicherheitsdienst	189
Abbildung 2:	Geldmittelfluss bei Beihilfen an private Geschädigte	190
Tabelle 10:	Übersicht über die Anträge und Genehmigungen	193
Tabelle 11:	Übersicht über die Gesamtschadenshöhe und die bewilligten Beihilfen	193
Abbildung 3:	Ablauf bei Schäden im Vermögen von Privaten	195

# Tabellen Abbildungen

Tabelle 12: Varianten der Berücksichtigung von Versicherungsleistungen	201
Tabelle 13: Übersicht über die Schadenshöhe und die Zuschüsse des Bundes	206
Tabelle 14: Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit Katastrophenschäden	207
Abbildung 4: Ablauf bei Schäden im Vermögen von Gemeinden	208
Tabelle 15: Ablauf Fallbeispiel Gemeinde Feld am See	212
Tabelle 16: Ablauf Fallbeispiel Gemeinde Lavamünd	213

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ggf.	gegebenenfalls
i.d.g.l.	in der geltenden Fassung
KatFG	Katastrophenfondsgesetz
Ktn	Kärnten
LAWZ	Landesalarm- und Warnzentrale
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RIWA-T	Technische Richtlinien (des BMLFUW) für die Bundeswasserbauverwaltung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Finanzen  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

**Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und  
Beseitigung katastrophenbedingter Schäden**

Für präventive Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden in Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 140 Mio. EUR aufgewendet, wovon rd. 32 Mio. EUR das Land Kärnten trug.

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden gewährte das Land in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 3.000 physischen und juristischen Personen Beihilfen in Höhe von rd. 12 Mio. EUR; 60 % davon finanzierte der Bund aus Mitteln des Katastrophenfonds.

Für durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Vermögen von Kärntner Gemeinden leistete das Land Kärnten neben den Zuschüssen des Bundes von rd. 9,5 Mio. EUR Bedarfszuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen von zusammen rd. 2,6 Mio. EUR.

Die Abwicklung der Bundeszuschüsse an Gemeinden erfolgte durch das Land, das allerdings keine vertieften Prüfungen der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchführte. So meldeten einige Gemeinden entgegen den Vorgaben des BMF an Stelle der tatsächlich getätigten Ausgaben bloße Schadensschätzungen, ohne dass dies Korrekturen seitens des Landes zur Folge hatte.

Die Beihilfengewährung an physische und juristische Personen wickelte das in der Landesamtsdirektion angesiedelte Kärntner Not hilfswerk ab. Bei Bauwerken war das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen und deren Einhaltung nicht als Beihilfenvoraussetzung vorgesehen. Auch die Berücksichtigung von Spendengeldern bei der Beihilfenermittlung war nicht ausreichend klar geregelt.

Die landesrechtlichen Vorschriften betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stellten das Freihalten gefährdeter Räume nicht in ausreichendem Maß sicher.

**KURZFASSUNG****Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Gewährung von Landesbeiträgen, der Organisation und administrativen Abwicklung, der Zusammenarbeit und Mittelflüsse zwischen Bund, Land Kärnten, Gemeinden und Betroffenen sowie der Kontrollmechanismen. (TZ 1)

**Beiträge des Landes Kärnten**

Das Land Kärnten wendete in den Jahren 2008 bis 2012 für präventive Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinenverbauung rd. 32 Mio. EUR auf. Zur Beseitigung von Katastrophenschäden gewährte es in diesem Zeitraum Beihilfen in Höhe von rd. 12 Mio. EUR an Private, wovon 60 % der Bund aus Mitteln des Katastrophenfonds finanzierte. Zur Beseitigung von Katastrophenschäden im Vermögen von Kärntner Gemeinden gewährte das Land außerdem Bedarfzuweisungen von rd. 2,6 Mio. EUR. (TZ 7, 19, 31, 32)

**Grundsätzliches**

Um Personen- und Sachschäden durch Naturgefahren (z.B. Hochwasser, Muren, Rutschungen, Steinschläge und Lawinen) möglichst zu vermeiden, sind in Österreich eine Reihe von Maßnahmen vorgenommen, die von der Prävention über die Katastrophensicherung, den Katastropheneinsatz bis zur Beseitigung der Schäden (Instandsetzung) reichen. Die Gesetzgebung und Vollziehung betreffend den Schutz vor Naturgefahren sind je nach Fachmaterie verschiedenen Gebietskörperschaften zugewiesen. Während z.B. das Wasserrecht, das Forstwesen und die Wildbachverbauung in die Kompetenz des Bundes fallen, sind die Länder u.a. für die Raumordnung und das Baurecht sowie für die Förderung zur Behebung katastrophengebundener Schäden bei Privaten zuständig. (TZ 2)

Sowohl die Vorbeugung künftiger Katastrophenschäden als auch die Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden werden von allen Gebietskörperschaften – Bund, Länder und Gemeinden – mitfinanziert. Diese Zersplitterung konnte zu unterschiedlichen Sichtweisen bzw. Interessenslagen, zu Ineffizienzen und zu Zielkonflikten führen. (TZ 3)

## Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden

Für die Prävention katastrophenenbedingter Schäden waren eine Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung und eine Bundesdienststelle (Wildbach- und Lawinenverbauung) zuständig, für die Beseitigung von Katastrophenschäden drei Abteilungen im Amt der Kärntner Landesregierung. In Einzelfällen – wie bei der Hochwasserkatastrophe in der Gemeinde Lavamünd im November 2012 – war auch die Abteilung 4 (Kompetenzzentrum Soziales) involviert. (TZ 4)

### Maßnahmen zur Verhinderung katastrophenenbedingter Schäden

Die Agenden der Bundeswasserbauverwaltung wurden von Dienststellen des Landes Kärnten wahrgenommen. Demgegenüber oblag die Betreuung von Wildbächen und deren Einzugsgebiete nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW. Die konkrete Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung (Landesdienststellen) und der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten (Bundesdienststellen) erfolgte aufgrund einer Verordnung des Landeshauptmannes für Kärnten über die Einzugsgebiete der Wildbäche. Der RH hatte bereits wiederholt auf die nachteiligen Auswirkungen der – unverändert gegebenen – zersplitterten Kompetenzen im Bereich der Naturgefahrenprävention hingewiesen (u.a. Querschnittsprüfung „Schutz vor Naturgefahren“, Reihe Bund 2008/8, Kärnten 2008/2). Auf legislativer Ebene wurden bisher keine Maßnahmen zur Kompetenzflechtung getroffen. (TZ 5)

Zur Abstimmung der Planungen und laufenden Projekte fanden regelmäßig Koordinationsbesprechungen zwischen der Bundeswasserbauverwaltung Kärnten und der Wildbach- und Lawinenverbauung Kärnten statt. Diese Vorgangsweise war insbesondere bei jenen Gewässern zweckmäßig, bei denen der Oberlauf aufgrund der hohen Geschiebeführung als Wildbach eingestuft wurde, der Unterlauf als Fluss. (TZ 5)

Für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden in Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 140 Mio. EUR aufgewendet, wovon rd. 32 Mio. EUR das Land Kärnten trug. Die verbleibenden Aufwendungen entfielen auf das BMLFUW und die Interessenten (in der Regel die Gemeinden). Während die Planung, Durchführung und finanzielle Abwicklung der Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft in den Kompetenzbereich des Landes Kärnten fielen, erfolgte die gesamte Abwicklung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (von



## Kurzfassung

der Planung bis zur Finanzierung) durch Bundesdienststellen. Der Anteil des Landes Kärnten bei der Finanzierung von Wildbach- und Lawinenverbauungen lag bei 18,4 %, bei sonstigen Maßnahmen bei knapp 27 %. (TZ 7)

Die unterschiedlichen Finanzierungsregelungen bei Maßnahmen an Interessenten- und Grenzgewässern sowie an vom Bund betreuten Gewässern waren sachlich nicht gerechtfertigt. (TZ 9)

Mit der im Jahr 2013 beschlossenen Erweiterung der Förderbereiche des Kärntner Regionalfonds war für einige Gemeinden zwar grundsätzlich eine Hilfestellung bei der Finanzierung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen gegeben, doch werden Gemeinden mit längerfristigen Finanzierungsproblemen durch die Rückzahlungsverpflichtung der Förderungsdarlehen zusätzlich finanziell belastet. (TZ 10)

Das Ziel, bis 2015 für alle siedlungsrelevanten Räume über Gefahrenzonenpläne zu verfügen, hatte Kärnten bisher zu rd. 85 % erreicht. Die Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen entfaltete jedoch keine bindende Wirkung, sondern hatte nur informellen Charakter. (TZ 11)

Die landesrechtlichen Vorschriften betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stellten das Freihalten gefährdeter Räume nicht in ausreichendem Maß sicher, weil die Gefahrenzonen bzw. Hochwasseranschlagslinien nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung nicht verpflichtend in Flächenwidmungsplänen auszuweisen waren. (TZ 12)

## Katastropheneinsatz

Im Interesse einer bestmöglichen Bewältigung von Notsituationen (insbesondere in Folge von Naturkatastrophen) schlossen die Republik Österreich und das Land Kärnten im Bereich der Katastrophenhilfe auch Übereinkommen mit Nachbarstaaten ab. Darüber hinaus arbeitete das Land Kärnten im Rahmen zweier EU-Projekte mit den benachbarten Regionen Friaul-Julisch Venetien und mit Slowenien, aber auch mit den anderen Bundesländern (insbesondere mit der Steiermark) zusammen. (TZ 13)

## Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden

### Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden – private Geschädigte

Die Beihilfengewährung an physische und juristische Personen wickelte das in der Landesamtsdirektion angesiedelte Kärntner Nothilfswerk ab. (TZ 15, 16, 19)

Das Land Kärnten machte alle für die Beantragung einer Beihilfe zur Behebung eines Katastrophenschadens wesentlichen Informationen und Formulare im Internet zugänglich. Die zur Erfassung aller beihilferelevanten Daten eingerichtete digitale Datenbank war geeignet, den Aktenlauf in der Einzelabwicklung von der Antragstellung bei der Gemeinde bis zur Erledigung durch das Kärntner Nothilfswerk rasch und transparent durchzuführen, ermöglichte bislang jedoch keine systematische Auswertung von Kennzahlen. (TZ 17)

Gemäß dem Katastrophengesetz konnte der Bund eine Unterstützung im einzelnen Schadensfall bis zu 60 % der Beihilfe des Landes aus dem Katastrophengesetz gewähren. Im Prüfungszeitraum wurde dem Land Kärnten stets der maximale Prozentsatz zuerkannt. (TZ 18)

Die Gesamtschadenssumme in den Jahren 2008 bis 2012 belief sich auf rd. 46,9 Mio. EUR. Das Land gewährte Beihilfen von insgesamt 12,16 Mio. EUR, wofür sie vom BMF rd. 8,78 Mio. EUR aus Mitteln des Katastrophengesetzes erhielt. Das Kärntner Nothilfswerk genehmigte fast alle Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zur Beseitigung von Katastrophenschäden. (TZ 19, 20)

Bei Schäden an Wohngebäuden war das Vorliegen baubehördlicher und sonstiger Bewilligungen bzw. deren Einhaltung nicht als Beihilfenvoraussetzung in den Richtlinien genannt. Dadurch wäre es aus Sicht des RH möglich, Beihilfen des Landes für nicht konsensgemäß errichtete Objekte zu erhalten. Weiters fehlte in den Richtlinien eine Definition der beihilfenfähigen Gegenstände. (TZ 22)

Ab einer gewissen Einkommenshöhe der Antragsteller wurden die Anträge einer vertieften wirtschaftlichen Prüfung unterzogen. Schriftliche Regelungen dafür fehlten allerdings. Für diese Prüfungen wurde eine Landesbedienstete im Rahmen einer Nebenbeschäftigung bezahlt. (TZ 24)

## Kurzfassung

Die vom Land Kärnten gewählte Vorgangsweise zur Berücksichtigung von Versicherungsleistungen war zweckmäßig, weil sie einerseits die Bereitschaft des Geschädigten, selbst einen finanziellen Beitrag zur Selbstvorsorge zu leisten, berücksichtigte, andererseits öffentliche Mittel dennoch vergleichsweise sparsam einzusetzen. Die Berücksichtigung von Spendengeldern bei der Beihilfenermittlung war jedoch unklar geregelt. (TZ 26)

Weder in den Richtlinien, noch im Durchführungserlass zur Erhebung von Katastrophenschäden gab es konkrete Vorgaben bezüglich des Inhalts der Stellungnahme der Gemeinde im Genehmigungsverfahren. (TZ 27)

Im Gefolge der Hochwasserkatastrophe im November 2012 gewährte das Sozialressort des Landes Kärnten 69 Hochwasseropfern in einer Gemeinde zusätzlich Zuschüsse von insgesamt rd. 87.000 EUR, ohne dies mit dem Kärntner Nothilfswerk abzustimmen. Aus Sicht des RH wäre es zweckmäßig, Hilfsmaßnahmen nach Naturkatastrophen grundsätzlich konzentriert bei einer Stelle, dem dafür eingerichteten Kärntner Nothilfswerk, abzuwickeln. Die Soforthilfe des Kompetenzzentrums Soziales wurde bei der Berechnung der Beihilfe durch das Nothilfswerk, entgegen den Vorgaben zur Berechnung der Beihilfenhöhe, nicht in allen Fällen berücksichtigt. (TZ 28)

## Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenerbedingter Schäden – Gemeinden

Von den 134 Kärntner Gemeinden meldeten in den Jahren 2008 bis 2012 jährlich zwischen 54 und 85 Gemeinden Katastrophenschäden von insgesamt rd. 19 Mio. EUR in ihrem Vermögen. (TZ 31)

Für durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Vermögen von Kärntner Gemeinden gewährte das Land Kärnten neben den Zuschüssen des Bundes von rd. 9,5 Mio. EUR Bedarfzuweisungen von rd. 2,6 Mio. EUR. Die Gemeinden mussten die Aufwendungen für die Beseitigung von Katastrophenschäden bis zu 19 Monate vorfinanzieren. (TZ 31, 32)

Die Angaben zu den Schäden im Gemeindevermögen nahm das Land Kärnten ohne weitere Prüfung zur Kenntnis. (TZ 34)

**Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophensicherer Schäden**

Das Land Kärnten meldete dem BMF diese Daten der Gemeinden weiter. Es überprüfte nicht, ob die ihm übermittelten Schadensmeldungen die vom BMF vorgegebenen Zuschussvoraussetzungen erfüllten. Auch das BMF führte keine Prüfungen durch und legte ohne Kontrolle die geschätzten Werte der Zuschussberechnung zugrunde. (TZ 35, 36)

Anhand von Beispielsfällen wurde deutlich, dass das Land Kärnten über die Vorhaben und geplanten Ausgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit der Beseitigung von Katastrophenschäden nicht ausreichend informiert war. Es nahm auch bei hohen Ausgaben keine weiterführenden Kontrollen vor. Der Gemeinde Feld am See sagte das Land beispielsweise Bedarfzuweisungen zu, ohne nähere Kenntnis des geplanten Projekts. Auch die Gemeinden Lavamünd und Preitenegg erhielten Katastrophensicherungsmittel angewiesen, die deutlich über 50 % der angefallenen Ausgaben für Instandsetzung lagen. (TZ 37)

Die einer von der Hochwasserkatastrophe Ende November 2012 besonders betroffenen Gemeinde auf Basis von Schadensschätzungen im Jahr 2013 gewährten bzw. zugesagten EU-, Bundes- und Landesmittel (insgesamt rd. 830.000 EUR) überschritten die bis Anfang Dezember 2013 verbuchten Ausgaben von rd. 418.000 EUR erheblich. Sollten nach der Endabrechnung die EU- und Bundesmittel 50 % der Gesamtausgaben übersteigen oder die ebenfalls erwartete Versicherungsleistung höher als der von der Marktgemeinde selbst zu tragende Anteil ausfallen, wären Rückzahlungen der Gemeinde an den Bund fällig. (TZ 38)

In Bezug auf Spenden bestand zwischen dieser Gemeinde, dem Kärntner Nothilfswerk und der Fachabteilung des Landes kein ausreichender, zeitgerechter Informationsaustausch. Das Kärntner Nothilfswerk erlangte nur dann Kenntnis vom Erhalt von Spenden, wenn ein Geschädigter dies im Beihilfenantrag bekannt gab. (TZ 38)

## Kenndaten betreffend Beiträge des Landes Kärnten zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden

### Rechtsgrundlagen

#### EU-Rechtsgrundlage

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

#### Bundesgesetze

Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F.  
Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.

#### Landesgesetze

Kärntner Katastrophenhilfegesetz (K-KHG), LGBL. Nr. 66/1980 i.d.g.F.

Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG), LGBL. Nr. 76/1969 i.d.g.F.

Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GPLG 1995), LGBL. Nr. 23/1995 i.d.g.F.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
in Mio. EUR						
<b>Gesamtausgaben für Präventivmaßnahmen in Kärnten<sup>1</sup></b>	30,34	28,26	27,41	27,96	26,23	29,30
<i>davon</i>						
<i>Gesamtausgaben für Schutzwasserwirtschaft</i>	16,00	14,50	13,50	14,10	12,03	13,54
<i>Gesamtausgaben für Wildbach- und Lawinenverbauung</i>	14,34	13,76	13,91	13,86	14,20	15,76
<b>Ausgaben des Landes für Präventivmaßnahmen in Kärnten</b>	6,65	6,49	6,24	6,47	5,96	7,31
<i>davon</i>						
<i>Landesausgaben für Schutzwasserwirtschaft</i>	3,90	3,93	3,79	4,03	3,27	4,35
<i>Landesausgaben für Wildbach- und Lawinenverbauung</i>	2,75	2,56	2,45	2,44	2,69	2,96
<b>Ausgaben des Landes für Sicherheitsangelegenheiten (Feuerwehr, Alarm- und Warnsysteme)</b>	1,00	1,12	1,02	0,28	0,62	0,55
<b>Gesamtausgaben für Beihilfen an physische und juristische Personen</b>	8,17	1,89	0,43	0,31	1,36	1,69
<i>davon</i>						
<i>aus dem Katastrophenfonds refundiert<sup>2</sup></i>	7,28	0,00	0,00	0,00	1,50	0,00
<b>Bedarfzuweisungen des Landes an Gemeinden</b>	0,37	0,34	0,85	0,79	0,27	0,91
<b>Bundeszuschüsse an Gemeinden aus Mitteln des Katastrophenfonds<sup>3</sup></b>	2,31	2,70	1,55	0,96	1,97	0,66

<sup>1</sup> Die Gesamtausgaben umfassen neben den Anteilen des Landes Beiträge des Bundes (Mittel des Katastrophenfonds), der Interessenten (begünstigte bzw. geschützte Personen oder Institutionen; in der Regel die Gemeinden, Gemeindeverbände, aber auch die ÖBB, die ASFINAG oder Energieversorgungsunternehmen) sowie EU-Mittel.

<sup>2</sup> Das Land Kärnten erhielt 60 % der geleisteten Beihilfen vom BMF (aus Mitteln des Katastrophenfonds) im Nachhinein refundiert.

<sup>3</sup> Der Bund gewährt aus dem Katastrophenfonds Zuschüsse von bis zu 50 % der im Gemeindevermögen entstandenen Schäden.

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

## Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden

### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2013 die Gebarung des Landes Kärnten hinsichtlich der Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden sowie hinsichtlich der Administration der Beiträge des Bundes (Katastrophenfondsmittel). Die Überprüfung fand bei Dienststellen des Landes statt. Daneben nahm der RH Erhebungen bei der für die Verwendung der Katastrophenfondsmittel zuständigen Abteilung des BMF vor.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Gewährung von Landesbeiträgen, der Organisation und administrativen Abwicklung, der Zusammenarbeit und Mittelflüsse zwischen Bund, Land Kärnten, Gemeinden und Betroffenen sowie der Kontrollmechanismen.

Die Überprüfung umfasste den Zeitraum von Jänner 2008 bis Juni 2013.

Der Bund hat sich zu einer wirkungsorientierten Budgetsteuerung verpflichtet. Im Hinblick auf diesen wirkungsorientierten Ansatz und die Steuerungsverantwortung des BMLFUW für das Naturgefahrenmanagement (Globalbudget 4203) sowie des BMF und des BMLFUW für den Katastrophenfonds (Globalbudget 4402) hat der RH diese beiden Bereiche in die Gebarungsüberprüfung miteinbezogen.

Zu dem im April 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Kärnten und das BMLFUW im Juli 2014 Stellung. Das BMF verzichtete auf die Abgabe einer Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2014.

### Grundsätzliches

2.1 Der Schutz vor Naturgefahren (z.B. Hochwasser<sup>1</sup>, Muren, Rutschungen, Steinschläge und Lawinen) ist eine staatliche Aufgabe. Um Personen- und Sachschäden durch Naturgefahren möglichst zu vermeiden, sind in Österreich eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die von der Prävention über die Katastrophenwarnung, den Katastropheneinsatz bis zur Beseitigung der Schäden (Instandsetzung) reichen. Neben den Vorsorge- und Schutzmaßnahmen des Staates hat auch jeder Einzelne im zumutbaren Ausmaß Sorge für den eigenen Schutz zu tragen (z.B. Vermeidung von Gefahrenbereichen, sichernde bauliche Maßnahmen, Versicherung).

<sup>1</sup> Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist, insbesondere durch Ströme, Flüsse, Bäche und Seen. Davon ausgenommen sind Überflutungen aus Abwassersystemen.

## Grundsätzliches

Der Schutz vor Naturgefahren ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht einheitlich geregelt. Die Gesetzgebung und Vollziehung sind je nach Fachmaterie verschiedenen Gebietskörperschaften zugewiesen. In den vom RH überprüften Bereichen stellte sich die Kompetenzlage wie folgt dar:

**Tabelle 1: Kompetenzen im Bereich der Verhinderung und Beseitigung katastrophengebedingter Schäden**

Bereich	Gesetzgebung	Vollziehung	wichtigste Rechtsgrundlagen
Raumplanung	Land	Land	Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG) Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GPlG 1995)
Baurecht	Land	Land	Kärntner Bauvorschriften (K-BV)
Schutzwasserbau	Bund	Bund; übertragen an den Landeshauptmann	Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) Übertragungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Technische Richtlinien des BMLFUW
Wildbach- und Lawinenverbauung	Bund	Bund	Forstgesetz 1975 (FG 1975) WBFG
Zivil- und Katastrophenschutz (Alarmierung und Katastropheneinsatz)	Land	Land	Kärntner Katastrophenhilfegesetz (K-KHG)
Förderungen zur Behebung katastrophengebedingter Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen	Land	Land	Richtlinien für die Durchführung von Hilfmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerks
Behebung von Schäden im Gemeindevermögen (aus Mitteln des Katastrophenfonds)	Bund	Bund	Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996)
Behebung von Schäden im Gemeindevermögen (mit Bedarfzuweisungen)	Bund	Land	Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008)

Quelle: RH

**2.2** Der RH wies kritisch auf die Kompetenzzersplitterung hin. Während z.B. das Wasserrecht, das Forstrecht und die Wildbachverbauung in die Kompetenz des Bundes fallen, sind Länder u.a. für die Raumordnung und das Baurecht sowie für die Förderung zur Behebung katastrophengebedingter Schäden bei Privaten zuständig.



Grundsätzliches

### Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden

3.1 Die Finanzierung der Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden erfolgt einerseits durch den Katastrophenfonds des Bundes und andererseits aus Landes- und teilweise auch aus Gemeindemitteln:

**Tabelle 2: Finanzierung der Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden in Kärnten**

Bereich	Herkunft der Mittel			
Vorbeugung gegen künftige Katastrophenschäden	EU-Mittel	Katastrophenfondsmittel des Bundes	Landesmittel	Sonstige
Schutzwasserwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung	x <sup>1</sup>	x (BMLFUW)	x	x (Interessenten) <sup>2</sup>
Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden				
Schäden im Vermögen privater und juristischer Personen	-	x (BMF)	x	x (Geschädigter) <sup>4</sup>
Schäden im Vermögen von Gemeinden	-	x (BMF)	x <sup>3</sup>	x (geschädigte Gemeinde) <sup>4</sup>

<sup>1</sup> nur für einzelne ausgewählte Projekte

<sup>2</sup> Die Interessentenbeiträge umfassen die Beiträge aller durch die geplanten Maßnahmen begünstigten bzw. geschützten Personen oder Institutionen; das waren in der Regel die Gemeinden, Gemeindeverbände, aber auch die Österreichischen Bundesbahnen, die ASFINAG oder Energieversorgungsunternehmen.

<sup>3</sup> ggf. Bedarfs- oder Sonderbedarfszuweisungen

<sup>4</sup> ggf. Versicherung

Quelle: RH

3.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Vorbeugung künftiger Katastrophenschäden als auch die Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden von allen Gebietskörperschaften mitfinanziert wurden. Diese Zersplitterung konnte zu unterschiedlichen Sichtweisen bzw. Interessenslagen, zu Ineffizienzen und zu Zielkonflikten führen.

4.1 Die Aufgaben des Landes im Zusammenhang mit der Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden nahmen folgende Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung wahr:

## Grundsätzliches

**Tabelle 3: Zuständige Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung**

Aufgabenbereich	Zuständige Organisationseinheit
Agenden der Bundeswasserbauverwaltung (= Schutzwasserbau) <sup>1</sup>	Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz: Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft
Zivil- und Katastrophenschutz	Abteilung 1 – Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion: Unterabteilung Sicherheitsangelegenheiten
Förderungen zur Behebung katastrophenbedingter Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen	Abteilung 1 – Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion: Kärntner Nothilfswerk (Sachgebiet der Unterabteilung Sicherheitsangelegenheiten)
Organisation der Gewährung der Bundeszuschüsse an Gemeinden mit katastrophenbedingten Schäden innerhalb des Landes Kärnten Meldungen der Gemeindeschäden an das BMF und Vereinnahmung der Bundesmittel	Abteilung 3 – Kompetenz Landesentwicklung und Gemeinden: Unterabteilung wirtschaftliche Gemeindeaufsicht Abteilung 2 – Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau

<sup>1</sup> Die Agenden der Bundeswasserbauverwaltung wurden im Jahr 1969 vom damaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mittels Verordnung an den jeweiligen Landeshauptmann übertragen.

Quelle: RH

**4.2** Der RH wies darauf hin, dass bei der Prävention eine Abteilung des Landes und eine Bundesdienststelle (Wildbach- und Lawinenverbauung, siehe TZ 5) zuständig waren, bei der Beseitigung von Katastrophenschäden drei Abteilungen im Amt der Kärntner Landesregierung. In Einzelfällen – wie bei der Hochwasserkatastrophe in der Gemeinde Lavamünd im November 2012 – war auch die Abteilung 4 (Kompetenzzentrum Soziales) involviert (siehe TZ 28).

## Maßnahmen zur Verhinderung katastrophenbedingter Schäden

Zuständigkeiten und Finanzierung

**5.1** Der RH hatte in seinem Bericht „Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds“ (Reihe Bund 2008/8, Kärnten 2008/2) und in seinem Positionspapier zur Verwaltungsreform (Reihe Positionen 2011/1, Verwaltungsreform 2011) auf die nachteiligen Auswirkungen der zersplitterten Kompetenzen hingewiesen. Er hatte empfohlen, eine Kompetenzbereinigung herbeizuführen, Synergieeffekte zu nutzen und die interkommunale Zusammenarbeit zu verstärken.

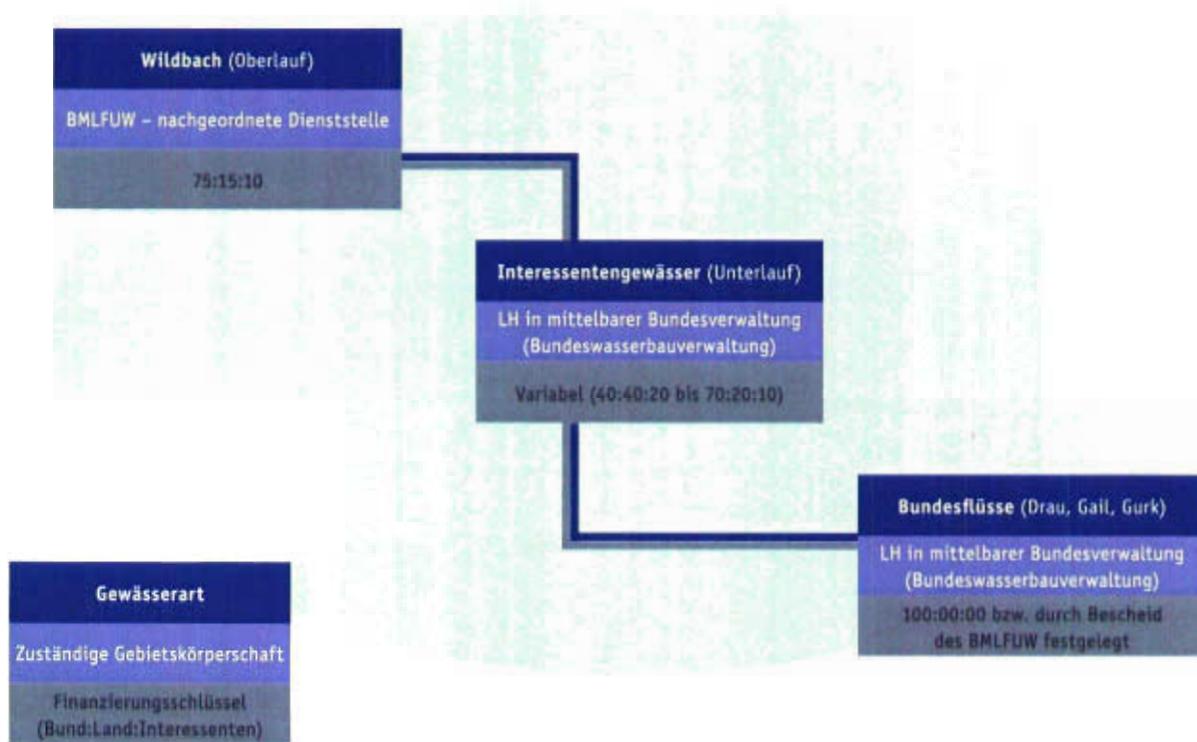
Der RH stellte nunmehr kritisch fest, dass die von ihm angeregte Zusammenführung der Kompetenzen im Bereich der Naturgefahrenprävention bisher nicht umgesetzt wurde.

## Maßnahmen zur Verhinderung katastrophengesetzlicher Schäden

## Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengesetzlicher Schäden

Zur Zeit der Geburungsüberprüfung nahm (unverändert) eine Dienststelle des Landes Kärnten (Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft) aufgrund der Übertragungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aus dem Jahr 1969, BGBl. Nr. 280/1969, die Agenden der Bundeswasserbauverwaltung wahr, während die Betreuung von Wildbächen<sup>2</sup> und deren Einzugsgebiete weiterhin nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW (Wildbach- und Lawinenverbauung) oblag.

Abbildung 1: Zuständigkeit und Finanzierung Kärntner Flüsse



Quelle: RH

Die konkrete Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung (Landesdienststellen) und der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten (Bundesdienst-

<sup>2</sup> § 99 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F.: Ein Wildbach im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein dauernd oder zeitweise fließendes Gewässer, das durch rasch eintretende und nur kurz andauernde Anschwellungen Feststoffe aus seinem Einzugsgebiet oder aus seinem Bachbett in gefahrenbedrohendem Ausmaße entnimmt, diese mit sich führt und innerhalb oder außerhalb seines Bettes ablagert oder einem anderen Gewässer zuführt.

## Maßnahmen zur Verhinderung katastrophenbedingter Schäden

stellen) erfolgte aufgrund einer Verordnung des Landeshauptmannes für Kärnten über die Einzugsgebiete der Wildbäche.<sup>3</sup> Die in den Anlagen<sup>4</sup> zur Einzugsgebietsverordnung angeführten Wildbäche und sonstige Fließgewässer mit Wildbachcharakter fielen in den Tätigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung (Bundesdienststellen), alle anderen Fließgewässer in den Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (Landesdienststellen).

In Kärnten sind vielfach die Zubringer zu den größeren Gewässern, aber auch die Oberläufe einiger Flüsse<sup>5</sup> aufgrund der hohen Geschiebeführung Wildbäche. Hochwasserereignisse an diesen Gewässern haben ebenso wie Schutzbamaßnahmen Auswirkungen auf die Unterläufe bzw. auf die aufnehmenden Gewässer und deren Umgebung.

Zur Abstimmung der Planungen und laufenden Projekte fanden in den Jahren 2007 bis 2012 regelmäßige Besprechungen zwischen den Bundes- und Landesdienststellen in Kärnten statt.

**5.2** Die Koordinationsbesprechungen zwischen der Bundeswasserbauverwaltung Kärnten und der Wildbach- und Lawinenverbauung Kärnten erachtete der RH zwar – im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten – als zweckmäßige Vorgangsweise zur ganzheitlichen Betrachtung. Das zeigte sich insbesondere bei jenen Gewässern, bei denen der Oberlauf aufgrund der hohen Geschiebeführung als Wildbach eingestuft wurde, der Unterlauf als Fluss. Der RH hob aber kritisch hervor, dass auf logistischer Ebene bisher keine Maßnahmen zur Kompetenzflechtung getroffen wurden.

### Organisation, Aufgaben und Ziele

**6** Die Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung bezüglich Förderung und Betreuung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Flüssen und Bächen nahm, wie erwähnt, die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung<sup>6</sup> wahr.

<sup>3</sup> § 99 Abs. 5 Forstgesetz 1975, Verordnung vom 8. Oktober 2012, kundgemacht mit LGBI. Nr. 101/2012 vom 6. November 2012 (mit Inkrafttreten dieser Einzugsgebietsverordnung trat die Einzugsgebietsverordnung vom 4. Jänner 1991, LGBI. Nr. 17/1991, außer Kraft).

<sup>4</sup> Die Anlagen umfassen nicht nur eine namentliche Aufzählung, sondern auch kartographische Darstellungen der Abgrenzungen.

<sup>5</sup> z.B. der Gurk, der Möll, des Globasitz- oder des Feistritzbachs

<sup>6</sup> mit vier externen Unterabteilungen in Klagenfurt, Villach, Spittal an der Drau, Hermagor

Die wesentlichen Ziele der Schutzwasserwirtschaft in Kärnten leiteten sich aus dem WRG 1959<sup>7</sup>, mit dem auch die EU-Hochwasserrichtlinie<sup>8</sup> umgesetzt wurde, und dem WBFG<sup>9</sup> ab und betrafen (wie auch in den übrigen Ländern) den Schutz von Menschenleben, den Schutz der Lebensgrundlagen, die Minderung der Sachschäden, den Schutz der Gewässer, die Sicherung des Wiederaufbaus und Neuansangs sowie die Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

Die konkreten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen und Planungsgrundsätze beruhten auf den vom BMLFUW erlassenen Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T).

#### Gebarung

**7.1** (1) Die Gesamtausgaben für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung im Land Kärnten betrugen in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen rd. 26 Mio. EUR und rd. 30 Mio. EUR. Die Finanzierung erfolgte durch das Land Kärnten, den Bund, die Interessenten (Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften) und teilweise auch durch die EU. Der Anteil der Landesmittel lag – wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich – in diesem Zeitraum bei rd. 6 Mio. EUR bis 7 Mio. EUR bzw. rd. 22 % bis 23 % der Gesamtausgaben.

**Tabelle 4: Gesamtausgaben für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten**

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
in Mio. EUR						
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>30,34</b>	<b>28,26</b>	<b>27,41</b>	<b>27,96</b>	<b>26,23</b>	<b>140,20</b>
<i>davon</i>						
<i>Landesmittel</i>	<i>6,65</i>	<i>6,49</i>	<i>6,24</i>	<i>6,47</i>	<i>5,96</i>	<b>31,81</b>
in %						
<b>Anteil Landesmittel</b>	<b>21,92</b>	<b>22,97</b>	<b>22,77</b>	<b>23,14</b>	<b>22,72</b>	<b>22,69</b>

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

(2) Für die von der Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft abgewickelten Maßnahmen und Projekte hatten der Bund und die Interessenten die im Rahmen der finanziellen Genehmigung festgelegten Beiträge nach Fortschritt der Umsetzung bereitzustellen. Die nachfolgende Tabelle

<sup>7</sup> BGBl. Nr. 215/1959

<sup>8</sup> Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

<sup>9</sup> BGBl. Nr. 148/1985

### Maßnahmen zur Verhinderung katastrophenbedingter Schäden

zeigt die Ausgaben für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und den Anteil des Landes Kärnten. Die Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Interessenten (Gemeinden, Gemeindeverbände) sowie Förderungen der EU wurden als Einnahmen des Landes zum Zeitpunkt ihres Zufließens verbucht, so dass im Jahresvergleich – aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunkts des Zu- und Abfließens – die Summe der Finanzierungsbeiträge von den Gesamtausgaben abweichen kann.

<b>Tabelle 5: Ausgaben und Mittelaufbringung für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft in Kärnten</b>						
<b>Jahr</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>Summe</b>
in Mio. EUR						
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>16,00</b>	<b>14,50</b>	<b>13,50</b>	<b>14,10</b>	<b>12,03</b>	<b>70,13</b>
<i>davon</i>						
<i>Landesmittel</i>	3,90	3,93	3,79	4,03	3,27	<b>18,92</b>
in %						
<b>Anteil Landesmittel</b>	<b>24,38</b>	<b>27,10</b>	<b>28,07</b>	<b>28,58</b>	<b>27,18</b>	<b>26,98</b>
<b>Einnahmen</b>						
Beiträge des Bundes	9,17	7,67	7,59	7,22	6,31	<b>37,96</b>
Interessentenbeiträge	1,60	2,29	2,65	2,89	2,25	<b>11,68</b>
EU-Förderungen	0,11	0,60	0,68	0,20	1,08	<b>2,67</b>

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

(3) Wie bereits ausgeführt, erfolgte die Planung, Durchführung und finanzielle Abwicklung von Schutzmaßnahmen im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung durch Bundesdienststellen (nachgeordnete Dienststellen des BMLFUW). Das Land Kärnten leistete seine Beiträge ebenso wie die Interessenten an das BMLFUW.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Ausgaben für Wildbach- und Lawinenverbauungsmaßnahmen und die anteiligen Landesmittel hierfür ersichtlich.


**Tabelle 6: Ausgaben für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten**

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
in Mio. EUR						
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>14,34</b>	<b>13,76</b>	<b>13,91</b>	<b>13,86</b>	<b>14,20</b>	<b>70,07</b>
davon						
<i>Landesmittel</i>	2,75	2,56	2,45	2,44	2,69	<b>12,89</b>
in %						
Anteil Landesmittel	19,18	18,60	17,61	17,60	18,94	<b>18,40</b>

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

**7.2** Der RII wies darauf hin, dass der Anteil des Landes Kärnten bei der Finanzierung von **Wildbach- und Lawinenverbauungen** bei 18,4 % lag, bei sonstigen Maßnahmen bei knapp 27 %.

#### Abläufe

**8** Der Umsetzung einzelner konkreter Maßnahmen ging die Erhebung des Gefahrenpotenzials im Rahmen der Gefahrenzonenplanung, der Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten oder von Regionalstudien an den größeren Gewässern in Kärnten voraus. Darüber hinaus analysierte die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft alle eingetretenen Hochwasserereignisse und erfasste sie in einem Ereigniskataster.

Anhand dieser Unterlagen und Analysen stellte die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft den konkreten Handlungsbedarf (insbesondere auch die Prioritäten) fest. Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden den betroffenen Gemeinden mitgeteilt. Im Rahmen einer Förderberatung klärte die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft mit der Gemeinde (bzw. dem zuständigen Wasserverband) die weitere Vorgangsweise und die notwendigen Planungen. Nach Einlangen eines entsprechenden Antrags der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands konnten die erforderlichen Schritte zur Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten gesetzt werden. Die bereits errichteten Schutzbauwerke waren in weiterer Folge instand zu halten.

(2) Für die größeren Gewässer Kärntens (Gail, Obere Drau, Gurk, Lavant, Lieser/Malta, Möll, Gailitz, Glan) lagen bereits Gewässerentwicklungskonzepte oder Regionalstudien vor; eine Reihe von Gefahrenzonenplänen war in Ausarbeitung (siehe TZ 10).

## Maßnahmen zur Verhinderung katastrophengünstig bedingter Schäden

(3) Neben den Projektierungen und Umsetzungen von Hochwasserschutzmaßnahmen umfasste das Aufgabenspektrum der Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft die Instandhaltung von Gewässern und Hochwasserschutzeinrichtungen sowie die Veranlassung und Durchführung von Sofortmaßnahmen nach Hochwässern. In den Jahren 2008 bis 2012 wickelte die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft insgesamt 410 Projekte ab.

### Finanzierung der Schutzwasserbaumaßnahmen

**9.1** (1) Das WBFG regelte die Voraussetzungen für die Gewährung öffentlicher Förderungen und die Grundlagen der Planung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbachverbauung. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgte einerseits aus Mitteln des Katastrophenfonds des Bundes (im Wege des BMLFUW), andererseits durch Beiträge der Bundesländer, der Gemeinden und sonstiger Interessenten.

Die Höhe der Bundes-, Länder- und Interessentenbeiträge<sup>10</sup> war nicht nur abhängig von der Art der Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, sondern orientierte sich auch an der Art des Gewässers. Hiezu hatte der RH im Rahmen der Querschnittsprüfung „Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds“ (Reihe Bund 2008/8, Kärnten 2008/2) und in seinem Positionspapier zur Verwaltungsreform (Reihe Positionen 2011/1, Verwaltungsreform 2011) dem Bundesgesetzgeber empfohlen, eine Änderung des WBFG anzustreben, weil die unterschiedlichen Finanzierungsregelungen bei Maßnahmen an Interessenten- und Grenzgewässern sowie an vom Bund betreuten Gewässern als nicht mehr sachlich gerechtfertigt erschienen.

Der RH stellte nunmehr kritisch fest, dass die empfohlene Änderung des WBFG bisher nicht erfolgt war.

(2) Aus dem WBFG abgeleitet schlug die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft einen Finanzierungsschlüssel vor, der vom BMLFUW genehmigt oder gegebenenfalls abgeändert wurde. Für bestimmte Gewässer legte das BMLFUW Finanzierungsschlüssel (in der Regel für zehn Jahre) bescheidmäßig fest. Demgemäß kamen in Kärnten u.a. folgende Finanzierungsschlüssel<sup>11</sup> zur Anwendung:

<sup>10</sup> Beiträge aller durch die geplanten Maßnahmen begünstigten bzw. geschützten Personen oder Institutionen; das waren in der Regel die Gemeinden, Gemeindeverbände, aber auch die ÖBB, die ASFINAG oder Energieversorgungsunternehmen.

<sup>11</sup> In der Regel war der jeweilige Bundesbeitrag bis zu einer maximalen Höhe (in Prozent) festgelegt, wenn der Landesbeitrag mindestens und der Interessentenbeitrag höchstens einen bestimmten Prozentsatz betrug.


**Tabelle 7: In Kärnten zur Anwendung kommende Finanzierungsschlüssel**

Maßnahme	Bund	Land	Interessenten
	Beitrag zu den anerkannten Kosten in %		
Wildbach- und Lawinenverbauung	max. 75	mind. 15	max. 10
Schutz- und Regulierungsmaßnahmen			
an Gewässern mit hoher Geschiebeführung	max. 60	mind. 30	max. 10
an Gewässern mit keiner oder geringer Geschiebeführung	max. 40	mind. 40	max. 20
Bundesflüsse (grundsätzlich)	100 <sup>1</sup>	0	0 <sup>1</sup>
Sonderregelungen für: Bundesfluss Gail <sup>2</sup>	83	0	17
Bundesflüsse Drau und Gurk i.d.R.	85	0	15
Instandhaltungsmaßnahmen	33 1/3	33 1/3	33 1/3
Gefahrenzonenpläne	50	50	0

<sup>1</sup> Gemäß § 44 WRG können Nutznießer zu einer Beitragsleistung herangezogen werden.

<sup>2</sup> Gemäß Bescheid des BMLFUW Finanzierungsschlüssel für die Jahre 2010 bis 2019; Interessentenanteil verteilt sich auf Ufergemeinden im Gailtal, Gemeinden in den Bezirken Hermagor und Villach sowie die ÖBB und die Straßenerhalter

Quelle: RH

**9.2** Der RH hielt die unterschiedlichen Finanzierungsregelungen bei Maßnahmen an Interessenten- und Grenzgewässern und an vom Bund betreuten Gewässern sowie die Aufrechterhaltung der unterschiedlichen Gewässerarten im WBFG nach wie vor für sachlich nicht gerechtfertigt und erachtete deshalb eine Änderung auf bundesgesetzlicher Ebene für sinnvoll.

Der RH wiederholte daher seine bereits im Bericht „Schutz vor Naturgefahren“ (Reihe Bund 2008/9) ausgesprochene Empfehlung an das BMLFUW, einen einheitlichen Förderungsschlüssel durch eine Änderung des WBFG anzustreben.

**9.3** Das BMLFUW teilte in seiner *Stellungnahme mit, dass es grundsätzlich einen einheitlichen Finanzierungsschlüssel für Maßnahmen an Interessenten- und Grenzgewässern sowie an vom Bund betreuten Gewässern anstrebe und in der ressortinternen Arbeitsgruppe „Finanzierung“ bereits Vorarbeiten für einen transparenten Finanzierungsschlüssel erarbeitet habe. Eine Vereinheitlichung des Förderschlüssels für die verschiedenen von der Bundeswasserbauverwaltung betreuten Gewässer (Bundes- und Interessenten- sowie Grenzgewässer) würde allerdings zu massiven Verschiebungen in den Länderanteilen der Bun-*

## Maßnahmen zur Verhinderung katastrophenbedingter Schäden

*desmittel führen, weshalb ein Konsens zwischen dem Bund und allen Bundesländern in dieser Frage daher nicht leicht herbeizuführen sei. Im BMLFUW würden die diesbezüglichen Arbeiten jedenfalls weitergeführt.*

*Weiters verwies das BMLFUW auf die seit zehn Jahren im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung angewandten internen Leitlinien, die eine bundeseinheitliche, nachvollziehbare und objektive Projektfinanzierung (unabhängig vom jeweiligen Finanzierungsbeitrag des Landes) sicherstellten und mit den in den Technischen Richtlinien gemäß WBFG für die Wildbach- und Lawinenverbauung festgelegten Kriterien zur Priorisierung von Schutzvorhaben korrelierten. Die internen Leitlinien hätten sich in der Praxis bewährt und zu einer Konsolidierung des Einsatzes der Katastrophennmittel beigetragen. Das BMLFUW habe der Empfehlung des RH in der Verwaltungspraxis bereits weitgehend entsprochen, weil es in den letzten Jahren im Vollzug der Finanzierungsrichtlinien der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Anpassung an die durchschnittlichen Fördersätze der Bundesverwaltung erreicht und bereits 2012 mittels Erlass den Bundesbeitrag mit 60 % gedeckelt habe, der durchschnittliche Bundesbeitrag wäre in den letzten Jahren relativ konstant bei 56 % gelegen. Die weiterhin etwas höheren Förderungen in besonderen Fällen kämen strukturschwachen ländlichen Gebieten sowie Wassergenossenschaften mit realem Eigenfinanzierungsanteil der Betroffenen zugute.*

*Hinsichtlich der noch offenen Frage der Harmonisierung der zum Teil stark divergierenden Beiträge der Bundesländer zu Vorhaben und Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung sehe das BMLFUW den Handlungsbedarf bei den Ländern, das BMLFUW könne mit legislativen Mitteln (Änderungen des WBFG) nur sehr eingeschränkt Einfluss nehmen.*

**10.1** Die Projektierung und Umsetzung einer konkreten Hochwasserschutzmaßnahme bedurfte eines Antrags der betroffenen Gemeinde. Eine Genehmigung konnte nur erfolgen, wenn sich die Gemeinde dazu verpflichtete, die nicht durch die Förderbeiträge des Bundes und des Landes gemäß WBFG gedeckten Kosten als Interessentenbeitrag aufzubringen.

Da größere Regulierungsmaßnahmen (Dämme oder Rückhaltebecken) Bausummen von bis zu mehreren Millionen Euro erreichen konnten, fielen auch entsprechend hohe Interessentenanteile an. Für finanzschwache, kleinere Gemeinden stellte selbst ein niedrig gehaltener

Interessentenbeitrag (von 10 % oder 20 %) eine sehr hohe finanzielle Belastung des Gemeindebudgets dar.

Für die Bedeckung der Beiträge der Gemeinden zu Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung veranschlagte das Land Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 Bedarfszuweisungen an Gemeinden in Höhe von 0,7 Mio. EUR (2012) bis 1,5 Mio. EUR (2008). Bedarfszuweisungen für die Beiträge der Gemeinden zu schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltungen waren nicht vorgesehen.

Im Jahr 2013 beschloss die Kärntner Landesregierung eine Änderung der Förderungsrichtlinien des Kärntner Regionalfonds<sup>12</sup>, wodurch Gemeinden nunmehr auch Förderungen für die Herstellung einer regionalen Sicherheitsinfrastruktur – u.a. auch Schutzwasserbaumaßnahmen – in Anspruch nehmen konnten. Die Förderung erfolgt in Form von Darlehen zur Vor- oder Zwischenfinanzierung mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

**10.2** Nach Ansicht des RH war durch die Erweiterung der Förderbereiche des Kärntner Regionalfonds für einige Gemeinden grundsätzlich eine Hilfestellung bei der Finanzierung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen gegeben. Er gab jedoch zu bedenken, dass Gemeinden mit längerfristigen Finanzierungsproblemen auch durch die Rückzahlungsverpflichtung der Förderungsdarlehen zusätzlich finanziell belastet wurden.

#### Gefahrenzonens- planung

**11.1 (1)** Die Bundeswasserbauverwaltung erstellt Gefahrenzonensätze des Flussbaus,<sup>13</sup> die als Grundlage für die Planung von Schutzmaßnahmen, für Entscheidungen der Raumordnungs- und Baubehörden sowie für Gutachten und Alarmpläne dienen. Darüber hinaus sollen veröffentlichte Gefahrenzonensätze zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung beitragen und den Einzelnen darüber informieren, ob sein Lebensbereich durch Hochwasser gefährdet ist.

<sup>12</sup> seitlicher Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur sowie für bodenpolitische Maßnahmen im Land Kärnten

<sup>13</sup> Gefahrenzonensätze haben die Art und das Ausmaß der Gefahren durch Überflutungen, Vermürungen und Rutschungen bei Eintritt des Bemessungereignisses unter Berücksichtigung der Geschiebe- und Wildholzführung darzustellen. Als Bemessungereignis sind Hochwasserabflüsse mit einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) zu verstehen. Die Gefahrenzonensätze haben in der Regel einen Maßstab von 1:2000 bis 1:5000.

## Maßnahmen zur Verhinderung katastrophenbedingter Schäden

Die Gefahrenzonenpläne weisen die Anschlaglinien verschiedener Jährlichkeiten von Hochwasser (30-, 100- und 300-jährlich)<sup>14</sup> und verschiedenfarbige Zonen (gelb, rot, rot-gelb und blau)<sup>15</sup> aus. Die Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen entfaltet jedoch keine bindende Wirkung, sondern hat nur informativen Charakter.<sup>16</sup>

Gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung des BMLFUW

- sind Flächen in der roten Zone aufgrund der zu erwartenden Schäden zur ständigen Benutzung für Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht geeignet (Bauverbotszone),<sup>17</sup>
- können in der gelben Zone im Hochwasserfall Beschädigungen an Objekten auftreten; die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszecke ist in Folge dieser Gefährdung beeinträchtigt (Gebots- und Vorsorgezone).

Innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer (HQ 30) bedarf jede Baumaßnahme gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen für die Gefahrenzonenplanung für die Wildbach- und Lawinenverbauung<sup>18</sup> und den Schutzwasserbau<sup>19</sup> hatte der RH im Rahmen der Querschnittsprüfung „Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophengeld“ (Reihe Bund 2008/8, Kärnten 2008/2) empfohlen, bundesweit einheitliche rechtliche Grundlagen für die Erstellung von Gefahrenzonenplänen im siedlungsrelevanten Raum zu schaffen. Weiters hatte er empfohlen, die Veröffentlichung von Gefahrenzonenplänen bundesweit einheitlich zu regeln sowie die Gefährdungsbereiche

<sup>14</sup> Das bei einem 30-jährlichen Hochwasser überflutete Gebiet gilt gemäß § 38 Abs. 2 WRG 1959 als Hochwasserabflussgebiet. Die Anschlaglinie eines HQ 100 zeigt die Überflutungszone bei einem 100-jährlichen Ereignis, die Anschlaglinie eines HQ 300 stellt die Hinweiszone für ein 300-jährliches Ereignis dar.

<sup>15</sup> rote Zone: Bauverbotszone; rot-gelbe Zone: Flächen, die für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt notwendig sind; gelbe Zone: verbleibende Überflutungsflächen zwischen roter bzw. gelb-roter Zone und der Anschlaglinie des HQ 100; blaue Zone: wasserwirtschaftliche Bedarfszone, Flächen, die für künftige schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen benötigt werden

<sup>16</sup> Sprachpraxis des VwGH

<sup>17</sup> Bereiche, die mehr als 1,5 m hoch überschwemmt oder mit einer Fließgeschwindigkeit von mehr als 2 m/sec überströmt werden, fallen in die rote Zone.

<sup>18</sup> § 11 Forstgesetz 1975

<sup>19</sup> bislang ohne gesetzliche Grundlage auf Basis von Richtlinien des BMLFUW

einheitlich zu definieren und in den Raumordnungsplänen verpflichtend auszuweisen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass eine Umsetzung seiner Empfehlung betreffend einer bundesweit einheitlichen Grundlage zur Gefahrenzonenplanung insofern erfolgt ist, als das BMLFUW einen Leitfaden zur Harmonisierung von Bemessungseignissen erlassen hat. Die gesetzliche Grundlage für die Gefahrenzonenplanung der Bundeswasserbauverwaltung schuf der Bundesgesetzgeber mit § 42a Abs. 3 WRG 1959.<sup>20</sup> Demnach hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung den Inhalt, die Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenpläne (der Bundeswasserbauverwaltung) festzulegen. Eine diesbezügliche Verordnung wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bislang allerdings noch nicht erlassen.

(2) Im Land Kärnten war die Gefahrenzonenplanung im siedlungsrelevanten Raum zu über 85 % umgesetzt. Bis zum Jahr 2015 sollen für alle siedlungsrelevanten Räume Gefahrenzonenpläne ausgearbeitet sein.

Die Unterabteilung Schutzwasserbau evaluierte die vorhandenen Gefahrenzonenpläne im Durchschnitt alle zehn Jahre, jedenfalls nach jedem Hochwasserereignis bzw. bei Vorliegen sonstiger Gründe, die eine Neubeurteilung erforderlich machen (z.B. nach Errichtung von Schutzbauten).

**11.2** (1) Der RH verwies kritisch darauf, dass die Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen keine bindende Wirkung entfaltet, sondern nur informellen Charakter hat. Der RH erachtete die im Jahr 2011 mit Erlassung des § 42a WRG geschaffene Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als ersten Schritt, die Gefahrenzonenplanung der Bundeswasserbauverwaltung rechtlich den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung gleichzusetzen. In weiterer Folge wäre die chebaldige Erlassung der im Entwurf vorliegenden Verordnung anzustreben.

(2) Der RH anerkannte den hohen Umsetzungsstand bei der Erstellung von Gefahrenzonenplänen in Kärnten. Um das vorhandene Gefahrenpotenzial flächendeckend dokumentieren und die Bevölkerung darüber informieren zu können, empfahl der RH dem Land Kärnten, die noch offenen Gefahrenzonenplanungen zügig in Angriff zu nehmen, abzuschließen und im Internet bereitzustellen.

<sup>20</sup> mit BGBl. Nr. 14/2011

## Maßnahmen zur Verhinderung katastrophengebedingter Schäden

**11.3 (1)** Laut *Stellungnahme des BMLFUW* konnten die Abstimmungsverhandlungen mit den Bundesländern über die Gefahrenzonenplanverordnung erfolgreich abgeschlossen werden, die Verordnung werde demnächst erlassen. Das BMLFUW merkte hiezu jedoch an, dass die Verordnung keine bindende rechtliche Wirkung entfalte, diese trete erst mit entsprechender Übernahme in ein Landesgesetz (*Raumordnungsgesetz, Flächenwidmungspläne etc.*) ein.

(2) Laut *Stellungnahme des Landes Kärnten* sei im Jahr 2006 eine Bedarfserhebung auf Basis des zu erwartenden Gefahrenpotenzials durchgeführt und eine Prioritätenreihung für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne vorgenommen worden. Die darauf basierende Gefahrenzonenplanung sei gegenwärtig für ca. 95 % des siedlungsrelevanten Raums im Kompetenzbereich der *Bundeswasserbauverwaltung* abgeschlossen; Ende des Jahres 2015 solle der gesamte siedlungsrelevante Bereich abgedeckt sein. In weiterer Folge würden die bereits aus den 1990-er Jahren stammenden Gefahrenzonenpläne einer Revision unterzogen und zusätzlich bei Bedarf noch laufend an kleinen Gewässern mit geringem Gefahrenpotenzial Gefahrenzonen ausgewiesen. Die laufende Aktualisierung der Zonenpläne müsse dann weiterhin gewährleistet bleiben.

**12.1** Auf Ebene der Kärntner Rechtsordnung fand der Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren bzw. die Berücksichtigung des Naturgefahrenpotenzials bzw. der **Gefahrenzonen in folgender Weise** Eingang:


**Tabelle 8: Auf Gefahrenzonen bezogene Bestimmungen in Landesvorschriften**

		<b>Bezug</b>
<b>Kärntner Raumordnungsgesetz</b>		
§ 2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Abs. 1 lit. 4 Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch Naturgewalten durch entsprechende Standortplanung bei dauer genutzten Einrichtungen	(1)
überörtliche Entwicklungsprogramme § 3 Abs. 3 lit. 5	grund sätzliche Aussagen in den regionalen Entwicklungsprogrammen über die Ausweisung von Gefährdungsbereichen (Gefahrenzonen)	(1)
<b>Kärntner Gemeindeplanungsgesetz</b>		
§ 1 Flächenwidmungsplan	Abs. 2 Erlassung von Flächenwidmungsplänen nur im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des § 2 Kärntner Raumordnungsgesetz und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen; kein Widerspruch zu auch sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes	(1)
§ 3 Bauland	Abs. 1 nur für die Bebauung geeignete Grundflächen sind als Bauland festzulegen; nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete, ... lit. b) die im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren, ... gelegen sind;	(2)
§ 12 Öffentliche Interessen	Abs. 1 Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung nach dem Forstgesetz 1975 sind im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen; Abs. 2 Gefahrenzonen nach den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung dürfen im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden.	(1)
§ 15 Änderung des Flächenwidmungsplanes	Abs. 4 Rückwidmung von als Bauland gewidmeten unbebauten Grundflächen, die im Gefahrenbereich von Hochwasser, ... liegen, in Grünland, sofern die Gefahren nicht innerhalb von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden können.	(2)
<b>Kärntner Bauvorschriften</b>		
§ 3 Grundstücke	Errichtungsverbot für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen auf <b>Grundstücken</b> , die sich ... wegen einer Gefährdung durch Hochwasser, Lawinen, Steinschlag oder ähnlicher Gefahren für eine Bebauung nicht eignen; sofern diese Gefahren nicht durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden oder keine Gefährdung von Menschen eintritt ...	(3)

Quelle: RH

Die Kärntner Rechtsvorschriften beinhalteten grundsätzliche Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren. Für die praktische Umsetzung fehlte es jedoch teilweise an ausreichend konkreten Festlegungen.

## Maßnahmen zur Verhinderung katastrophengebedingter Schäden

(1) Das Kärntner Raumordnungsgesetz<sup>21</sup> sah u.a. in § 3 Abs. 3 grundätzliche Aussagen über die Ausweisung von Gefahrenbereichen (Gefahrenzonen) vor, ohne den Gefahrenbereich näher zu definieren. Nach § 12 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995<sup>22</sup> waren im Flächenwidmungsplan nur die Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 (Wildbach- und Lawinenverbauung) verpflichtend ersichtlich zu machen. Gefahrenzonen nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung durften ersichtlich gemacht werden, insofern dies unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten erforderlich war. Darüber hinaus kam der Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen im Flächenwidmungsplan keine verbindliche Wirkung zu.

(2) Nach § 3 Abs. 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 durften Grundflächen im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren u.ä. nicht als Bauland festgelegt werden. Als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen im Gefährdungsbereich solcher Naturgefahren waren in Grünland rückzuwidmen, sofern nicht zu erwarten war, dass diese Gefahren innerhalb von zehn Jahren abgewendet werden können. Eine verbindliche Definition des Gefährdungsbereichs enthielt das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 nicht.

(3) Die Kärntner Bauvorschriften<sup>23</sup> saben in § 3 ein Verbot für die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf Grundstücken, die sich wegen einer Gefährdung durch Hochwasser, Lawinen, u.ä. nicht eignen (vorbehaltlich der Gefahrenabwehr durch geeignete Maßnahmen) vor, regelten jedoch nicht die Vorgangsweise bei Um- und Zubauten bei Gebäuden in einem Gefahrenbereich.

**12.2** Der RH anerkannte die Bestrebungen des Landes Kärnten, den Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch Naturgefahren gesetzlich zu verankern. Um eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich des Freihaltens gefährdeter Räume, aber auch jener Flächen, die für den gefahrlosen Hochwasserabfluss erforderlich sind, sicherzustellen bzw. unterschiedliche Auslegungen hintanzuhalten, bedürften allerdings nach Ansicht des RH einzelne Kriterien einer Konkretisierung:

(1) Da Flächenwidmungspläne insbesondere dazu dienen, die Nutzungsmöglichkeiten (Widmungen), aber auch allfällige Nutzungsbeschränkungen von Grund und Boden ersichtlich zu machen, empfahl der RH dem Land Kärnten, auch die Gefahrenzonen bzw. Hochwasseranschlagslinien nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauver-

<sup>21</sup> LGBI. Nr. 76/1969

<sup>22</sup> LGBI. Nr. 23/1995

<sup>23</sup> LGBI. Nr. 56/1985

waltung verpflichtend in Flächenwidmungsplänen auszuweisen. Zur Sicherstellung, dass die Gefahrenzonenpläne darüber hinaus auch ausreichend Berücksichtigung in der Raumordnung und der Flächenwidmung finden, wäre ihnen rechtlich verbindliche Wirkung zuzuerkennen.

(2) Der RH gab ferner zu bedenken, dass der in verschiedenen Bestimmungen verwendete Begriff „Gefahrenbereich“ unterschiedliche Interpretationen – von ausschließlich der roten Zone bis zur gesamten gelben Zone (bzw. das 100-jährliche Ereignis) – zuließ. Der RH empfahl dem Land Kärnten daher, in Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen den Gefahrenbereich unter der Prämisse des höchstmöglichen Schutzes näher zu definieren.<sup>24</sup>

(3) Um- und Zubauten an Gebäuden in einem durch Naturgefahren gefährdeten Bereich können das Gefahren- bzw. Schadenspotenzial für den Bauwerber selbst, aber auch für andere erhöhen. Der RH empfahl dem Land Kärnten unter dem Aspekt der Vermeidung zusätzlicher Gefahren und Schäden daher, in den Kärntner Bauvorschriften für Um- und Zubauten in Gefahrenbereichen entsprechende Prüfungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.

**12.3 Das Land Kärnten nahm die Empfehlungen des RH, den Gefahrenzonenplänen verbindliche Wirkung zuzuerkennen, den Begriff Gefahrenbereich näher zu definieren und in den Kärntner Bauvorschriften auch für Um- und Zubauten in Gefahrenbereichen entsprechende Prüfungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen, zur Kenntnis.**

## Katastropheneinsatz

### Aufgaben und Ziele

**13** Für die Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes in Kärnten war die im Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion eingerichtete Unterabteilung Angelegenheiten Sicherheitsdienst zuständig.

<sup>24</sup> Bei einem geringen potenziellen Hochwasserpegel (im Zentimeterbereich) könnte eine Bebauung mit Auflagen (Objektschutzmaßnahmen) zugelassen werden, bei höheren Hochwasserständen (z.B. bei mehr als einem Meter) hingegen untersagt werden.

## Katastropheneinsatz

Ihre Aufgaben umfassten insbesondere

- die Erstellung der Krisenmanagementpläne,
- die Überarbeitung und Aktualisierung der Alarmpläne,
- die Abhaltung von Übungen, Schulungen und Einsatzleiterseminaren,
- die Zusammenarbeit mit den Medien und
- die Information der Bevölkerung,
- die Koordination der Landesdienststellen und Bundesbehörden im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements<sup>25</sup>,
- die Abstimmung der Katastrophen-Assistenzleistungen des Bundesheeres sowie Verwaltung des Katastrophenlagers beim Pionierbataillon in Villach sowie
- die laufende Überprüfung und Wartung der Notrufnummern.

Im Interesse einer bestmöglichen Bewältigung von Notsituationen (insbesondere in Folge von Naturkatastrophen) schlossen die Republik Österreich und das Land Kärnten im Bereich der Katastrophenhilfe auch Übereinkommen mit Nachbarstaaten ab.<sup>26</sup> Darüber hinaus arbeitete das Land Kärnten im Rahmen zweier EU-Projekte mit den benachbarten Regionen Friaul-Julisch Venetien und mit Slowenien<sup>27</sup>, aber auch mit den anderen Bundesländern (insbesondere mit der Steiermark) zusammen.

<sup>25</sup> Ministerratsbeschluss vom 20. Jänner 2004; Neuorganisation des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements sowie der internationalen Katastrophenhilfe

<sup>26</sup> Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen aus dem Jahr 1998 und eine Absichtserklärung zwischen dem Land Kärnten-Katastrophenschutz und der Region Friaul-Julisch Venetien-Zivilschutz betreffend die Risikovorsorge, Risikovorbeugung und gegenseitige Hilfeleistung im Bereich des Zivilschutzes aus dem Jahr 2006

<sup>27</sup> „SISSIE“, Sicherheitsinformationsservice Kärnten-Friaul-Julisch Venetien, Interreg IV A Projekt 1221 und „GOAL-Hilfe ohne Grenzen“, Projektnummer SI-AT-2-2-068



Katastropheinsatz

### Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden

Gebarung

**14** Die Gebarung der Unterabteilung Angelegenheiten Sicherheitsdienst umfasste im Wesentlichen die Ausgaben für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Warn- und Alarmsystems und für die Vorsorge für Katastropheinsätze; Einnahmen ergaben sich aus den Kostener-sätzen des BMI für den Ausbau der Landesalarm- und Warnzentrale (kurz: LAWZ).<sup>28</sup>

Die Gebarung der Unterabteilung Angelegenheiten Sicherheitsdienst zeigte in den Jahren 2008 bis 2012 folgende Entwicklung:

**Tabelle 9: Ausgaben und Einnahmen der Unterabteilung Sicherheitsdienst**

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	in Mio. EUR
Ausgaben Sicherheitsdienst	1,00	1,12	1,02	0,28	0,62	
Einnahmen Sicherheitsdienst	0,27	0,27	0,27	0,32	0,27	

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

### Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenenbedingter Schäden – private Geschädigte

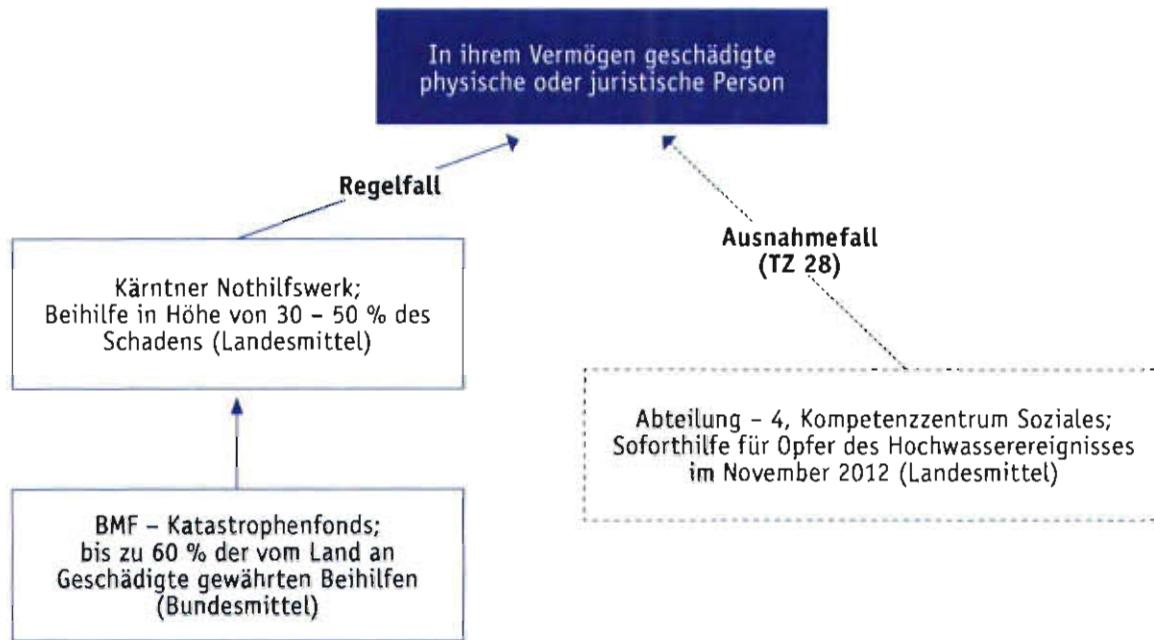
Zuständigkeiten und Finanzierung

**15** Die Gewährung finanzieller Hilfe an private Geschädigte oblag den Ländern und erfolgte autonom im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aus Mitteln des jeweiligen Landes und des Bundes (Katastrophenfonds) wie folgt:

<sup>28</sup> Einrichtung des Landesfeuerwehrverbands Kärnten

## Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenbedingter Schäden – private Geschädigte

Abbildung 2: Geldmittelfluss bei Beihilfen an private Geschädigte



Quelle: RH

### Organisation, Aufgaben und Ziele

**16** Die Hilfeleistungen des Landes zur Behebung der in Kärnten durch Naturkatastrophen verursachten Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen war ein Aufgabenbereich der Unterabteilung Angelegenheiten Sicherheitsdienst<sup>29</sup> (siehe auch TZ 13), der nach außen unter der Bezeichnung Kärntner Nothilfswerk in Erscheinung trat.

Ziel des Kärntner Nothilfswerks war es, einkommensschwache bzw. sozial bedürftige Personen vorrangig und schnell bei der Beseitigung von Katastrophenschäden im privaten Gut zu unterstützen.

**17.1** (1) Die wesentlichen Informationen über die Hilfsmaßnahmen des Landes Kärnten zur Behebung von katastrophenbedingten Schäden, insbesondere der Ablauf der Antragstellung, die bezughabenden Vorschriften, die Ansprechpartner in den Bezirken sowie die Formulare zur Antragstellung und Abrechnung konnten auf den Internet-Seiten des Landes<sup>30</sup> abgerufen werden.

<sup>29</sup> welche zur Abteilung 1 – Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion gehörte

<sup>30</sup> [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) oder [www.sicherheit.ktn.gv.at](http://www.sicherheit.ktn.gv.at)



(2) Zur Erfassung aller beihilfenrelevanter Daten wurde im E-Government-Portal des Landes Kärnten eine digitale Datenbank – das KAENOT-Programm – eingerichtet. Alle zuständigen Stellen (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaften, Landesdienststellen) haben die Möglichkeit, Daten in das KAENOT-Programm einzugeben und diese einzusehen; lediglich das Kärntner Nothilfswerk hat Zugriff zu allen Daten. Der Aktenlauf samt Unterlagen ist in der KAENOT-Datenbank abgebildet, dadurch soll ein effizienteres Bearbeiten der Katastrophenschäden in Kärnten ermöglicht werden.

Standardisierte Auswertungen von Kennzahlen – wie z.B. die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Antrag bis zur Auszahlung einer Beihilfe – wurden bisher nicht vorgenommen. Eine Evaluierung der KAENOT-Datenbank erfolgte bisher nicht.

**17.2** (1) Der RH anerkannte, dass das Land Kärnten alle für die Beantragung einer Beihilfe zur Behebung eines Katastrophenschadens wesentlichen Informationen und Formulare im Internet zugänglich mache.

(2) Der RH stellte weiters positiv fest, dass die KAENOT-Datenbank geeignet war, den Aktenlauf in der Einzelabwicklung von der Antragstellung bei der Gemeinde bis zur Erledigung durch das Kärntner Nothilfswerk rasch und transparent durchzuführen. Er hielt jedoch kritisch fest, dass die bislang fehlenden systematischen Auswertungsmöglichkeiten zu verschiedenen Kennzahlen auch keine Rückschlüsse auf verbesserte Ablaufstrukturen zuließen.

Der RH empfahl, das KAENOT-Programm zu evaluieren und die Auswertungsmöglichkeiten aus der Datenbank zu nutzen.

**17.3** *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei resultierend aus den jährlichen Sitzungen mit den Schadensfeststellungskommissionsleitern der Bezirksverwaltungsbehörden sowie aus Anlassfällen bereits im November 2013 ein EDV-Antrag zur Erweiterung und Adaptierung des KAENOT-Programms gestellt worden, in dem auch die Empfehlungen des RH enthalten seien.*

**Rechtsgrundlagen**

**18.1** (1) Die maßgeblichen Grundlagen auf Landesebene für die Gewährung von Beihilfen zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen bildeten die Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerks und der Durchführungserlass zur Erhebung von Katastrophenschäden im privaten Gut.

## Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenbedingter Schäden – private Geschädigte

Die Richtlinien regelten die Voraussetzungen für die Gewährung von Landesbeihilfen an Geschädigte; der Durchführungserlass legte die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Schadensfeststellungskommissionen fest.

(2) Laut § 3 lit. 3a KatFG 1996<sup>31</sup> konnte der Bund eine Unterstützung im einzelnen Schadensfall bis zu 60 % der Beihilfe des Landes aus dem Katastrophenfonds gewähren. Im Prüfungszeitraum wurde dem Land Kärnten stets der maximale Prozentsatz zuerkannt.

Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Schutz vor Naturgefahren“ (Reihe Bund 2008/8, TZ 20) aufgezeigt, dass die Regelungen bezüglich Anerkennung, Bewertung und Vergütungshöhe von Schäden sich in den einzelnen Ländern mitunter erheblich unterschieden. Der Bund trug generell – wie auch in Kärnten – 60 % der Beihilfe, unabhängig davon, welche Beihilfenhöhe (Prozentsatz der Schadensdeckung) das jeweilige Land gewährte. Wo das Land eine Beihilfe ablehnte (beispielsweise in einigen Ländern bei Schäden an Zweitwohnsitzen), fiel daher auch keine Leistung des Katastrophenfonds an. Demzufolge gewährte der Bund den Bürgern im Katastrophenfall je nach Land unterschiedlich hohe Entschädigungsleistungen, parallel zu den im jeweiligen Land geltenden Beihilfenregelungen. Die den Katastrophenfonds finanzierenden Steuern waren aber bundesweit gleich.

**18.2** Der RH erachtete die unterschiedlichen Beihilfenleistungen des Bundes an die Geschädigten in den einzelnen Ländern für sachlich nicht begründet, zumal die Mittel des Katastrophenfonds durch bundesweit einheitliche Besteuerung aufgebracht werden. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das BMF, Verhandlungen mit den Ländern über die Kofinanzierung der Beihilfen aufzunehmen. Dabei sollte ein angemessener und finanziell vertretbarer einheitlicher Beihilfenprozentsatz – eventuell mit zu vereinbarenden Bandbreiten gemäß sozialer oder anderer Kriterien – vereinbart bzw. festgelegt werden.

<sup>31</sup> LGBI. Nr. 201/1996



Gebarung

Anträge und Beihilfen

**19.1** Beim Kärntner Nothilfswerk wurden in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt 3.312 Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zur Beseitigung von Katastrophenschäden eingebbracht.

Die Anzahl der Anträge und Genehmigungen sowie die Höhe der ermittelten Schäden und der gewährten Beihilfen sind folgenden Tabellen zu entnehmen:

**Tabelle 10: Übersicht über die Anträge und Genehmigungen**

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
Anzahl						
gestellte Anträge	1.565	721	193	228	605	<b>3.312</b>
genehmigte Anträge	1.484	691	186	200	384 <sup>1</sup>	<b>2.945</b>

<sup>1</sup> Ende 2012 eingetretene Ereignisse fanden in den Zahlen des Jahres 2012 nur teilweise Berücksichtigung.

Quelle: Unterlagen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Die den Anträgen zugrundeliegende Gesamtschadenshöhe der Jahre 2008 bis 2012 betrug rd. 46,9 Mio. EUR, die Gesamtsumme der genehmigten Beihilfen belief sich auf rd. 12,16 Mio. EUR.

**Tabelle 11: Übersicht über die Gesamtschadenshöhe und die bewilligten Beihilfen**

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012 <sup>1</sup>	Summe
in Mio. EUR						
Gesamtschadenshöhe	30,91	8,05	1,41	1,09	5,44	<b>46,90</b>
genehmigte Beihilfen	8,17	1,89	0,43	0,31	1,36	<b>12,16</b>
in %						
Beihilfenanteil	26,44	23,47	30,58	28,78	24,95	<b>25,93</b>

<sup>1</sup> Die Ende des Jahres 2012 eingetretenen Ereignisse, insbesondere das Hochwasserereignis in der Marktgemeinde Lavamünd im November 2012 (siehe TZ 38), fanden in den Zahlen des Jahres 2012 erst teilweise Berücksichtigung.

Quelle: Unterlagen des Amtes der Kärntner Landesregierung

**19.2** Der RH stellte fest, dass das Kärntner Nothilfswerk fast alle Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zur Beseitigung von Katastrophenschäden genehmigte (siehe Tabelle 10). Im Durchschnitt wurden 25 % der Gesamtschadenshöhe durch Beihilfen finanziert (siehe Tabelle 11).

## Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenbedingter Schäden – private Geschädigte

### Inanspruchnahme der Katastrophenfondsmittel

**20** Das Kärntner Nothilfswerk hatte innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem jeweiligen Schadensfall beim BMF die Mittel aus dem Katastrophenfonds zu beantragen, die bis zu 60 % der Landesbeihilfe betragen konnten. In Fällen größerer Katastrophen, die das Land mit der Vorfinanzierung überdurchschnittlich belasten würden, konnte auch eine Vorauszahlung der Bundesbeihilfe in Höhe von 60 % der geschätzten Ausgaben in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Abrechnung übermittelte das Kärntner Nothilfswerk dem BMF eine Liste mit jedem einzelnen Katastrophenfall und der Gesamtbeihilfensumme.

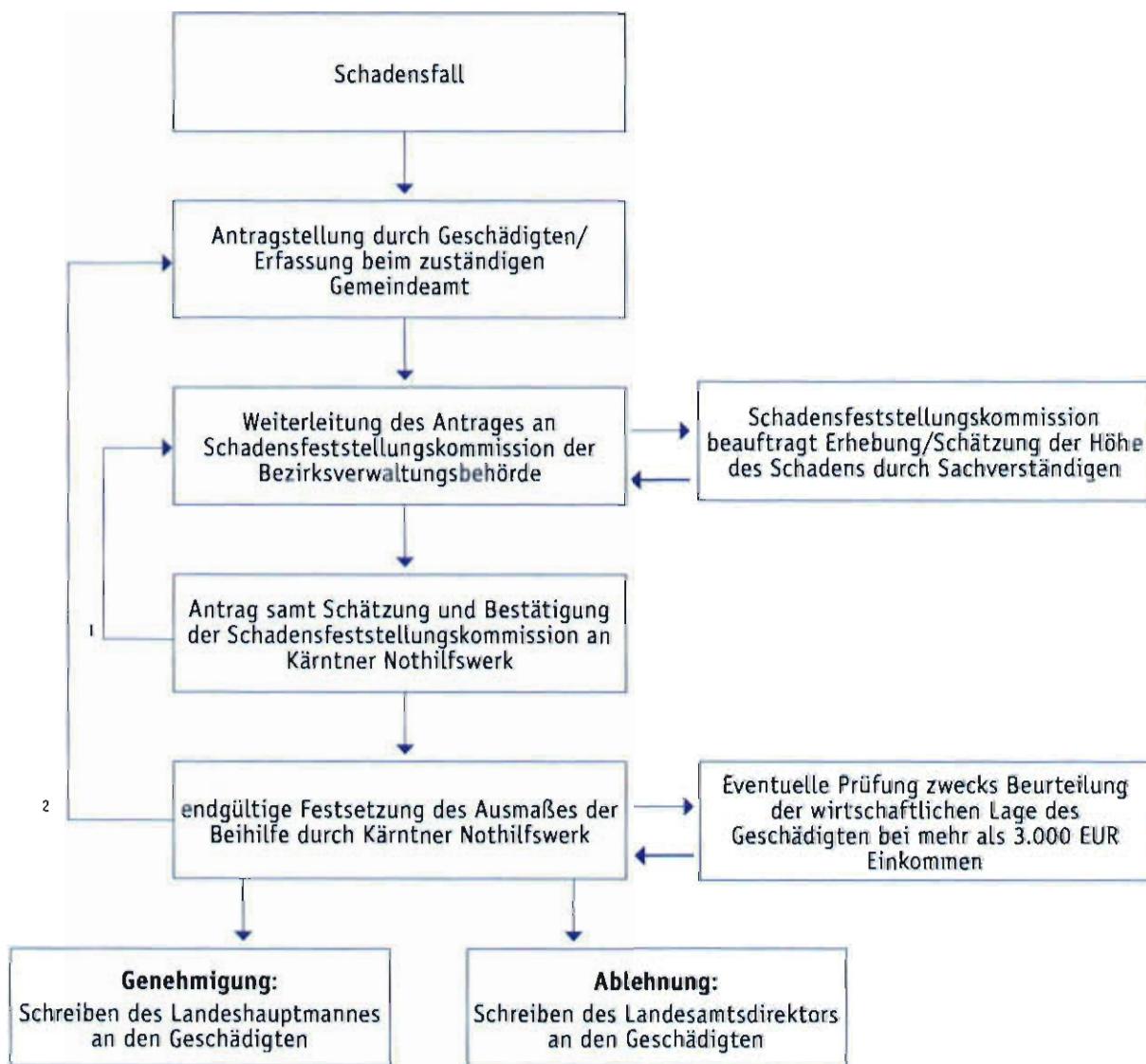
Das Land Kärnten erhielt im Jahr 2008 rd. 7,28 Mio. EUR und im Jahr 2012 1,5 Mio. EUR an Zweckzuschüssen aus dem Katastrophenfonds. Dies entsprach dem Höchstsatz von 60 % der an physische und juristische Personen gewährten Beihilfen (siehe TZ 18).

### Ablauf der Beihilfengewährung

### Überblick

**21** Der Ablauf eines Beihilfengeschäfts von der Antragstellung bis zur Auszahlung war wie folgt vorgesehen:

Abbildung 3: Ablauf bei Schäden im Vermögen von Privaten



<sup>1</sup> allenfalls Rückstellung zur Nachbearbeitung

<sup>2</sup> – Überweisung und Information über Genehmigung;  
– Auszahlung an den Geschädigten durch die zuständige Gemeinde

Quellen: Kärntner Nothilfswerk; Grafik: RH

Die Beihilfenvoraussetzungen und die Abläufe bei Schäden im Vermögen von Privaten – von der Antragstellung über die Schadensfeststellung bis zum Genehmigungsverfahren und zur Abrechnung – werden in den folgenden TZ 22 bis 27 detailliert dargestellt.

## Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenbedingter Schäden – private Geschädigte

### Beihilfenvoraussetzung im Schadensfall

**22.1** Als Geschädigte im Sinne der Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen und somit als potenzielle Beihilfenempfänger kamen physische Personen, Interessengemeinschaften und juristische Personen (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften) in Betracht.

Als Katastrophenschäden verstanden die Richtlinien Schäden nach Hochwasser, Vermurung, Lawinen, Schneedruck, Erdrutsch, Bergsturz, Orkan, Erdbeben und Hagel. Versicherungsfähige Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen waren nicht anzuerkennen, ebenso wie versicherungsfähige Brandschäden.

Weitere Vorgaben betreffend das Vorliegen der entsprechenden baubehördlichen Bewilligungen für das beschädigte Objekt sowie sonstiger erforderlicher Genehmigungen (wie z.B. wasserrechtliche oder energierechtliche Bewilligungen) oder des Nachweises, dass das Objekt den Bewilligungen entsprach, fehlten ebenso, wie Voraussetzungen wie Hauptwohnsitz oder Eigentumsverhältnis des Antragstellers am beschädigten Wohngebäude. Ebenso beinhalteten die Richtlinien keine Vorgaben hinsichtlich der beihilfenfähigen Gegenstände.

**22.2** Der RH beanstandete, dass bei Schäden an Wohngebäuden weder das Vorliegen der erforderlichen baubehördlichen Bewilligungen und deren Einhaltung als Beihilfenvoraussetzung in den Richtlinien genannt waren, noch die Voraussetzungen, wie Eigentumsverhältnis des Antragstellers oder Hauptwohnsitz. Dadurch wäre es aus Sicht des RH möglich, Beihilfen des Landes für nicht konsensgemäß errichtete Objekte zu erhalten oder für Schäden, die bei Einhaltung der Vorschriften bzw. allfälliger Auflagen gar nicht oder nur in geringerem Ausmaß eingetreten wären. Darüber hinaus wären auch Beihilfen für Schäden an Nebenwohnsitzen (Ferienhäuser oder Badehütten) möglich, obwohl die Richtlinien des Landes nur Beihilfen für Geschädigte vorsehen, bei denen das Ergebnis eine schwerwiegende Wirkung im Lebensbereich hat, was bei Nebenwohnsitzen nicht der Fall ist.

Der RH empfahl daher dem Land Kärnten, bei der Schadenserhebung auf etwaige behördliche Bewilligungen Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob ein Objekt den Bewilligungen entsprach. Diese Voraussetzungen sollten ebenso in die Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen einfließen wie (allgemeine) Vorgaben hinsichtlich Hauptwohnsitz und Eigentumsverhältnisse des Geschädigten sowie eine Definition der beihilfenfähigen Gegenstände.